

# Zeitschrift

für die

## Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

116. Band

(Der neuen Folge 77. Band)

1968

---

Verlag G. Braun, Karlsruhe

# Beamtentum und Rat König Ruprechts

von

Peter Moraw

I. Einleitung S. 59; II. Die Hofmeister S. 64; III. Hofmarschall und Kammermeister S. 73; IV. Die Reichshofrichter S. 75; V. Der königliche Rat im allgemeinen S. 78; VI. Weltliche Räte territorialer Herkunft S. 87; VII. Weltliche Räte nicht territorialer Herkunft S. 98; VIII. Geistliche Räte S. 110; IX. Schluß S. 124.

## I. Einleitung

· Mit Gedanken zum Königtum Ruprechts nehmen wir ein Thema auf, dem zuletzt vor hundert Jahren eine ausführliche Darstellung, seitdem nur hin und wieder kleinere Studien gewidmet worden sind<sup>1</sup>. Allerdings scheint es nicht allein deshalb an der Zeit zu sein, den Gegenstand wieder aufzugreifen und Überlegungen und Hilfsmittel, derer man sich anderwärts inzwischen bedient hat, auf eine vernachlässigte Periode anzuwenden — man kann hier wohl auch einige allgemeine Probleme des spätmittelalterlichen deutschen Königtums unter recht günstigen Bedingungen studieren. Ohne Zweifel ist das Königtum auch im späten Mittelalter der wichtigste Faktor der Reichsgeschichte. Bei ihm muß man in erster Linie ansetzen, wenn man die Verfassungsgeschichte und die politische Geschichte besser verstehen will; ihm hat man sich auch auf verschiedenen Wegen zu nähern gesucht<sup>2</sup>. Zwei Fragen scheinen indessen noch der Klärung zu bedürfen. Die erste betrifft das Verhältnis des Königs zu seinem jeweiligen Territorium. Auf ihre Hausmacht gestützt wirkten die Herrscher in das Reich hinaus, aus dem Heimatterritorium des Königs ging ein großer Teil seiner Helfer hervor. Unterschiedliche territoriale Voraussetzungen<sup>3</sup> mögen unterschiedliche Mittel, Methoden und Er-

<sup>1</sup> K. A. K. Höfler, Ruprecht von der Pfalz genannt Clem römischer König 1400—1410 (1861); A. Thorbecke, Ruprecht III., ADB 29 (1889) S. 716—726; zuletzt W. Zorn, Anmerkungen zu Reichspolitik und Wirtschaftskraft zur Zeit König Ruprechts von der Pfalz, in: *Speculum historiale*, Festschrift f. J. Spörl (1965) S. 486—490; wenig bei L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen 1 (1845) S. 212 ff.; zum allem. zuletzt A. Lhotsky, Die Zeitenwende um das Jahr 1400, in: *Europäische Kunst um 1400. Achte Ausstellung unter den Auspizien des Europarats* (1962) S. 5—26; H. HeimpeI, Das deutsche 15. Jahrhundert in Krise und Beharrung, in: *Die Welt des Konstanzer Konzils* (Vortr. u. Forsch. 9, 1965) S. 9—29.

<sup>2</sup> A. Gerlich, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Kronkrone (1960); H. Angermeyer, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966); G. Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forsch. z. dt. Rechtsgesch. 5, 1967); auch H. S. Offler, *Aspects of Government in the Late Medieval Empire*, in: *Europe in the Late Middle Ages* ed. by J. R. Hale, J. R. L. Highfield, B. Smalley (1965) S. 217—247.

<sup>3</sup> Damit stellt sich auch die Aufgabe, die Staatlichkeit des spätm. Territoriums zu er-

gebnisse königlichen Regierens erklären. Gleichsam der Kehrseite dieses Problems wendet sich die zweite Frage zu, die sich auf die Kontinuität des deutschen Königtums bezieht. Es ist zu untersuchen, ob trotz des Dynastienwechsels und der Verschiebung von Hausmacht und Hauptstadt äußere und innere Zusammenhänge in Regierungsapparat und Regierungsstil der Könige bestanden oder ob man nur von einer chronologischen Abfolge der Herrscher sprechen darf.

Wir beschränken uns im folgenden in Methode und Sache auf ein kleines, aber anscheinend lohnendes Feld. Der methodische Weg, der eingeschlagen werden soll, führt über die Personengeschichte<sup>4</sup>. Das Untersuchungsgebiet bildet die politisch bedeutsame Umgebung König Ruprechts, der Hof, Regierung und Verwaltung der deutschen Herrscher waren bekanntlich um 1400 noch völlig Teil des Hofes — anders als bei den westlichen Nachbarn. Institutionen traten, ebenfalls im Unterschied zu Westeuropa, immer noch hinter Personen zurück. Die Personengeschichte vermag also nicht nur die Institutionengeschichte zu fördern, man wird auch nach Kontinuität oder Diskontinuität in erster Linie bei Personen zu suchen haben. Da der Kanzlei und der Kapelle Ruprechts schon eine Untersuchung gewidmet worden ist<sup>5</sup>, stehen hier im Mittelpunkt die führenden Hofbeamten, das sind Großhofmeister und Haushofmeister, Reichshofrichter, Hofmarschall und Kammermeister sowie die Räte des Königs. Das ganze übrige Hofpersonal, das man unter Ruprecht so gut kennt wie kaum je zuvor in der deutschen Geschichte, vom Leibdiener über den Leibarzt bis zu Küchenmeister, Schenk und Kämmerer, von Spiel-leuten, Sängern<sup>6</sup> und Herolden bis zu Leibwächtern, Türhütern, Boten, Läufern und Knechten, bleibt mit manchem kultur- und sozialgeschichtlich interessanten Detail außer Betracht. Wir übergehen auch die militärische Organisation und die Lokalverwaltung, obwohl hier im Blick von unten manches über Aufstieg und Erfahrungswelt der königlichen Räte zu ermitteln wäre.

Verwaltungsgeschichte im engeren Sinn kann heute wohl kaum mehr ein thematisch abgeschlossenes, sich selbst genügendes Forschungsgebiet bilden. Sie behält aber dann ihr Recht, wenn sie in die Verfassungsgeschichte eingeordnet wird und der Zusammenhang mit der politischen und Sozialgeschichte gewahrt bleibt. Hierfür kann man von französischen und besonders von englischen Mediävisten, aber auch von Otto Hintze viel lernen. So werden wir nicht die Verwaltungsgeschichte als Selbstzweck ansehen, sondern sie konsequent unserer Fragestellung

forschen. Vgl. G. D r o e g e, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414—1464)* (Rhein. Archiv 50, 1957); H. J. C o h n, *The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century* (1965); G. D r o e g e, *Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, VSWG 53 (1966) S. 145—161; zuletzt die Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises f. ma. Geschichte e. V. über die Arbeitsstagen im Frühjahr und im Herbst 1967 und im Frühjahr 1968 auf der Insel Reichenau.

<sup>4</sup> Grundlegend und auch für das späte MA. wesentlich G. T e l l e n b a c h, *Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters* (Freiburger Universitätsreden NF 25, 1957). — Unter weiteren möglichen Wegen ist die Itinerarforschung hervorzuheben. Ein entsprechender Versuch ist beabsichtigt.

<sup>5</sup> *Archiv f. Diplomatik* 15 (1969).

<sup>6</sup> Dazu G. P i e t s c h, *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Musik am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg bis 1622* (Mainzer Akad. d. Wiss. u. Lit., Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl. 1963, 6), zu benutzen mit d. Rez. v. H. H e i m p e l in ZGO 112 NF 73 (1964) S. 560 ff. Vgl. auch A. M. D r a b e k, *Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter* (Diss. Wien 1963, ersch. 1964).

unterordnen. Anstatt in säuberlicher Trennung die Geschichte dieser oder jener Institution zu behandeln, sollte man den Versuch wagen, unter Verzicht auf viele Einzelheiten zusammenzufassen, zu einer mehr dynamischen Sicht der Dinge überzugehen und das Ineinandergreifen des Ganzen, nicht nur die Teile für sich darzustellen.

Wir haben auf die Möglichkeiten und die Grenzen der prosopographischen Methode im späten Mittelalter hinzuweisen. Die Auswertung von Lebenslauf und Tätigkeit einer möglichst großen Anzahl politisch bedeutsamer Personen, das Ergebnis der Zusammensetzung vieler Mosaiksteinchen, läßt Verbindungslinien erkennen, derer in den erzählenden Quellen nicht gedacht wird, die auch durch Interpretation von Urkunden und Akten nicht zu erarbeiten sind. Da das personengeschichtliche Detail einer Person nur bis zu einem gewissen Grade reduzierbar ist, kann eine lesbare Darstellung allein durch Hervorhebung ausgewählter Personen und durch radikales Zusammenfassen aller „ähnlichen“ und „gleichen“ Fälle entstehen<sup>7</sup>. Leider bieten nun die Quellen auch des frühen 15. Jahrhunderts für die von uns bevorzugten Figuren in der Regel nicht genügend Material, um wirklich ein „persönliches“ Moment herauszuarbeiten. Was der großen Zahl der Personen wegen eingeebnet werden muß, kann man daher nicht am Einzelbeispiel ausgleichen, und wir erhalten als Ergebnis ein einseitig gezeichnetes Durchschnittsbild mit wenig Farben. Die Individuen, die auf dem schmalen Raum eines Hofes zusammengedrängt als Freunde und Feinde, Rivalen und Günstlinge lebten und handelten, bleiben uns fern. Man wird sich also für das deutsche späte Mittelalter nicht zu früh grundsätzlich bessere Information erhoffen dürfen als für die quellenärmeren Jahrhunderte zuvor. Das Forschungsziel, auf welches Tellenbach für das frühere Mittelalter hingewiesen hat, bleibt auf jeden Fall auch für das Spätmittelalter wesentlich: Wenn einmal alle Personen politischer Bedeutung erfaßt sind, die mit den deutschen Königen des späten Mittelalters in Beziehung standen, zumal in der relativ quellenreichen Zeit zwischen Karl IV. und Friedrich III., wird für die politische, Sozial- und Verfassungsgeschichte vieles gewonnen sein — besonders dort, wo heute manchmal noch Geschichte am dünnen Faden der Ereignisse geschrieben werden muß, die sich im Vordergrund abspielten.

Die erhaltene und erschlossene Produktion der Kanzlei Ruprechts an Urkunden, Briefen und Schriftstücken des diplomatischen Verkehrs ist die reichste im deutschen Mittelalter<sup>8</sup>. Auf der Durcharbeitung dieses Materials beruht die vorliegende Arbeit in erster Linie; einschlägige Quellen auswärtiger Provenienz treten hinzu. Es fehlt leider an brauchbarer Historiographie. Weder der Fortsetzer der *flores*

<sup>7</sup> Dies bleibt heute wohl der einzige Weg neben lexikalischen Zusammenstellungen, ungeachtet der Tatsache, daß sich aus der Lit. vielfach die antiquarischen Werke alten Stils als Fundgruben erwiesen haben.

<sup>8</sup> Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508 Bd. 2 (1400—1410) bearb. v. Gf. L. v. Oberndorff und M. Krebs (1912/1939), künftig Oberndorff-Krebs mit Nr.; teilw. gedruckt in den Deutschen Reichstagsakten Bde. 4—6 ed. J. Weizsäcker (1882—1888), wichtig auch Bd. 3 ed. J. Weizsäcker (1877), künftig RTA; E. Stamer, Nachträge zu den Akten der deutschen Reichstage zwischen 1400 und 1410, NA 31 (1906) S. 691—708. Korrekturen und Nachträge in der oben in Anm. 5 genannten Studie. Für die nicht in vollem Umfang gedruckten Stücke ist vielfach die Original- und Registerüberlieferung benutzt worden, auch wenn in der Anm. der Raumersparnis wegen nur das Regest zitiert ist.

*temporum*, Reibold Slecht<sup>9</sup>, der von Ruprecht begünstigt und vom verwandten Hofjuristen Job Vener informiert wurde, hat wirklich wertvolle Angaben überliefert, noch der Patrizier Ulman Stromer<sup>10</sup>, viele Monate hindurch Gastgeber Ruprechts in Nürnberg, oder gar der Minnesänger Oswald von Wolkenstein<sup>11</sup>, der am Italienzug teilnahm und dem Königssohn Ludwig nahestand. Listen der Hofbeamtenschaft<sup>12</sup> oder ähnliche Unterlagen sind nicht vorhanden. Erschwert wird unsere Aufgabe durch die schlechte Erschließung der Quellen Wenzels und der Pfalzgrafschaft nach 1410.

Der Vergleich mit der Überlieferung, die als Grundlage von Arbeiten über Hof und Beamtentum des Papstes und der Herrscher von England, Frankreich, Aragon und Burgund diente, zeigt auf den ersten Blick, mit welcher dürftigen Quellen man auch im günstigsten Fall für Deutschland auszukommen hat. Man wird kaum dem *mécanisme du gouvernement* oder dem *government at work* für den Zeitraum weniger Jahre Monographien oder gar mehrbändige Sammelwerke widmen oder den deutschen Königshof wie den päpstlichen als *société* verstehen können<sup>13</sup>. Einen Autor wie Olivier de La Marche, der den Glanz des burgundischen Hofes

<sup>9</sup> Ed. R. Fester in ZGO 48 NF 9 (1894) S. 79—145. Slecht spricht S. 100 von 600 täglich am Hof unterhaltenen *personas domesticas*. Diese Zahl kann für Festlichkeiten, kaum aber für das durchschnittliche Hofleben zutreffen, wie Vergleiche ergeben (S. v. Riezler, Geschichte Baierns 3 (1889) S. 673 f.; F. Lot, R. Fawtier, Histoire des Institutions françaises au Moyen Age 2 (1958) S. 70; R. Vaughan, Philipp der Bold. The Formation of the Burgundian State (1962) S. 189 f.; Cohn, Government (1965) S. 226; M. Rey, Les Finances royales sous Charles VI. Les Causes du Déficit 1386—1413 (1965) S. 25).

<sup>10</sup> Ulman Stromer, Puechel von meim geslechet und von abentewr, ed. K. Hegel in: Die Chroniken der deutschen Städte 1 (1862) S. 1—106. Dazu P. Moraw, Deutsches Königtum und bürgerliche Geldwirtschaft um 1400, VSWG 55 (1969) S. 289—328.

<sup>11</sup> J. Schatz und O. Keller, Oswald von Wolkenstein. Geistliche und weltliche Lieder (Denkmäler der Tonkunst in Österreich IX, 1, 1902) S. 60 f. Nr. 99 f., S. 116 f.; vgl. B. Weber, Oswald von Wolkenstein und Friedrich mit der leeren Tasche (1850) S. 138, 174 u. A. Gf. v. Wolkenstein Rodenegg, Oswald von Wolkenstein (Schlern-Schriften 17, 1930) S. 11, 15, 21, 53, 59, vgl. S. 25.

<sup>12</sup> Die älteste dt. Quartiersliste von 1442 in RTA 16 ed. H. Herre, L. Quidde (1928) S. 328 ff. Nr. 146, sonst wie oben Anm. 5.

<sup>13</sup> B. Guillemain, La Cour Pontificale d'Avignon 1309—1376. Etude d'une Société (Bibl. des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 201, 1962). England: F. W. Maitland, The Constitutional History of England (1908 u. ö.); T. F. Tout, Chapters in the Administrative History of Mediaeval England. The Wardrobe, the Chamber and the Small Seals. 6 Bde. (1920/1933); ders., The Collected Papers, bes. Bd. 3 (1934); The English Government at Work, 1327—1336. 3 Bde. ed. J. F. Willard, W. Morris, J. R. Strayer, W. H. Dunham jr. (The Mediaeval Academy of America, Publ. 37, 48, 56, 1940/1950); S. B. Chrimes, An Introduction to the Administrative History of Mediaeval England (Studies in Mediaeval History 7, 1952); J. E. A. Jolliffe, The Constitutional History of Medieval England (3. Aufl. 1954); L. Bryce, A Constitutional and Legal History of Medieval England (1960). Frankreich: P. Viollet, Histoire des Institutions politiques et administratives de la France, bes. Bd. 2 (1898) S. 104 ff., 3 (1903) S. 387 ff.; P. Lehugeur, Philippe le Long, Roi de France 1316—1322. Le Mécanisme du Gouvernement (1931), dazu Rez. v. G. Ritter in: Le Moyen Age 43 (1933) S. 183—206; Lot-Fawtier; von M. Rey (vgl. Anm. 9) sind weitere einschläg. Publikationen zu erwarten. Aragon: Acta Aragonensia ed. H. Finke 1 (1908) bes. S. XXX ff.; K. Schwarz, Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert (Abh. z. Mittl. u. Neueren Gesch. 24, 1914). Burgund: O. Cartellieri, Am Hof der Herzöge von Burgund (1926); U. Schwarzkopf, Studien zur Hoforganisation der Herzöge von Burgund aus dem Hause Valois (Ms. Diss. Göttingen 1955); Vaughan (wie Anm. 9). Vgl. auch unten Anm. 11 S. 80.

in vielen Einzelheiten kund tat<sup>14</sup>, gab es in Deutschland nicht. Hofordnungen, Ratsprotokolle, einschlägige Rechnungen und Verwaltungsakten sind in nennenswertem Maße erst aus der Neuzeit überliefert<sup>15</sup>, Jahrhunderte später als in Westeuropa. Auf viele instruktive Einzelheiten, wie sie besonders aus der *extraordinary abundance* der englischen Quellen hervorgehen<sup>16</sup>, wird man für Deutschland verzichten müssen. Höhere Entwicklung und bessere Überlieferung entsprechen einander.

So wundert man sich nicht, daß zwischen Friedrich II. und der beginnenden Neuzeit<sup>17</sup> die Geschichte der Institutionen des deutschen Königtums im Vergleich zu Westeuropa<sup>18</sup> sehr vernachlässigt worden ist, so sehr man sich für die geistigen und rechtlichen Grundlagen der Krone interessiert hat<sup>19</sup>. Die gängigen Rechtsgeschichten enthalten nur magere, z. T. irrige Angaben, in den letzten Jahren kann man nur einen einzigen einschlägigen Aufsatz registrieren<sup>20</sup>. Der Zustand der Überlieferung erklärt nicht alles, zwei weitere Ursachen treten offenbar hinzu. So scheint mancher ältere, allzu antiquarische Versuch eine abschreckende Wirkung ausgeübt zu haben, ein Mangel, den man durch eine übergreifende Fragestellung beheben kann. Ferner nahm man wohl an, man könne der im ganzen kontinuierlichen Entwicklung in England und Frankreich bestenfalls die Verwaltungsgeschichte der deutschen Territorien<sup>21</sup> an die Seite stellen, während für das deutsche Königtum nur zusammenhanglose Bruchstücke aufzufinden seien. Ob diese Vermutung wirklich zutrifft, wird im folgenden für unseren Ausschnitt zu untersuchen sein.

<sup>14</sup> Olivier de La Marche, *L'etat de la maison du duc Charles de Bourgoingne, dit le Hardy*, in *Mémoires* ed. H. Beaune et J. d'Arbaumont 4 (1888) S. 1—94.

<sup>15</sup> F. Menčík, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter, *ÖUG* 87 (1899) S. 447—563; Th. Fellner und H. Kretschmayr, *Die österreichische Zentralverwaltung I, 1 und 2* (Veröff. d. Komm. f. neuere Gesch. Österreichs 5 und 6, 1907); L. Groß, *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559—1806* (Invent. österr. Archive V, 1, 1933) S. 237 ff., 247 ff.

<sup>16</sup> Tout, *Chapters* 1 S. 1, 10. Vgl. F. Trautz, *Die Könige von England und das Reich 1272—1377* (1961) S. 42 ff.

<sup>17</sup> E. Kantorowicz, *Kaiser Friedrich der Zweite*, 2 Bde. (1927/1931), dazu Stupor Mundi, *Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen* ed. G. Wolf (Wege der Forschung CI, 1966) bes. S. 5 ff.; W. Heupel, *Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II.* (Schriften d. Reichsinst. f. ält. dt. Gesch.-kde. 4, 1940); sonst wie Anm. 15. Eine Ausnahme bildet nur Heinrich VII. (V. Samanek, *Thronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert* (Abh. z. Mittl. u. Neueren Gesch. 18, 1910).

<sup>18</sup> Die Gerechtigkeit gebietet allerdings zu sagen, daß auch dort für das 15. Jh. am wenigsten gearbeitet worden ist.

<sup>19</sup> *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (Vortr. u. Forsch. 3, 1956); H. Hoffmann, *Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter*, *DA* 20 (1964) S. 389—474.

<sup>20</sup> R. Schröder und E. Frhr. v. Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (7. Aufl. 1932) S. 528 ff., 1048; H. Planitz-K. A. Eckhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte* (1961) S. 174 f.; H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1 (2. Aufl. 1962) S. 238 ff.; I. Ilaváček, *Studie k diplomacie Václava IV. VI: Relátoři listin Václava IV. a královská rada*, *Ceskoslovenský časopis historický* 9 (1963) S. 198—225.

<sup>21</sup> Die Lit. ist zusammengestellt bei F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (7. Aufl. 1959) S. 73 f.

## II. Die Hofmeister

Als Folge des Übergangs des Königtums an den pfälzischen Wittelsbacher haben wir mit Veränderungen am Hofe und im Regierungsapparat zu rechnen, deren Analyse wir uns nun zuwenden. Die neue Würde brachte größere Aufgaben und ausgedehntere Repräsentationsverpflichtungen mit sich. Man mußte sich nach außen hin in die Reihe der Könige einordnen und sich legitimieren. Wir beschäftigen uns zunächst mit den Hofmeistern<sup>1</sup> Ruprechts. Es sind hierbei zu unterscheiden die Ämter des Großhofmeisters (*magnus curiae magister*<sup>2</sup>) und des Haushofmeisters.

Zum rechten Verständnis beider Ämter ist die pfälzische und die königliche Tradition zu beachten, wobei sich die Frage erhebt, welche Überlieferung im Jahre 1400 fortgesetzt wurde. Dem nicht sehr reichhaltigen Material über das kurpfälzische Hofmeisteramt vor 1400 läßt sich entnehmen, daß es beim jeweils regierenden Pfalzgrafen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nebeneinander zwei Hofmeister gegeben hat, von denen der eine — geringeren Ranges — als Haushofmeister zu gelten hat, während der andere als (Land-)hofmeister deutlicher hervorgetreten ist<sup>3</sup>. Beide Ämter haben fast ausschließlich niederadelige Lehnsleute innegehabt. Offenbar gewann das Landhofmeisteramt parallel zur Entwicklung in anderen deutschen Territorien<sup>4</sup> schrittweise an Bedeutung, bis es gegen Ende des 14. Jahrhunderts zu einem Vertrauensposten hohen Ranges aufgestiegen war. Als Landhofmeister erscheint von 1391 bis 1398 Hans V. von Hirschhorn<sup>5</sup>, der Vertreter einer der hervorragendsten Familien des Pfälzer Adels und später einer der führenden Räte des Königs. Sein Nachfolger wurde Hermann von Rodenstein<sup>6</sup> aus einer herabgekommenen Dynastenfamilie. An ihn knüpfte in der einen Hinsicht das nunmehr königliche Hofmeisteramt an.

Seit Karl IV. sind die königlichen Obersten Hofmeister, über die wir uns wegen

<sup>1</sup> G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (1885); seitdem einzelnes verstreut, u. a. bei Samanek und Heupel.

<sup>2</sup> So selten (RTA 6 S. 496 Nr. 295, vgl. Oberndorff-Krebs 4386), meist nur Hofmeister; im folgenden dennoch der Deutlichkeit halber benützt. Unter Friedrich II. hieß es *magnae imperialis curiae magister* (Heupel S. 88).

<sup>3</sup> Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508 Bd. 1 (1214—1400) bearb. v. A. Koch und J. Wille (1894), künftig Koch-Wille mit Nr., S. 505 (Reg.); Oberndorff-Krebs 3103, 6529, 6586, 6611. Der Titel „Landhofmeister“ ist nicht belegt und wird nur zur Unterscheidung verwandt.

<sup>4</sup> Seeliger, Hofmeisteramt S. 47 ff.; vgl. auch K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2 (1886) S. 1436 f.; E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 1 (1889) S. 239 ff.; H. B. Meyer, Hof und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit ungeteilter Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande (1248—1379) (Leipz. Studien a. d. Geb. d. Gesch. 9, 3, 1902) S. 35 ff.; F. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg 1 (1904) S. 14 f.; G. Opitz, Urkundenwesen, Rat und Kanzlei Friedrichs IV. (des Streitbaren) Markgrafen von Meißen und Kurfürsten von Sachsen 1381—1428 (Diss. München 1938) S. 78 ff.; I. Turtur-Rahn, Regierungsform und Kanzlei Herzog Stephans III. von Bayern 1375—1413 (Ms. Diss. München 1952) S. 118 ff.; L. Schnurrer, Kanzlei und Urkundenwesen der niederbayerischen Herzoge aus dem Hause Wittelsbach (1255—1340) (Ms. Diss. München 1953) S. 105; H. Lieberich, Landherren und Landleute (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgesch. 63, 1964) S. 97; vgl. Schwarzkopf S. 132 ff.

<sup>5</sup> Koch-Wille 5362 f., 5395, 5442, 5466, 5502, 5677, 5713, 5864; Oberndorff-Krebs 6611. Vgl. unten S. 89 ff.

<sup>6</sup> Koch-Wille 5940; RTA 4 S. 151 Anm. 2, S. 153 Nr. 137. Vgl. unten S. 92 f.

der Arbeit Seeligers kurz fassen können, ihrer Person nach verhältnismäßig gut bekannt<sup>7</sup>. Auf das Problem ihrer böhmischen Amtstradition und manche schwierige Einzelfragen brauchen wir hier nicht einzugehen, da dies für die vergrößerte Perspektive vom entfernten Rhein her nicht von Belang war. Wesentlich ist vor allem, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die wichtigsten Obersten Hofmeister Grafen oder böhmische Herren waren, regelmäßig beträchtlichen politischen Einfluß ausgeübt und nach dem Kanzler den zweiten Platz in der Beamtenhierarchie eingenommen hatten<sup>8</sup>. Auch auf diese Tradition wird zu achten sein.

Graf Emich VI. von Leiningen ist zwischen September und Dezember 1400 zum ersten königlichen Großhofmeister ernannt worden<sup>9</sup>. Diese Entscheidung ist teilweise aus territorial-pfälzischen Verhältnissen zu erklären. Die Grafen von Leiningen waren unter den ranghöchsten Gliedern des Pfälzer Lehnshofs am meisten von der Kurpfalz abhängig; ihr Territorium war eng mit deren Gebiet verstrickt. Der bislang letzte Versuch der Grafen, sich aus dieser Umklammerung zu lösen und Jofrid, den älteren Halbbruder Emichs, für den Mainzer Erzstuhl kandidieren zu lassen, war 1396 gegen den Kurpfälzer Anwärter kläglich gescheitert und hatte eine erdrückende Schuldenlast zurückgelassen<sup>10</sup>. Trotz dieses schwerwiegenden, an die Existenz des Grafenhauses rührenden Konflikts sind die Beziehungen zur Kurpfalz nicht abgerissen und ist 1398 die erforderliche Belehnung prompt erteilt worden<sup>11</sup>. Wir haben uns auch hier davor zu hüten, selbst tiefgreifende politische Differenzen im Reich des Spätmittelalters als eine endgültige Fixierung der Parteinahme zu werten; in dem eigentümlich schwebenden, durch vielfältige Bindungen vor unwiderruflichem Bruch weithin geschützten interterritorialen System blieb man in einem Rahmen, der die Möglichkeit zu Kontakten, Arrangements und Frontenwechseln offenhielt.

Nicht mit der pfälzischen, wohl aber mit der königlichen Amtstradition harmonierte die Berufung eines Grafen. Hierher gehört auch, daß sich die Leiningen über ihre Pfälzer Verpflichtungen hinaus weitreichender Interessen- und Verwandtschaftsbeziehungen bis an den Niederrhein rühmen konnten, vor allem aber, daß Emich schon jahrelang Wenzel gedient hatte<sup>12</sup> und somit in den Augen der Zeitgenossen auch als königlicher Beamter galt.

Die Wahl des neuen Hofmeisters ist also unter einem doppelten Aspekt zu be-

<sup>7</sup> Über eine zweite Rangklasse, die immer wieder auftritt, herrscht noch Unsicherheit. Die herrschende Lehre (Seeliger S. 57, Conrad S. 239) sieht die Dinge zu einfach.

<sup>8</sup> J. F. Böhm er - A. Hub er, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378 (Regesta Imperii VIII, 1877) S. 680 (Reg.); A. Hub er, Erstes Ergänzungsheft (1889) S. 824 (Reg.); Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. ed. K. Zeumer (Qu. u. Studien z. Verf.-gesch. d. Dt. Reiches in MA u. Neuzeit II, 2, 1908) cap. XXX S. 46 f.; Seeliger S. 24 ff., 106 ff.; F. M. Bartoš, Čechy v době Husově 1378—1415 (Česke Dějiny II, 6, 1947) S. 460 ff., 467; Hlaváček, Relátoři S. 209 ff., 213 f.

<sup>9</sup> Oberndorff-Krebs 115, 327; vgl. E. Brinckmeier, Genealogische Geschichte des ... Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg 1 (1890) S. 181 ff.

<sup>10</sup> G. Tellenbach, Repertorium Germanicum II (1378—1415) (1933—1961) Pers.-Reg. Sp. 149; A. Ph. Brück, Graf Jofrid von Leiningen, in: Aus der Enge in die Weite (Festschrift G. Biundo, 1952) S. 44—51; Gerlich, Habsburg (Reg.).

<sup>11</sup> Koch-Wille 5880; vgl. auch H. Heimpel, Aus der Vorgeschichte des Königturns Ruprechts, in: Von Land und Kultur, Festschrift f. R. Kötzsdike (1937) S. 170—183 bes. 173.

<sup>12</sup> Gerlich, Habsburg S. 51, 152, 161.

trachten, wobei keines der beiden Momente ein eindeutiges Übergewicht beanspruchen kann. Wesentlich ist jedenfalls, was uns noch häufig begegnen wird: die überaus enge Verflechtung von königlichen und territorialen Gesichtspunkten, die es nur selten zu einer reinlichen Scheidung beider kommen läßt — mit der Konsequenz, daß in solchen Fällen nicht mehr sinnvoll einerseits von Reichsgeschichte, andererseits von Territorialgeschichte gesprochen werden kann.

Die Interessen Emichs verwiesen ihn grundsätzlich auf eine Zusammenarbeit mit Kurmainz und Kurköln<sup>13</sup>, um das Übergewicht der Pfalz und nun erst recht des Königturns Ruprechts auszugleichen; insofern waren seine persönlichen Ziele bei seiner Berufung mit der politischen Situation bei und nach der Königswahl gut zu vereinbaren. Problematisch mußte Emichs Position erst werden, wenn die Einheit der Kurfürstenpartei zerfiel. Dieser neuen Konstellation ist er dann auch zum Opfer gefallen.

Bei der Beurteilung der politischen Tätigkeit der Großhofmeister ist von vornherein zu beachten, daß die urkundliche, überwiegend die Beziehungen vom Hof nach außen dokumentierende Überlieferung nicht alle Aspekte ihrer Tätigkeit getreu widerspiegeln wird. Unser Bild ist jedoch diesmal an der politischen Entwicklung im großen kontrollierbar. Der Höhepunkt von Emichs Wirken liegt in den Jahren 1400 und 1401, als noch unangefochtene Eintracht zwischen den rheinischen Kurfürsten und ihrem König herrschte<sup>14</sup>. So war Emich vom Frankfurter Tag im Mai 1400 an bis zu den Ereignissen von Oberlahnstein handelnd mitbeteiligt. Ruprecht bediente sich seiner als Diplomat und zog ihn auf dem Italienzug in seine nächste Umgebung<sup>15</sup>. Zwischen dem 12. Januar 1401 und dem 24. Mai 1403 ist Emich 29 mal als Relator in Urkunden und Briefen des Königs aufgetreten<sup>16</sup>.

Die erste Krise der beiderseitigen Beziehungen war zu verzeichnen, als um die Jahreswende 1402/03 die Bemühungen Jofrids um den Trierer Erzstuhl scheiterten<sup>17</sup>. Der König hatte sich, wie später zu Tage trat, richtig entschieden, als er den Leininger nicht unterstützte. Die hinter dem nun nicht abgelösten, kranken Werner von Falkenstein stehende Partei ist bis zuletzt königstreu geblieben, während die Leininger wohl auch bei einem Erfolg ihren abweichenden Interessen gefolgt

<sup>13</sup> Belege in Anm. 10 und unten 20 f. u. 23, ferner RTA 3 S. 200 f. Nr. 153; 4 S. 447 Nr. 373; 5 S. 344 Nr. 261; Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus ed. W. Günther 4 (1825) S. 108—113 Nr. 17; [H. Keussen], Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar II. 1401—1410, Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln Bd. 5 H. 14 (1888) S. 38 Nr. 7409; H. Moranvillé, Relations de Charles VI avec l'Allemagne en 1400, Bibliothèque de l'École des Chartes 47 (1886) S. 494.

<sup>14</sup> RTA 3 S. 185 Nr. 138, S. 258 Nr. 204, S. 273 f. Nr. 213, 215; 4 S. 332 Nr. 284, S. 398 Nr. 342, S. 433 Nr. 358; 5 S. 46 Nr. 16, S. 195 Nr. 153, S. 223 Nr. 170, S. 293 Nr. 213; Oberndorff-Krebs 406, 577, 648, 681, 1234, 1244, 1247, 6699.

<sup>15</sup> RTA 3 S. 271 Anm. 1; 4 S. 37 Nr. 20, S. 45 Nr. 30, S. 64 Nr. 52, S. 192 Nr. 167, S. 197 Nr. 172, S. 259 Anm. 3, S. 456 Nr. 385; 5 S. 58 Anm. 10, S. 248 f. Nr. 188; Oberndorff-Krebs 1761.

<sup>16</sup> Oberndorff-Krebs 406—2972 (Die Unterfertigungen sind in den Regesten nicht angegeben, sondern hier und später den Originalen oder den Registern entnommen.) In unserer Studie über die Kanzlei Ruprechts haben wir gezeigt, daß anders als unter Wenzel Relatoren nur sehr selten genannt werden. In den ersten Monaten, als das Vorbild Wenzels nachgeahmt wurde, war der Anteil am größten, dann nahm er rapide ab. Dies ist bei der Interpretation der Belege zu beachten. Mehr als die Hälfte der Relationen Emichs bezieht sich auf Schuldbriefe, eig. politische Dokumente fehlen.

<sup>17</sup> RTA 5 S. 367 ff.

wären. Von 1403 an schwand Emichs Name fast völlig aus den Urkunden der großen Politik. Sein späterer Nachfolger Günther von Schwarzburg, auf dem Italienzug noch nachgeordnet, überflügelte ihn in den Zeugenlisten<sup>18</sup>. Es wird erlaubt sein, den Schluß zu ziehen, daß nun der König von ihm abrückte. Emichs Ablösung am 28. Mai 1404<sup>19</sup> wird damit für die Eingeweihten keine Überraschung gewesen, eher wider Erwarten spät eingetreten sein. Sie war nicht mehr Kennzeichen einer plötzlichen Kursänderung, sondern Ausdruck eines längst eingetretenen Umschwungs, vielleicht Merkmal der späten Aufgabe einer Hoffnung.

Unser Urteil wird durch die politische Tätigkeit Emichs nach seiner Ablösung bestätigt. Nicht einmal drei Wochen danach finden wir ihn mit Bernhard von Baden, dem alten Gegner des Königs, in Köln, wo er seine Beziehungen zum Erzbischof wieder auffrischte und noch vertiefte<sup>20</sup>. Bedürfte es noch eines zusätzlichen Beweises, so bietet er sich in dem Eintreten von Kurmainz für Emich beim König ungeachtet der damals recht kühlen Beziehungen Ruprechts zu Johann II. von Nassau<sup>21</sup>. Das alte Vertrauensverhältnis zwischen König und Grafen hat sich nicht mehr wiederherstellen lassen<sup>22</sup>. In der Krisensituation von 1410 stand der Leininger — vielleicht mit einem englischen Thronprojekt — auf der Seite der Gegner der Kurpfalz, in besonders engem Anschluß an Kurköln, und suchte in Zusammenarbeit mit Baden und Kurmainz direkt mit Sigmunds Beauftragten, dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, in Kontakt zu kommen<sup>23</sup>. Diesen, den engsten Verbündeten des verstorbenen Königs, kannte er aus seiner Hofmeisterzeit natürlich aufs beste. Das Haus Leiningen hat damit nochmals den Versuch unternommen, die Interessen seines kleinen Territoriums gegen die übermächtige Kurpfalz zu wahren — und wiederum erfolglos. So blieb nur noch der Ausweg, beim König Rückhalt zu suchen, wie seinerzeit bei Wenzel. Auch Sigmund, der dritte Herrscher, dem Emich diente, ernannte ihn zum Rat und Diener gegen ein Jahrgeld<sup>24</sup>, ohne daß bemerkenswerte politische Folgen sichtbar wären.

Wir erkennen erstmals die Rolle des Königsdienstes als Stütze eines Grafenhauses in territorialpolitischen Schwierigkeiten. Ob sich die Hoffnungen auf den König erfüllten, hing von der politischen Lage ab; seinen Interessen und zugleich der Kontinuität des Königtums konnte ein solches Angebot nur dienlich sein. Für unser engeres Thema ist von Belang, daß die Berufung eines Hofmeisters aus unmittelbarer Nachbarschaft der Kurpfalz, aus dem eng verzahnten territorialen Kräftespiel des Rheingebiets, fehlgeschlagen ist. Die territorialen Interessen hatten sich dieses Mal stärker gezeigt als die Anziehungskraft des Königsdienstes.

<sup>18</sup> RTA 4 S. 97 Nr. 83; 5 S. 479 Nr. 338.

<sup>19</sup> Oberndorff-Krebs 3524.

<sup>20</sup> Oberndorff-Krebs 3560, 4732; RTA 6 S. 24 Nr. 9, S. 79 f. Nr. 40. Vgl. unten Anm. 23.

<sup>21</sup> Oberndorff-Krebs 4354.

<sup>22</sup> Ebd. 3873, 4303, 4330, 4504, 4739, 4940, 5674, 5882; RTA 6 S. 245 ff. Nr. 188. (Der König nahm ihn bei seinem Bündnis mit den elsäss. Städten nicht aus, obwohl dies seine Partner taten). Sledt ed. Fester (wie oben Anm. 9 S. 62) S. 143.

<sup>23</sup> RTA 7 (1878) ed. D. Kerler S. 154 f. Nr. 108; Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, ed. W. Altmann (1893) S. 24; W. Eberhard, Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410—1427 (1896) S. 13 ff.; J. Leuschner, Zur Wahlpolitik im Jahre 1410, DA 11 (1955) S. 506—553 bes. 516 f. mit Anm. 55, S. 524.

<sup>24</sup> W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) (Regesta Imperii XI) (1896/1900) Nr. 127.

Mit der Wahl des Nachfolgers brachte Ruprecht nicht nur eine politische Kursänderung zum Ausdruck, sondern traf eine Neuorientierung, die radikal von territorialen Gesichtskreis wegführte. Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg, Herr von Ranis<sup>25</sup>, aus der Linie Schwarzburg-Blankenburg, der wichtigsten des verzweigten Geschlechts, trat mit dem König nur durch sein Dienstverhältnis, nicht aus einem mit der Pfalzgrafschaft verbundenen Territorialinteresse in Beziehung. Vor 1400 bestanden keinerlei Lehns-, Familien- oder sonstige Bindungen zwischen den beiden Häusern. Auch die Schwarzburger, fleißige Reichstagsbesucher, suchten die Königsnähe aus wohlverstandenen Familieninteresse, unabhängig davon, wer gerade die Krone trug. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Es handelte sich um ein Geschlecht von hohem Ansehen, wie schon die Gegenkönigerhebung des Großonkels von 1349 zeigte, aber mit wenig Besitz, sechsfach gespalten und von den Wettinern bedrängt<sup>26</sup> — kurz, es war dringend auf die Hilfe des Königs angewiesen. Ein Vetter, Günther XXIX., hatte zuletzt Wenzel als Statthalter, Rat, Relator und Hofrichter gedient<sup>27</sup>. Die schnelle Annäherung an Ruprecht war für die Schwarzburger auch insofern von Bedeutung, als gerade im Jahre 1400 mit dem Tode des Würzburger Bischofs Gerhard<sup>28</sup> eine Stütze der Familie hinweggesunken war. Diese Beziehung weist uns darauf hin, daß wir für unseren Zusammenhang die Schwarzburger unbedenklich dem fränkischen Raum im weiteren Sinne zurechnen können. Das Königtum Ruprechts holte damit für ein führendes Hofamt einen Schritt nach, den es — wie Itinerar und Bündnispolitik ausweisen — in anderer Hinsicht längst unternommen und inzwischen z. T. wieder rückgängig gemacht hatte, den Schritt weg vom Rhein, der alten Einflußzone der Kurpfalz, und hin zum traditionell königsnahen Franken.

Mit der Erhebung Ruprechts hatte Günther nichts zu tun gehabt, das neue Königtum trat ihm als vollendete Tatsache gegenüber, der er sich schnell anpaßte. Das erste Zeugnis des Zusammenwirkens beider zeigt Günther im Juni 1401 als Gesandten des neuen Königs zu den Räten Wenzels<sup>29</sup>, was bereits ein Vertrauensverhältnis voraussetzt. Diese Annahme wird durch eine unmittelbar folgende dichte Reihe von Belegen gesichert<sup>30</sup>. Nach seiner Ernennung zum Hofmeister am

<sup>25</sup> K. Herrmann, Die Erbteilungen im Hause Schwarzburg (Diss. Halle 1919) S. 41 ff.; H. Eberhardt, Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Rudolstadt (1964) S. 1 ff. (Die Zählungen gehen auseinander, bei Altman und in RTA 7 heißt es z. B. Günther XXVI., in RTA 5 und 6 Günther XXIX.)

<sup>26</sup> H. Gerber, Über Quellen und verfassungsrechtliche Deutung der mittelalterlichen Quatuorvirate und den geschichtlichen Wert der Vier-Grafen-Würde für die Grafen von Schwarzburg, Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 466 ff.; H. Helbig, Der wettinische Ständestaat (Mitteldt. Forsch. 4, 1955) S. 101 ff. u. Reg.

<sup>27</sup> RTA 2 S. 242 Nr. 126, S. 247 Nr. 133, S. 356 f. Nr. 210, S. 401 Nr. 232, S. 452 Nr. 273, S. 495 Nr. 309; Codex diplomaticus Saxoniae regiae I B 2 ed. H. Ermisch (1902) S. 73 f. Nr. 124, S. 367 f. Nr. 337; J. Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren (1881) S. 124 ff.; A. Schulte, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters, Festschrift G. v. Hertling (1913) S. 532—542 bes. 536; Gerlich, Habsburg S. 154, 202, 262; Hlaváček, Relátoři S. 218.

<sup>28</sup> F. Lundgreen, Kirchenfürsten aus dem Hause Schwarzburg (Hist. Studien 154, 1923) S. 197 ff.

<sup>29</sup> RTA 4 S. 397 f. Nr. 339 f., vgl. S. 472 f. Nr. 393 ff.

<sup>30</sup> RTA 4 S. 37 Nr. 20, S. 97 Nr. 83, S. 99 Nr. 86, S. 456 Nr. 385, S. 463 Nr. 387, S. 467 Nr. 388, S. 472 f. Nr. 393 ff.; 5 S. 3, S. 58 Anm. 10, S. 233 Nr. 176, S. 330 ff. Nr. 249, S. 418 ff. Nr. 311 f., S. 527 f. Nr. 382 f.; Oberndorff-Krebs 1027, 1240 f., 1761, 2618.

28. Mai 1404 scheint Günther zunächst für kurze Zeit nach Italien gegangen zu sein, während er sich fortan ausschließlich der Tätigkeit im Reich widmete<sup>31</sup>. Wir haben nicht im einzelnen zu verfolgen, wie er als Sprecher des Königs auf mehreren Tagen fungierte. Jedenfalls war er Vertreter eines harten Kurses gegenüber dem innenpolitischen Hauptgegner des Königs, dem Erzbischof von Mainz. Günthers Amtsantritt und sein Ausscheiden bezeichnen Wendepunkte der königlichen Politik. Schon auf dem Kriegszug des Königs in die Wetterau von 1405, der die zweite große Krise des Königtums Ruprechts auslöste, hat er sich hervorgetan<sup>32</sup> und exponierte sich erst recht auf dem unter dem Eindruck des Marbacher Bundes in gespannter Atmosphäre abgehaltenen Mainzer Reichstag im Januar 1406. Hier provozierte er in seiner Rolle als Sprecher des Königs die Marbacher Koalition. Das übermitteln Straßburger Berichterstatter, während ein königsfreundlicher Gewährsmann darüber schweigt<sup>33</sup>. Gleichviel, ob dies als Zeugnis für eine persönliche Ungeschicklichkeit des Hofmeisters oder als nachträgliches Abrücken des Königs von diesem zu verstehen sein mag, es ist ein erster Hinweis auf eine Schwäche der politischen Stellung Günthers. Wir haben zu bedenken, daß ein Hofmeister als Person leichter zu treffen war als der durch sein Bischofsamt geschützte und anscheinend auch in seinem Naturell zurückhaltendere Kanzler, ganz abgesehen davon, daß ein Hofmeister als weltlicher Herr geringer Macht in Familien- und Territorialinteressen verstrickt und dadurch verwundbar war. Jedenfalls hatte Günther die Situation falsch eingeschätzt: Nicht die Marbacher sind vor seinen Drohungen zurückgewichen, sondern der König mußte den Rückzug antreten. Seitdem finden wir den Grafen nicht mehr in rheinischen Angelegenheiten tätig, er scheint mehr auf den fränkischen Raum beschränkt worden zu sein<sup>34</sup>. Im Spätsommer und Herbst 1406 wird es zu den ersten Kontakten zwischen dem König und dem Mainzer Erzbischof gekommen sein, die noch vor Jahresende zu Präliminarverträgen gediehen<sup>35</sup>. Diesem politischen Umschwung ist Günther von Schwarzburg zum Opfer gebracht worden, wie wir aus dem chronologischen und sachlichen Zusammenhang erschließen können; eine ausdrückliche Bestätigung können wir der Natur der Sache nach von keiner Quelle erwarten. Der König in seiner Isolierung war genötigt, dem Mainzer entgegenzukommen, und tat dies lieber in Personal- als in Sachfragen. Am 15. August 1406 wurde Günther durch Graf Friedrich von Oettingen abgelöst, am 6. September förmlich seiner Verpflichtungen ledig gesprochen<sup>36</sup>. Ein neuer Abschnitt der königlichen Politik konnte beginnen. Es bestätigt unsere These, daß die Beziehungen zwischen dem König und dem ehemaligen Hofmeister zwar naturgemäß an Intensität, nicht aber an Freundschaft-

<sup>31</sup> RTA 5 S. 533 ff. Nr. 390, S. 545 f. Nr. 397, S. 550 f. Nr. 401 ff., S. 657 Nr. 453 und Anm. 2, S. 727, S. 765 f. Nr. 495; 6 S. 763 Nr. 435; vgl. Oberndorff-Krebs 3523 f., 3923 und G. Seeliger, Aus Ruprechts Registern, NA 19 (1894) S. 237 (Bestallungsurkunde). Auf den 4. Juni 1404 fällt ein bei Oberndorff-Krebs fehlender Lehnbrief Ruprechts für Günthers Tochter Elisabeth (Staatsarchiv Rudolstadt Bestand Archivum Commune 202). Es fällt auf, daß nur eine Relation nachweisbar ist (Oberndorff-Krebs 3688).

<sup>32</sup> Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376—1519 ed. J. Janssen 1 (1863) S. 121 Nr. 288 c; Oberndorff-Krebs 3886.

<sup>33</sup> RTA 6 S. 6, S. 32 ff. Nr. 14, S. 36 ff. Nr. 16 f.

<sup>34</sup> Oberndorff-Krebs 4408.

<sup>35</sup> RTA 6 S. 102.

<sup>36</sup> RTA 6 S. 183 Anm. 5; Druck bei Seeliger (wie in Anm. 31) S. 238.

lichkeit abnehmen<sup>37</sup>. Günther betätigte sich weiterhin in Franken und suchte nach dem Tode Ruprechts die Nähe des neuen Königs, dem er u. a. als Relator, besonders aber von 1414 bis zu seinem Tode vier Jahre später als Reichshofrichter diente<sup>38</sup>. Damit griff er eine Tätigkeit auf, in welche er sich schon unter Ruprecht eingearbeitet hatte. Die Kontinuität über den Dynastienwechsel von 1410 hinweg war für einen der wesentlichsten Bereiche königlicher Herrschaft gesichert.

Mit der Wahl des Grafen Friedrich V. von Oettingen<sup>39</sup> zum neuen Hofmeister entschied sich Ruprecht wiederum für ein Geschlecht, das wegen seines schmalen Besitzes und dessen geographischer Lage zur Königsnähe geradezu prädestiniert war. Grafen von Oettingen hatten seit langem verschiedenen deutschen Herrschern gedient und sollten dies auch künftig tun. Friedrich war bis 1400 als Rat, Gesandter, Relator und Landvogt Wenzels tätig; noch nach der Wahl Ruprechts hat der Luxemburger auf ihn Hoffnungen gesetzt<sup>40</sup>. Fügen wir hinzu, daß sich das Bistum Eichstätt in den Händen eines Familienmitglieds befand, so liegt die Parallele zu den Schwarzburgern auf der Hand. Es bestanden schon seit langem Kontakte zu den Pfalzgrafen<sup>41</sup>, jedoch waren diese keineswegs so eng, daß sich eine Mitwirkung der Oettinger an der Thronrevolution ergeben hätte. Im Gegenteil, die Grafen haben, so lange es überhaupt opportun erschien, an Wenzel festgehalten, vor allem weil sie den Druck Friedrichs VI. von Nürnberg, des Schwagers des neuen Königs, fürchteten<sup>42</sup>. Zum ersten Male ist Friedrich von Oettingen Ende Mai 1401 in der Umgebung Ruprechts nachzuweisen<sup>43</sup>. Wie kühl sich die Beziehungen anließen, zeigt die Tatsache, daß Friedrich trotz einer Aufforderung nicht am Italienzug teilnahm<sup>44</sup>. Wir haben Grund zu der Annahme, daß die Grafen bald Rückhalt an der Opposition gegen den König fanden<sup>45</sup>. Im Jahre 1404 kam es zu einer offenen Krise, als die Oettinger mit dem einen außenpolitischen Hauptgegner des Königs, dem Herzog von Orléans, und dessen deutschen Verbündeten Kontakt aufnahmen. Indessen hatten sie damit ihre Kräfte bei weitem überschätzt und mußten sich im

<sup>37</sup> Oberndorff-Krebs 5141, 5150 ff., 5814, 6066; vgl. RTA 6 S. 188 Nr. 138, S. 311 Nr. 236, S. 742 Nr. 410, S. 767 Nr. 435; vgl. auch Monumenta Zollerana ed. R. v. Stillfried, T. Maercker 6 (1860) S. 476 Nr. CCCCLVI.

<sup>38</sup> RTA 7 S. 283 Nr. 187, S. 288 Nr. 193, S. 348 Nr. 233; Altman 2 S. 560 (Reg.); Windecke ed. Altman S. 71, 85, 125, 158. Man beobachtet eine enge Zusammenarbeit mit dem ebenfalls von Ruprecht zu Sigmund übergegangenem Protonotar Johannes Kirchen.

<sup>39</sup> Friedrichs Eid bei Seeliger, Register S. 238; [J. J. H. Strelin], Genealogische Geschichte der Herren Grafen von Oettingen im mittleren Zeitalter (1799) S. 149 ff.; R. Endres, Die Bedeutung des Reichsgutes und der Reichsrechte in der Territorialpolitik der Grafen von Oettingen, Jb. d. Hist. Vereins f. Mittelfranken 80 (1962/63) S. 36—54; H. H. Hofmann, Gunzenhausen-Weißenburg (Historischer Atlas von Bayern Teil Franken, Reihe I Heft 8, 1966) S. 27 ff. Vgl. A. Die mand, Geschichte der Grafen von Oettingen S. 33 ff. (Ms. im Fürstl. Oetting. Archiv in Wallerstein, entstanden bald nach 1932). Für freundl. Hilfe danke ich Herrn Dr. V. v. Volckamer.

<sup>40</sup> RTA 3 S. 3, S. 139 Nr. 95, S. 143 Anm. 2, S. 301 Nr. 245. Vgl. Gerlich, Habsburg S. 70, 75, 136, 204 f., 208, 292, 364; Regesta sive rerum Boicarum authographa (künftig RB) 11 ed. M. v. Freyberg (1847) S. 117, 120; Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren (1240—1500) ed. R. Dertsch (Schwäb. Forschungsgem. b. d. Komm. f. bayer. Landesgesch. Reihe 2 a Bd. 3, 1955) S. 111 Nr. 332; Hlaváček, Relátoři S. 217.

<sup>41</sup> Koch-Wille S. 472 (Reg.). Ruprechts Großmutter war eine Gräfin von Oettingen.

<sup>42</sup> Vgl. Endres S. 38 ff.

<sup>43</sup> Oberndorff-Krebs 925 f., vgl. 1413.

<sup>44</sup> RTA 4 S. 467 f. Nr. 388. Auch 1402 kein Besuch in Nürnberg, obgleich oder gerade weil Ruprecht mehr als zwei Fünftel des Jahres dort verbrachte.

<sup>45</sup> RTA 5 S. 367, S. 371.

Dezember des gleichen Jahres unterwerfen<sup>46</sup>. Daraufhin, in den Jahren 1405 und 1406, begannen sich die Beziehungen zwischen Ruprecht und den Oettingern zögernd zu verbessern<sup>47</sup>.

Dieses ganze Geschehen dürfte als Vorbereitung für eines der wichtigsten Hofämter Ruprechts recht ungewöhnlich erscheinen<sup>48</sup>. Doch wird der König wegen des sehr kleinen Kandidatenkreises den Amtsantritt Friedrichs noch für die günstigste Lösung gehalten haben, wenn schon eine Politik der Versöhnung mit Kurmainz eingeschlagen werden mußte. Immerhin war das Oettinger Grafenhaus an sich traditionell königsnah; um des großen Zieles willen, der Spaltung der gegnerischen Koalition, konnte über manches hinweggesehen werden; zugleich würde Eichstätt für die königsfreundliche Haltung der übrigen fränkischen Bistümer gewonnen werden. Vier Monate nach dem Amtsantritt Friedrichs konnte der Ausgleich mit Mainz unterzeichnet werden — es war das Werk des Kanzlers und des neuen Hofmeisters<sup>49</sup>.

In die Routine der Königspolitik hat sich Friedrich bald hineingefunden. Freilich beschränkte er sich noch stärker als seine Vorgänger auf das Reich im engeren Sinn. Außen- und Kirchenpolitik blieben ihm fern und waren mehr denn je dem Kanzler anvertraut. Friedrich erscheint als Relator in fünfzehn Urkunden und Briefen<sup>50</sup>. Erwähnenswert ist sein Auftreten als Sprecher Ruprechts auf verschiedenen Tagen und seine Gläubigerfunktion gegenüber dem König<sup>51</sup>, wodurch er sich mit dessen Sache identifizierte. Er hat bis zu jener wichtigen Ratssitzung vom 20. Mai 1410 unmittelbar nach dem Tode Ruprechts, an welcher er teilnahm<sup>52</sup>, dem König die Treue gehalten. Es verstand sich von selbst, daß Friedrich nicht unter die kleine Zahl der Räte aufgenommen wurde, die während einer Übergangszeit die Geschicke des Landes lenken sollten, da er mit dem Kurterritorium nichts zu tun hatte. Vom Thronprätendenten Sigmund wurde er 1410 zur pfälzischen Partei gezählt, näherte sich dann aber der Mainzer und Kölner Wählergruppe<sup>53</sup>. Unter Sigmund hat er keine größere Rolle mehr gespielt, ganz im Gegensatz zu seinem Bruder, dem Hofmeister des neuen Königs<sup>54</sup>. Die Familie bewahrte sich auch auf diese Weise Königsnähe und Einfluß am Hofe, der neue König hat sich wenigstens indirekt einen Teil der unter seinem Vorgänger gesammelten Erfahrungen nutzbar machen können.

Wir wenden uns, ehe wir das Fazit dieses Kapitels ziehen, noch kurz den Haus-  
hofmeistern Ruprechts zu und stellen die uns schon bekannte Frage. Vier Persönlichkeiten, Albrecht von Berwangen<sup>55</sup> (LK Sinsheim), Heinrich zur Hauben<sup>56</sup> aus

<sup>46</sup> Oberndorff-Krebs 3790 ff.

<sup>47</sup> Ebd. 3923, 4408.

<sup>48</sup> Vgl. aber die Vorgeschichte der Berufung Emichs von Leiningen, auch die Bemerkungen von J. R. Lander, Council, Administration and Councillors, 1461 to 1485, Bulletin of the Institute of Historical Research 32 (1959) S. 138—180 bes. 155 ff.

<sup>49</sup> RTA 6 S. 114 f. Nr. 80, S. 120 f. Nr. 86.

<sup>50</sup> Oberndorff-Krebs 4861 (1407 VI 30) — 6085 (1409 XII 17).

<sup>51</sup> RTA 6 S. 195 f., S. 205 ff. Nr. 145 f., S. 308 Nr. 234, S. 669 Nr. 364, vgl. 4 S. 268 f. Nr. 230, S. 270 f. Nr. 233; Oberndorff-Krebs 5879; vgl. RB 12 (1849) S. 7; Belohnungen Oberndorff-Krebs 4707 f., 4742, 6020. Vgl. Endres S. 40.

<sup>52</sup> Oberndorff-Krebs 6256.

<sup>53</sup> RTA 7 S. 22 f. Nr. 10, S. 113 und 115 Nr. 67, S. 152 Nr. 106.

<sup>54</sup> Altmann 2 S. 538 (Reg.).

<sup>55</sup> Oberndorff-Krebs S. 552 (Reg.); Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515 1 (1050—1431) bearb. v. R. Fester (1900) 1378, 1431, 1636,

Worms, Eberhard von Sickingen<sup>57</sup> (ht. Flehingen, LK Karlsruhe) und Simon von Thalheim<sup>58</sup> (Eberbach, LK Heidelberg) haben nacheinander, zuletzt nebeneinander dieses Amt ausgeübt. Es bietet sich uns ein im Vergleich zum gerade Beobachteten ganz neuer Befund. Alle Genannten sind nur in die pfälzische, nicht in die königliche Tradition einzuordnen. Sie gehören sämtlich dem Pfälzer niederen Lehnsadel an. Alle vier wurden wie die Großhofmeister als Räte bezeichnet, jedoch ist nur Albrecht von Berwangen mehrfach als Gesandter des Königs hervorgetreten; die anderen haben sich auf ihre inneren Pflichten beschränkt. Wo es weniger auf große Politik und glänzende Repräsentation ankam, griff Ruprecht wie seine Vorgänger im Königsamt auf den heimischen Adel zurück.

Die letzte Frage bezieht sich auf die Verhältnisse nach 1410. In den ersten Jahren seines deutschen Königtums hat sich Sigmund mit ungarischen Hofmeistern beholfen, bis er sich 1417 mit der Wahl Ludwigs von Oettingen in Rang und Person zur Tradition Ruprechts bekannte und damit die königliche Kontinuität gewahrt hat<sup>59</sup>. Die Parallele zur Kanzleigeschichte liegt auf der Hand<sup>60</sup>. Die Gegenprobe bieten die Belege für die pfälzischen Hofmeister nach 1410. Ludwig III. ist zum uns bekannten territorialen Brauch des 14. Jahrhunderts zurückgekehrt und nicht dem Vorbild seines königlichen Vaters gefolgt<sup>61</sup>.

Wir heben am Schluß dieses Kapitels zwei Ergebnisse hervor: 1. Die seit Seeliger herrschende Lehrmeinung, die das Großhofmeisteramt des deutschen Spätmittelalters gänzlich mit dem jeweiligen Hausmachtterritorium verknüpft und einer königlichen Amtstradition keinen Raum gibt, trifft für die von uns überblickte Zeitspanne nicht zu. Ruprecht wie nach ihm Sigmund wollten ein königliches Großhofmeisteramt fortsetzen, genau so wie das Hofkanzleramt; beide sind von ihrem jeweiligen territorialen Brauch abgewichen. Anscheinend wohnte der königlichen Tradition stärkere Kraft inne, als man ihr bisher zubilligen wollte. Um dies klar zu erkennen, genügt freilich eine rein institutionsgeschichtliche Sicht nicht, die Personengeschichte muß hinzutreten. 2. Die Personengeschichte öffnet auch den Blick für die Tatsache, daß die drei Geschlechter, welche die Großhofmeister Ruprechts gestellt haben, großenteils auch diese Beamten selbst, vor und nach Ruprecht im Königsdienst gestanden sind. Sie bilden als hohe Hofbeamte oder Räte ein

1702, 1996, 2069, 4486, 4489; RTA 5 S. 41 Nr. 12; S. 486 f. Nr. 345 f., S. 673 f. Nr. 464; G. Herkert, Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter, Zs. d. Vereins f. Beförd. d. Geschichts-, Altertums- und Volkskunde v. Freiburg 26 (1910) S. 1—120 bes. 17.

<sup>56</sup> Oberndorff-Krebs S. 584 (Reg.); RTA 5 S. 235 Nr. 176; 6 S. 766 Nr. 435; Inventare des Frankfurter Stadtarchivs ed. Verein f. Gesch.- und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. 3 (1892) S. 197 Nr. XVII, 18 a.

<sup>57</sup> Oberndorff-Krebs S. 645 (Reg.); RTA 4 S. 356 Anm. 2.

<sup>58</sup> Oberndorff-Krebs S. 652 (Reg.); Quellen zur Geschichte der Stadt Worms ed. H. Boos 3 (1893) S. 253, 260.

<sup>59</sup> RTA 7 S. 105 Nr. 63, S. 249 Nr. 170; vgl. 8 ed. D. Kerler (1883) S. 446 Nr. 378; Altman 2 S. 538 (Reg.). Sigmund schloß sich nicht an Wenzel an, dessen letzte Hofmeister (vgl. oben Anm. 8 S. 65) wie sein Königtum selbst in territorial böhmische Verhältnisse zurückgetreten sind.

<sup>60</sup> Vgl. oben Anm. 5 S. 60.

<sup>61</sup> RTA 7 S. 15 f. Nr. 4; 8 S. 482 Nr. 400; 9 ed. D. Kerler (1887) S. 254 Nr. 208, S. 578 f. Nr. 433; 12 ed. G. Beckmann (1901) S. 99. Fester 1 2682, 2785, 2794, 2796, 2804, 2808, 4503; Windecke ed. Altman S. 401, 403 f.; H. J. Cohn, The Government of the Palatinate 1449—1508 (Ms. Oxford Thesis 1962) S. 487; ders., Government (1965) S. 24, 225 ff.; GLA Karlsruhe 67/810 f. 268'.

noch kaum beachtetes Kontinuitätselement in der Verfassungswirklichkeit des deutschen Spätmittelalters. Sie vermochten den Übergang von einem König zum anderen, von einer Dynastie zur anderen zu erleichtern und sicherten der königlichen Regierungstätigkeit eine gewisse Stetigkeit.

### III. Hofmarschall und Kammermeister

Anhand der Ämter des Hofmarschalls und des Kammermeisters Ruprechts wollen wir unsere Beobachtungen überprüfen. Die übrigen Hofämter kann man wegen ihrer geringen politischen Bedeutung übergehen.

Vom Erzmarschallamt der sächsischen Kurfürsten ist hier nicht zu sprechen, ebensowenig vom Untermarschallamt der Pappenheimer<sup>1</sup>; in beiden Fällen hat es sich bekanntlich nicht um Hofämter im eigentlichen Sinne gehandelt. Vom böhmischen Hofmarschallamt unter den luxemburgischen Königen weiß man wenig, insbesondere sind die Verhältnisse unter Wenzel kaum geklärt<sup>2</sup>. Gesichert dürfte sein, daß das Oberste Marschallamt in der Hand der Herren von Leipa der Erbllichkeit verfiel, sich immer mehr dem Hofe entfremdet und zu einer Landesbeamtenwürde entwickelt hat. Das pfälzische Hofmarschallamt<sup>3</sup> war im 14. Jahrhundert in den Händen des lehnspflichtigen Niederadels; es ist zu dieser Zeit schon in den Schatten des (Land-)hofmeisteramts getreten.

Die Königswahl Ruprechts brachte keine Zäsur mit sich. Diether IV. von Handschuhsheim (ht. Heidelberg), Enkel eines Truchsessens und Hofmeisters Ludwigs des Bayern und selbst zuvor Haushofmeister Ruprechts II., war Hofmarschall von 1395 bis 1401<sup>4</sup>; er spielte um 1400 eine ansehnliche Rolle in der Reichspolitik. Sein Nachfolger wurde einer der engsten Mitarbeiter des Königs, Tham Knebel von Katzenelnbogen d. J. (1402—1405)<sup>5</sup>, der wie schon sein gleichnamiger Vater zuvor das

<sup>1</sup> Vgl. unten Anm. 41 S. 109.

<sup>2</sup> Zu den Hofmarschällen Karls IV. vgl. Böhmer-Huber S. 680 (Reg.) u. Huber, Ergänzungsheft S. 824 (Reg.); W. W. Tomek, Dějepis města Prahy 5 (1881) S. 50 (Liste); H. Brunner, Die Herren von Lippa, Zs. d. dt. Vereins f. Gesch. Mährens und Schlesiens 12 (1908) S. 395—432; 13 (1909) S. 196—218, 372—386; 14 (1910) S. 115—146; O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder 1 (2. Aufl. 1933) S. 108; Hlaváček, Relátoři S. 219; F. Seibt, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder ed. K. Bosl 1 (1967) S. 401.

<sup>3</sup> Koch-Wille S. 506 (Reg.); zum pfälz. Erbmarschallamt E. Klafki, Die kurpfälzischen Erbhofämter (Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskd. v. Baden-Württ. B 35, 1966) S. 80 ff. *Andere Territorien*: Rosenthal S. 246 ff.; A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (1897); Meyer S. 33 ff.; E. Strobl Ritter von Albeg, Das Obersthofmarschallamt Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät (Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs 4, 1908) S. 35 ff.; H. Spangenberg, Hof und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröff. d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg [7] 1908) S. 51 ff.; Opitz S. 87 ff.; Turtur-Rahn S. 135 ff.; Schwarzkopf S. 107 ff.

<sup>4</sup> Koch-Wille 5510, 5620, 5975; Oberndorff-Krebs 327, 759; RB 11 S. 58; RTA 3 S. 271 Anm. 1; 4 S. 151 f. Nr. 136, S. 192 Nr. 167; 5 S. 313 Nr. 231. W. Möller, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter (1922) S. 75 f. Tf. XXVIII, Nachträge S. 7; Seeliger, Hofmeisteramt S. 22 f.

<sup>5</sup> Koch-Wille S. 422 (Reg.); Oberndorff-Krebs S. 597 und 599 (Reg.); Möller NF 1 (1950) S. 37 f. Tf. XXV; J. F. St. Zimmermann, Ritterliche Ganerbschaften in Rhein Hessen (Diss. Mainz 1957) S. 75; Gerlich, Habsburg S. 133, 139, 246; O. Gruber, Der Adel, in: Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar ed. F.-J.

Reichsschultheißenamt in der von der Kurpfalz erpfindeten Stadt Oppenheim innegehabt hatte. In diese Position kehrte er auch nach Beendigung seines Marschalldienstes zurück, ohne indessen seine einflußreiche Rolle am Hof aufzugeben. Das gibt uns Gelegenheit festzustellen, daß ein Wechsel vom Hofdienst zur Lokalverwaltung keineswegs gleichbedeutend war mit einer dauernden Bindung an eine hofferne Tätigkeit, sondern häufig nur als finanzielle Versorgung zu gelten hat. Nach dem Tode des Königs blieb Tham weiterhin in pfälzischen Diensten<sup>6</sup>. Sein Nachfolger Eberhard von Menzingen (LK Bruchsal) (1406—1408)<sup>7</sup>, der letzte nachweisbare Marschall, ist gegenüber seinen Vorgängern in den Hintergrund getreten. Offenbar sind die im einzelnen schwer umreißbaren, zumal militärischen Aufgaben dieses Amtes, die im Urkundenmaterial kaum Niederschlag fanden, immer mehr in den Vordergrund gerückt und haben das Amt der politischen Sphäre entzogen. Immerhin wurden alle drei Marschälle als königliche Räte bezeichnet.

Die Tradition des Amtes setzte sich in der Kurpfalz nach 1410 bruchlos fort<sup>8</sup>. Dementsprechend scheint sich Sigmund ungarischer Marschälle bedient zu haben<sup>9</sup>. Das Hofmarschallamt hat also — so können wir jetzt feststellen — mit Reichsanlagen verhältnismäßig wenig, mit der deutschen königlichen Tradition nichts zu tun gehabt, sondern ist den jeweiligen territorialen Zusammenhängen einzuordnen. Weder institutionell noch personell hat Ruprecht eine Anpassung an das Königtum für nötig gehalten.

Grundsätzlich die gleichen Beobachtungen treffen für das Amt des königlichen Kammermeisters zu, das wir dementsprechend knapp behandeln können. Was über die Kammerbeamten Karls IV. und Wenzels bekannt ist<sup>10</sup>, weist ausschließlich territoriale Züge auf. So ist es nur konsequent, daß der Kammermeister König Ruprechts, Rudolf von Zeiskam (LK Germersheim)<sup>11</sup>, dieses seit langem in der Kurpfalz

Heyen (1960) S. 389—420 bes. 403; RTA 4 S. 207 Nr. 176, S. 234, S. 259 Anm. 3, S. 270 Nr. 233, S. 343 Anm. 2; 5 S. 233 Nr. 176, S. 294 Nr. 219, S. 545 Nr. 397, S. 555 Nr. 406; 6 S. 486 Nr. 288.

<sup>6</sup> RTA 7 S. 112 und 114 Nr. 67, S. 146 Nr. 104, S. 148 ff. Nr. 106.

<sup>7</sup> Koch-Wille S. 466 (Reg.); Oberndorff-Krebs S. 612 (Reg.); RTA 4 S. 96 Nr. 82; 6 S. 219 Nr. 162; Monumenta Zollerana 8 ed. J. Grossmann, M. Scheins (1890) S. 351 Nr. CCCCLXXX; Möller 3 (1936) S. 279 f. Tf. CXXIX.

<sup>8</sup> RTA 7 S. 350 Nr. 236; Cohn, Government (1965) S. 227.

<sup>9</sup> RTA 9 S. 474 f. Nr. 379, S. 611 Nr. 449; vgl. Altmann 2 S. 485 (Reg.).

<sup>10</sup> Böhmmer-Huber S. 680 (Reg.); Huber, Ergänzungsheft S. 824 (Reg.); Tomek 5 S. 46 (Liste); Peterka 1 S. 108 f.; Bartoň S. 462, 466 f.; Hlaváček, Relátoři S. 207 ff., 218, vgl. 224.

<sup>11</sup> Koch-Wille S. 502 (Reg.); Oberndorff-Krebs S. 667 (Reg.); RTA 3 S. 258 Nr. 204; 4 S. 259 f. Nr. 216; 5 S. 321 Anm. 1, S. 414 Nr. 307, S. 426 f. Nr. 319, 322; 6 S. 201; Chorregel und jüngerer Seelbuch des alten Speierer Domkapitels ed. K. v. Busch und F. X. Glasschröder 2 Bde. (1923/1926) 1 S. 88; F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer 2 (1854) S. 8, 12; H. Rall, Die ältesten erhaltenen Urkunden über Kleinodien, die durch Heirat an das Wittelsbacher Haus kamen, Mitt. f. d. Archivpflege in Bayern 11 (1965) S. 5—8 bes. S. 7 (fehlt bei Oberndorff-Krebs). Gärtner, Das Geschlecht der Ritter von Zeiskam, Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz 5 (1875) S. 125—136; J. Vogel, Zeiskam (1910) S. 45 ff.; O. Schmidt, Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz (Diss. Leipzig 1912) S. 7 f.; W. Sehring, Die finanziellen Leistungen der Reichsstädte unter Ruprecht von der Pfalz (Diss. Greifswald 1916) S. 7 f.; zum allgem. E. Bamberger, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters, Zs. f. d. ges. Staatswiss. 77 (1923) S. 196 ff.; G. Droège, Die Ausbildung der territorialen Finanzverwaltung. Konstanzer Arbeitskreis f. ma. Gesch. e. V. Protokoll über die Arbeitstagung vom 3.—6. 10. 1967 auf der Insel Reichenau Nr. 145 S. 137—147; f. d. gleichzeit. Bayern Turtur-Rahn S. 141 ff.

belegte Amt von 1397 an bis mindestens zum Tode des Königs verwaltet hat. Er stammte aus einem wohlhabenden Geschlecht des niederen Lehnssadels. Die königliche Kammer ist aus der territorialen hervorgegangen, Einnahmen aus dem Reich und dem Territorium wurden nicht getrennt. Der Kammermeister gehörte dem engsten Kreis der Räte um den König an und ist mehrfach als Diplomat tätig gewesen. Es bestätigt unsere Beobachtungen, daß er nicht am Italienzug teilnahm, sondern dem Reichsvikar Ludwig beigegeben wurde. Nach 1410 hat Rudolf mit der Reichspolitik nichts mehr zu tun gehabt. Seine Nachfolger führten ihr Amt im territorialen Rahmen unverändert fort<sup>12</sup>.

Wir fassen zusammen: Die mehr der inneren Ordnung des Hofes zugewandten Ämter sind dem territorialen Bereich zuzuordnen, ganz ähnlich wie auch die spätmittelalterliche Hofkapelle<sup>13</sup>. Die Verhältnisse unter Ruprecht unterschieden sich darin nicht von denen seiner luxemburgischen Vorgänger und Nachfolger.

#### IV. Die Reichshofrichter

Die Vorsteher des Reichshofgerichts<sup>1</sup> sind für unsere Fragestellung von besonderem Interesse, handelt es sich doch hier um eine spezifisch königliche Institution mit festgefüger Tradition und ansehnlicher Breitenwirkung. Wie Kanzleibrauch und Abfolge der Hofgerichtsnotare erweisen, hat sich das Reichshofgericht ungeachtet des Wechsels der Hofrichter als bemerkenswert kontinuierlich erwiesen<sup>2</sup>. Leider steht es um die einschlägigen Quellen für das Jahrzehnt Ruprechts nicht so günstig wie bei der Hofkanzlei. Da das Hofgerichtsregister verloren ist, muß man auf auswärtige Überlieferung zurückgreifen<sup>3</sup>. Die Besprechung der Reichshofrichter

<sup>12</sup> Cohn, Government (Ms. 1962) S. 489; ders., Government (1965) S. 225.

<sup>13</sup> Vgl. oben Anm. 5 S. 60.

<sup>1</sup> J. A. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert, Sitzungsber. d. kaiserl. Akad. d. Wiss. [Wien], phil. hist. Cl. 49 (1865) S. 521—612, bes. 542 ff., 547 f., 565, 607, 610 f.; O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bde. (1867/1869), bes. 1 S. 205 ff.; A. Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte (Öff.-rechtl. Abh. 1, 1921) S. 14 ff.; H. Spangenberg, Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung, ZRG. Germ. Abt. 46 (1926) S. 231—289; Schröder-Künßberg S. 593—602, 1051.

<sup>2</sup> H. Krupicka, Das Urkundenwesen des Deutschen Königlichen Hofgerichtes von 1273—1378 (Auszug a. Habil.-Schr. Breslau 1937) passim u. d. in Anm. 5 S. 60 genannte Arbeit d. Vf.

<sup>3</sup> Dementsprechend sind die Lücken bei Oberndorff-Krebs besonders groß. Es fehlen folgende gedruckte oder in Regestenform bekanntgemachte Urkunden: Fester I h 477, h 870, h 876; [Keussen] (wie oben in Anm. 13 S. 66), S. 34 Nr. 7328; H. Die mar, Köln und das Reich I. 1356—1451, Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln Bd. 9 H. 24 (1893) S. 113 Nr. B 268; [R. Knipping], Die Papierurkunden des 15. Jahrhunderts und die städtischen Urkundenkopiere I, ebd. Bd. 10 H. 27 (1896) S. 235 f. Nr. 7101 b, S. 241 Nr. 7315 b; Monumenta Zollerana 6 S. 298 ff. Nr. CCCI ff., S. 388 Nr. CCCLXXVI, S. 398 ff. Nr. CCCLXXXV ff.; M. Stern, König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden (1898) S. 19 Nr. 23, S. 61 f. Nr. 74; Codex diplomaticus Saxoniae regiae I B 3 ed. H. Ermisch (1909) S. 67 f. Nr. 78; Inventare des Frankfurter Stadtarchivs 1 (1888) S. 45 Reichssachen I, 752; 4 (1894) S. 89 Reichssachen Urk. Nr. 135 a; Urkunden ... Kaufbeuren (wie oben Anm. 40 S. 70) S. 121 Nr. 368; Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769—1420 ed. W. E. Vock (Schwäb. Forsch.-gem. b. d. Komm. f. bayer. Landesgesch. Reihe 2 a Bd. 7, 1959) S. 320 Nr. 638; Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1400—1435 ed. W. E. Vock, G. Wulz (Schwäb. Forsch.-gem. b. d. Komm. f. bayer. Landesgesch. Reihe 2 a Bd. 9, 1965) S. 58 Nr. 1069; Schilderung eines Hofgerichts-

kann heute noch von der Arbeit Aloys Schultes<sup>4</sup> ausgehen, die allerdings der Ergänzung bedarf. Schulte hat gezeigt, daß Karl IV. und Wenzel mit einer einzigen Ausnahme Grafen oder freie Herren in dieses Amt berufen haben. Wir haben die Praxis Ruprechts zu untersuchen.

Das Hofgericht des Königs ist zum ersten Male am 4. Februar 1401, einen Monat nach der Krönung, in Nürnberg nachzuweisen<sup>5</sup>. Der Ladungsbrief, der dieses Datum überliefert, nennt den Namen des Hofrichters nicht. Am gleichen Tag weilte allerdings der spätere Amtsinhaber Engelhard VIII. von Weinsberg am Hofe<sup>6</sup>, so daß wir einen Zusammenhang vermuten dürfen. Engelhard trat dann am 4. Mai 1401 erstmals sichtbar als Hofrichter in Tätigkeit<sup>7</sup>. Während des Italienzuges ist das Hofgericht nicht zu belegen; Engelhard blieb in Deutschland. Am 28. April 1402, noch ehe Ruprecht wieder ganz aus dem Süden zurückgekehrt war, finden wir Engelhard als Hofrichter Ruprechts und des Reichsvikars Ludwig wieder in Aktion, offenbar durch einen Eilboten ermächtigt<sup>8</sup>.

Das aus der Reichsministerialität aufgestiegene, zur Zeit Ruprechts den Edelfreien gleich geachtete Geschlecht der Weinsberg ist seit der Stauferzeit nahezu ununterbrochen im Königsdienst nachzuweisen<sup>9</sup>. Die Familie, die es nie zu einem geschlossenen Territorium gebracht hat, erreichte gerade um die Wende zum 15. Jahrhundert ihre erste Blütezeit; Konrad von Weinsberg, der Bruder Engelhards, war 1390—1396 Erzbischof von Mainz<sup>10</sup>. Engelhard VIII. ist diesem nahegestanden, war österreichischer Landvogt in Schwaben, im Elsaß und im Breisgau und arbeitete mit den Burggrafen von Nürnberg zusammen, während er zu König Wenzel nur recht lockere Beziehungen unterhielt<sup>11</sup>. Er war auch Lehnsmann der Pfalzgrafen und Rat Ruprechts II.<sup>12</sup>, ohne daß man dies höher bewerten dürfte als eine Bindung unter mehreren. Seine Interessen weisen zu deutlich über die Kurpfalz hinaus.

verfahrens im Dortmunder Urkundenbuch ed. K. Rüb el III, 1 (1899) S. 194 ff. Nr. 229; vgl. Bremisches Urkundenbuch ed. R. Ehm ck, W. v. Bippen 4 (1886) S. 456 ff. Nr. 349; vgl. auch Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198—1525 ed. E. Joachim, W. Hubatsch II (1948) S. 174 Nr. 1501. Bei Oberndorff-Krebs 2201 ist nicht der König, sondern der Hofrichter Aussteller. Weitere neue Urk. unten in Anm. 5 und 7 f.

<sup>4</sup> Schulte (wie oben Anm. 27 S. 68) S. 535 f.

<sup>5</sup> Diemar S. 107 Nr. B 195. Oberndorff-Krebs 335 beruht auf einem Irrtum J. Weizsäckers in RTA 3 S. 12 u. ist zu streichen (freundl. Mitt. d. Hauptstaatsarchivs München v. 7.8. 1967).

<sup>6</sup> Oberndorff-Krebs 457.

<sup>7</sup> Knipping S. 228 Nr. 6731 a.

<sup>8</sup> Diemar S. 111 Nr. B 237, vgl. Oberndorff-Krebs 2199 ff.

<sup>9</sup> K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der MGH 10, 1, 1951) S. 361 ff.; W. H. Struck, Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau, Nass. Ann. 63 (1952) S. 80; vgl. E. Schreiber, Die politische Entwicklung der schwäbischen Reichsstädte vom Interregnum bis zur Gründung des Bundes vom Jahre 1331 (Diss. Göttingen 1940) S. 14 f., 33 f.

<sup>10</sup> Beschreibung des Oberamts Weinsberg, hg. v. d. Kgl. statistisch-topographischen Bureau (1861) S. 113 f.; Möll er 1 S. 46 ff. Tf. XIX; K. Schumm, Weinsberg, Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Stadt, 21. Veröff. d. Hist. Vereins Heilbronn (1954) S. 205—224; A. Gerlich, Konrad von Weinsberg, Kurfürst des Reiches und Erzbischof von Mainz (1390—1396), Jb. f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60) S. 179—204.

<sup>11</sup> Gerlich, Habsburg S. 57 f., 213, 244; Monumenta Zollerana 6 S. 221 Nr. CCXXXII. Er fehlt unter Hlaváček s Relatoren.

<sup>12</sup> Oberndorff-Krebs 6596; vgl. Koch-Wille S. 497 (Reg.) u. RB 11 S. 143.

An der Thronerhebung Ruprechts scheint Engelhard schon früh beteiligt gewesen zu sein, unmittelbar danach ist er als Rat und Gesandter in den Königsdienst getreten<sup>13</sup>. Als Hofrichter weilte er fast ständig am Hofe, sein Name ist mit zahlreichen Prozessen auch hoher politischer Bedeutung verbunden<sup>14</sup>. Wir können ihn zur engsten Umgebung des Königs zählen. Zum letzten Male ist er am 19. August 1409 als Hofrichter nachweisbar<sup>15</sup>. Der Grund seines Ausscheidens nur kurze Zeit vor dem Tode Ruprechts ist unbekannt, vielleicht hat körperliche Hinfälligkeit schon eine Rolle gespielt. Daß sich Engelhard dem König und nicht dem Pfalzgrafen verpflichtet fühlte und daß ihn der engere Pfälzer Lehnsadel nicht zu den seinen zählte, zeigt die Tatsache, daß er mit dem Testament und der Nachfolgeregelung nichts zu tun hatte, obwohl er auch nach 1410 mit dem Heidelberger Hof in Kontakt blieb<sup>16</sup>. König Sigmund garantierte 1410 Engelhards Rechte wie die der anderen Gefolgsleute seines Vorgängers und belehnte ihn noch formal mit dem Amt des Reichsunterkämmerers, nicht viel später ist Engelhard verstorben<sup>17</sup>. Viel wichtiger war die gleichzeitige Mitbelehnung von Engelhards Sohn Konrad, der als Helfer von vier deutschen Königen einer der bemerkenswertesten Vertreter kontinuierlich bildenden Königsdienstes gewesen ist<sup>18</sup>. Mit ihm haben wir es hier aber nicht zu tun.

Nachfolger als Reichshofrichter für die letzten Monate der Regierungszeit Ruprechts wurde Graf Johann II. von Wertheim<sup>19</sup>. Wie sein Vorgänger war er durch die Herkunft aus Franken und den Besitz einer kleinen, stets bedrohten Herrschaft auf den Königsdienst hingewiesen. So kann man die Häupter des Geschlechts den Kontakt zu Karl IV., Wenzel und Sigmund genau so suchen sehen<sup>20</sup> wie zu Ruprecht; sie waren fleißige Reichstagsbesucher. In den engsten Kreis der königlichen Berater sind sie freilich nur ausnahmsweise aufgenommen worden, nur vereinzelt waren sie als Gesandte oder als Relatoren in Königsurkunden tätig. Von der Königsnähe bis zum Vertrauensposten im Königsdienst war es eben immer noch ein größerer Schritt, der auch von der Persönlichkeit des Dieners abhing.

Vor 1400 bestand zwar kein Lehnsverhältnis zur Pfalz, aber offenbar eine gewisse politische Abhängigkeit von den Wittelsbachern<sup>21</sup>. So gehörten die Werthei-

<sup>13</sup> RTA 3 S. 185 Nr. 138; 4 S. 137 ff. Nr. 125 ff., S. 213 f. Nr. 185, S. 259 Anm. 3, S. 297 Nr. 253; Oberndorff-Krebs 1887.

<sup>14</sup> RTA 5 S. 321 ff. Nr. 237 f., S. 449 f. Nr. 332, S. 479 Nr. 338; 6 S. 185 ff. Nr. 137; Oberndorff-Krebs 2322, 2504, 2946, 3017 f., 3042, 3054, 3137, 3227, 3323, 3847 ff., 5146, 5845, 5863, 5865, 5873 f., 5933; vgl. ferner oben Anm. 3 S. 75. Nur selten Gesandter (RTA 5 S. 677 Nr. 466; 6 S. 91 Nr. 58; Oberndorff-Krebs 6800).

<sup>15</sup> Oberndorff-Krebs 5933.

<sup>16</sup> Fester 1 2682, 4503.

<sup>17</sup> Altmann 32, 554, 1387, 1418 f., 1433 f.

<sup>18</sup> Oberndorff-Krebs S. 661 (Reg.); Cohn, Government (1965) S. 24; K. Schumm, Konrad von Weinsberg, des Reiches Erbkämmerer, 23. Veröff. d. Hist. Vereins Heilbronn (1960) S. 100—115; D. Karasek, Konrad von Weinsberg (Diss. Erlangen-Nürnberg 1967).

<sup>19</sup> Oberndorff-Krebs 5996 f., 6024 f., 6064, 6086; Stern S. 61 f. Nr. 74; J. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim 1 (1843) 202 ff.

<sup>20</sup> Böhmmer-Huber S. 666, 679 (Reg.); Huber, Ergänzungsheft S. 819, 823 (Reg.); G. Rommel, Graf Eberhard von Wertheim und Kaiser Karl IV., Jb. d. Hist. Vereins Alt-Wertheim NF 5 (1952) S. 43 f.; Gerlich, Habsburg S. 23, 26, 35; Hlaváček, Relátoři S. 225; Altmann 2 S. 582 (Reg.).

<sup>21</sup> Koch-Wille 4019, 4345, 4450 ff., 4556, 5134, 5700, 5956.

mer von Anfang an zu den treuesten Anhängern König Ruprechts<sup>22</sup>. Es hat sicher eine Rolle gespielt, daß sich das Bistum Bamberg in der Hand eines Verwandten befand. Johannes' und des Hofmeisters Günther von Schwarzburg Gemahlinnen waren Schwestern. Romzugsteilnahme und persönliche Kontakte auf Tagen und am Hofe haben die Verbindung aufrechterhalten<sup>23</sup>. Daß Graf Johann II. niemals als königlicher Rat bezeichnet worden ist, wird einem Zufall der Überlieferung zuzuschreiben sein. Seine Ernennung zum Reichshofrichter setzt auf jeden Fall ein Vertrauensverhältnis voraus.

Bei beiden Reichshofrichtern und deren gelegentlichen Vertretern<sup>24</sup> hat König Ruprecht, so können wir zusammenfassen, auf die Kontinuität der überlieferten Standesqualität geachtet, auch wenn dies gleichbedeutend war mit dem Ausschluß seiner treuesten Diener, der Pfälzer Adligen. Genau so haben nach ihm König Sigmund und die Habsburger gehandelt. Der Wittelsbacher bediente sich wie seine Nachfolger einzelner Glieder einer geographisch, ständisch und politisch zusammengehörigen Gruppe, die wir immer deutlicher als Träger königlicher Kontinuität erkennen.

## V. Der königliche Rat im allgemeinen

Untersucht man den Einfluß königlicher und territorialer Traditionen auf das Königtum Ruprechts, so ist dem königlichen Rat<sup>1</sup> besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hier befand sich die „Werkstatt der monarchischen Regierung“<sup>2</sup>, das Zentrum der Ausübung politischer Macht, hier stoßen politische Geschichte, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zusammen. Man kann erwarten, daß sich dank der Breite des Einblicks ein differenziertes Bild ergeben wird.

Auch wenn wir den Rat weniger unter dem Gesichtspunkt der Institutionengeschichte erforschen, mehr seine Zusammensetzung als seine Organisation und Kompetenz kennenlernen möchten, können wir nicht sogleich danach fragen, ob Ruprechts Rat durch das Königtum gründlich umgeformt worden ist oder ob die Pfälzer territorialen Räte ein Jahrzehnt lang das Reich regiert haben, soweit es

<sup>22</sup> RTA 4 S. 126, S. 172 Nr. 156, S. 221 Nr. 189, S. 329 f. Nr. 281.

<sup>23</sup> RTA 4 S. 332 Nr. 285, S. 399 Nr. 342, S. 456 Nr. 385, S. 464 Nr. 387, S. 467 Nr. 388, S. 469 Nr. 389; 5 S. 3, S. 234 Nr. 176, S. 293 f. Nr. 214, S. 433 Nr. 324, S. 659 Nr. 454; 6 S. 24 Nr. 9, S. 35 Nr. 14, S. 46 f. und S. 49 Nr. 19, S. 182 Nr. 134, S. 184 Nr. 136, S. 310 Nr. 236, S. 742 Nr. 410; Oberndorff-Krebs 466, 2202, 3169, 3575, 3923, 4917, 5361; Österr. Staatsarchiv Wien Abt. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Reichsregister C f. 305 r. (fehlt bei Oberndorff-Krebs).

<sup>24</sup> Ruprechts Söhne Johann (Urkunden ... Nördlingen 1400—1435 S. 58 Nr. 1069; J. Ch. Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs partis specialis IV. und letzter Continuation II. Teil (1714) S. 12 f. Nr. XIX) u. Otto (Oberndorff-Krebs 4177, 4529), der spätere Großhofmeister Günther von Schwarzburg (Oberndorff-Krebs 2618, vgl. Schulte, Adel S. 536) u. Landgraf Johann I. von Leuchtenberg (Oberndorff-Krebs 6789).

<sup>1</sup> Unpersönliche Erwähnung als Rat oder *consilium* unter Ruprecht: RTA 5 S. 46 Nr. 16, S. 121 Nr. 64, S. 518 f. Nr. 373, S. 574 Nr. 420, S. 597, S. 766 Nr. 495, Oberndorff-Krebs 376, 4921 (nur in der Unterfertigung). Zu Karl IV. und Wenzel vgl. Seeliger, Hofmeister S. 103 f.

<sup>2</sup> O. Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien, in: ders., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte ed. G. Oestreich (2. Aufl. 1962) S. 278.

den Gegenkönig anerkannte. Forschungsstand und Überlieferung nötigen zu einigen Vorbemerkungen.

Problematisch ist angesichts der Quellen schon der erste Punkt, das Ausmaß des persönlichen Regiments des Königs und damit die dem Rat zugemessene Rolle. Es deutet manches darauf hin, daß es sich bei Ruprecht ganz ähnlich verhalten hat wie unter Wenzel, bei welchem Hlaváček den großen Einfluß des Rats hervorgehoben hat<sup>3</sup>. Wir möchten den einschlägigen Quellenstellen<sup>4</sup> mehr als formelhafte Geltung zuschreiben. Hier und dort können sich übrigens die Verhältnisse während der Regierungszeit verändert haben. Ließen die Energien des Königs nach, z. B. infolge einer langwierigen Krankheit<sup>5</sup>, wuchs der Einfluß des Rates. In der Theorie lag allerdings die Entscheidung, wenn der König es nur wollte, in allen Dingen bei ihm selbst. Der Rat konnte die Autorität des Herrschers nicht entbehren, so mächtig er in Wirklichkeit auch sein mochte. In der Praxis konnte der König wegen des Umfangs des höfischen Schriftverkehrs<sup>6</sup> keinesfalls von allen Vorgängen Kenntnis haben, die in seinem Namen abgewickelt wurden, und auch nicht an jeder Ratssitzung teilnehmen. Man erörterte dort die aktuellen Angelegenheiten auch ohne ihn und entschied vielleicht auch manches.

Wer auf diese oder jene Weise königliche Machtvollkommenheit in tägliche Regierungspraxis umsetzte, übte großen politischen Einfluß aus. Der König mußte sich auf die Ergebenheit, Eignung und Erfahrung der von ihm ausgewählten Räte verlassen. Man darf annehmen, daß er auf die Dauer nur solche Berater am Hofe arbeiten ließ, die sein volles Vertrauen genossen. Auch wenn er, wie wir sehen werden, nicht ganz frei war in der Auswahl seiner Räte, so konnte er doch aus einem bestimmten Kreis die ihm genehmsten Männer berufen. Bei dieser Gelegenheit ist festzuhalten, daß unter Ruprecht kein Versuch unternommen worden ist, von außen auf die Zusammensetzung des königlichen Rates einzuwirken, z. B. in der Art kurfürstlicher Vorstöße unter Karl IV.<sup>7</sup> Ein den englischen Verhältnissen vergleichbarer Konflikt zwischen Herrscher und Großen über die Mitwirkung am Rat hätte um 1400 in Deutschland eher innerhalb des territorialen Rahmens ein Gegenstück gefunden.

Die Erforschung des königlichen Rates im deutschen Spätmittelalter ist sehr vernachlässigt worden. Aus den letzten sechzig Jahren sind nur Arbeiten von Samanek, Spangenberg und Hlaváček zu nennen<sup>8</sup>. Es fehlen brauchbare Listen der Räte mit Ausnahme Wenzels. Nirgends spielt in Deutschland die Analyse des Rats die ihr angemessene Rolle bei der Untersuchung der Struktur königlicher

<sup>3</sup> Hlaváček, *Relátoři* S. 198.

<sup>4</sup> Belege unten in Anm. 21 S. 83. Vgl. Ruprechts Testament bei Janssen 1 (wie oben in Anm. 32 S. 69) S. 802 f. Nr. 1253.

<sup>5</sup> Darauf läßt das Itinerar Ruprechts zwischen Mai 1409 und Februar 1410 schließen.

<sup>6</sup> Vgl. oben Anm. 5 S. 60.

<sup>7</sup> Böhmmer-Huber 264; Samanek, *Thronrat* (wie oben Anm. 17 S. 63) S. 162.

<sup>8</sup> Samanek, *Thronrat*, dazu die Rez. von F. Kern in GGA 172 (1910) S. 588—593, R. Salomon im NA 36 (1911) S. 592—594 u. H. Niese in HZ 109 (1912) S. 542—546 u. die Erwiderung Samaneks in MIOG 32 (1911) S. 174—182. Spangenberg, *Entstehung* (wie oben Anm. 1 S. 5); ders., *Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung*, AUF 10 (1928) S. 469—525; Hlaváček, *Relátoři*; auch die Bemerkungen bei Seeliger, *Hofmeisteramt* S. 77 ff., bes. 89 ff. u. Th. Lindner, *Über Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378—1400*, Archiv. Zs. 4 (1879) S. 150—173 bes. 162 ff. Zu den Rechtsgeschichten s. o. Anm. 20 S. 63; bei Hartung

Herrschaft<sup>9</sup>. Auch über den Rat der Kurpfalz im 14. Jahrhundert existiert keine Studie<sup>10</sup>. Ganz im Gegensatz hierzu hat sich die französische und englische Forschung seit langer Zeit intensiv des Themas angenommen und unter verschiedenen Gesichtspunkten wesentliche Ergebnisse vorgelegt<sup>11</sup>. Diese Diskrepanz findet ihre Erklärung zum Teil in der schlechten deutschen Überlieferung; auch haben wohl die schlichteren institutionellen Formen im Reich weniger Interesse erregt. Am schwersten wog die Befürchtung, man werde infolge des häufigen Dynastienwechsels nur zusammenhanglose Bruchstücke vorfinden. Jedoch lassen sich auch im Reich durchaus übergreifende Zusammenhänge verfolgen. Man wird sich hierbei mit Nutzen der westeuropäischen Arbeiten bedienen, sind doch bei allen Unterschieden im einzelnen durchaus Parallelen und vergleichbare Entwicklungen zu erkennen. Man braucht nicht zu ängstlich in kleinen Räumen zu denken.

Es wird zweckmäßig sein, von den im Einzelfall sehr unterschiedlichen Quellen auszugehen. Auf zwei verschiedenen Wegen kann man die Zusammensetzung des königlichen Rats zu ermitteln trachten. Am nächsten liegt wohl, die als Räte, *heimliche, consilarii, secretarii*, seltener auch als Freunde, Ratleute oder heimliche Freunde bezeichneten Personen zu sammeln und zu sichten. Hierbei muß man sich allerdings über den unterschiedlichen Wert der Belege klar sein und jeweils die Frage nach der Präzision der Quellenterminologie stellen. Auf Skepsis stoßen von vornherein Zeugnisse auswärtiger Überlieferung, besonders Nachrichten ungenau informierter Chronisten. Gegenüber Quellen aus der jeweiligen königlichen Kanzlei kann man größeres Zutrauen hegen, weil man die Vertrautheit der Notare mit der Zusammensetzung des Rates, der in vieler Hinsicht ihre vorgesetzte „Behörde“ war, im allgemeinen voraussetzen kann. Einzuschränken ist dies freilich für die Randfiguren. Ratsernennungen in Urkundenform oder Belege für Ratssold stellen auch noch unter Ruprecht eine große Seltenheit dar<sup>12</sup>. Das meiste ist wohl noch mündlich abgemacht worden, anders ist angesichts der guten Re-

<sup>9</sup> Ein schönes Beispiel für Frankreich bietet R. C a z e l l e s, *La Société politique et la Crise de la Royauté sous Philippe de Valois* (1958).

<sup>10</sup> Von der zweiten Hälfte des 15. Jh. an sind heranzuziehen C o h n, *Government* (1965), G. V o g e l s a n g, *Kanzlei- und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert* (Ms. Diss. Freiburg Br. 1942). Vgl. unten Anm. 4 S. 88.

<sup>11</sup> Außer den oben in Anm. 12 f. S. 62 genannten Arbeiten vgl. zu *Frankreich*: N. V a l o i s, *Le Conseil du Roi aux XI<sup>e</sup>, X<sup>e</sup> et XVI<sup>e</sup> siècles* (1888); B. A. P o c q u e t d u H a u t - J u s s é, *Le Conseil du Duc de Bretagne d'après ses procès-verbaux* (1459—1463), *Bibliothèque de l'École des Chartes* 116 (1958) 136—169; zu *England*: *Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England* ed. H. N i c o l a s 6 Bde. (1834—37); J. F. B a l d w i n, *The King's Council in England during the Middle Ages* (1913), dazu T. F. T o u r in *EHR* 30 (1915) S. 117—123, wieder in: *ders., The Collected Papers* 1 (1932) S. 190—198; *Select Cases before the King's Council 1243—1482* ed. J. S. L e a d a n, J. F. B a l d w i n (Public. of the Selden Society XXXV, 1918); T. F. T. P l u c k n e t t, *The Place of the Council in the Fifteenth Century*, *Transactions of the Royal Historical Society*, 4<sup>th</sup> series 1 (1918) S. 157—189; J. F. B a l d w i n: *The King's Council*, in: *The English Government at Work* 1 (1940) S. 129—161; L a n d e r (wie oben Anm. 48 S. 71); zu *Burgund*: E. L a m e e r e, *Le Grand Conseil des Ducs de Bourgogne de la Maison de Valois* (1900); J. B a r t i e r, *Légistes et Gens de Finances au X<sup>e</sup> siècle. Les Conseillers des Ducs de Bourgogne Philippe le Bon et Charles le Téméraire* (Académie royale de Belgique, cl. des lettres. *Mém. coll.* in 8 tom. L fasc. 2 et 2 bis, 1955/57).

<sup>12</sup> O b e r n d o r f f - K r e b s 4247, vgl. 5492 u. 6154, 4054, 4399; vgl. zum allgem. S e e l i g e r, *Hofmeisteramt* S. 78 f.; S p a n g e n b e r g, *Entstehung* S. 253; C a z e l l e s S. 331 ff.

gisterüberlieferung das Schweigen der Quellen kaum zu erklären. Im Kontext oder in den Zeugenlisten königlicher Urkunden finden sich immer wieder Räte genannt, wobei man den Eindruck gewinnt, daß bei Geldaufnahmen den künftigen Gläubigern der Ratstitel besonders großzügig erteilt worden ist. Der diplomatische Schriftverkehr ist unter Ruprecht die wichtigste einschlägige Quelle<sup>13</sup>, die jedoch für seine Vorgänger und Nachfolger fast versiegt.

Daher wird man für die Luxemburger einen anderen Weg gehen und aus der Tätigkeit im Königsdienst auf die Ratsmitgliedschaft zu schließen suchen. Hierfür sind die Hauptquelle die Kanzleivermerke der königlichen Urkunden und Briefe. Da für die Zeit Wenzels andere Unterlagen nahezu ganz ausscheiden, hat sich Hlaváček auf die Unterfertigungen konzentriert<sup>14</sup>, ohne freilich in der entscheidenden Frage, dem Verhältnis zwischen Relatoren und Räten, zu einem sicheren Ergebnis zu kommen. Gewiß sind die am häufigsten in den Vermerken genannten Personen Räte gewesen. Aber auch wenn man die letzten fraglichen Fälle einer Einzelanalyse unterwirft, bleibt ein Unsicherheitsfaktor bestehen. Hlaváček gibt zu, daß es Gruppen von Räten geben kann, die nicht referiert haben, und warnt selbst vor einer mechanischen Rechnung. Für Ruprecht sind die Unterfertigungen dem Kanzleibrauch entsprechend als Quelle wenig brauchbar, da nur vier Prozent von diesen einen anderen Relator als den Kanzler nennen. Außer befreundeten Reichsfürsten und den Großhofmeistern sind acht Laien und der Beichtvater des Königs erwähnt<sup>15</sup>, die wir alle auch anderwärts als Räte nachweisen können. So liefern uns die Relationen zwar eine erwünschte Bestätigung und bekräftigen auch indirekt die Ergebnisse Hlaváčeks, doch helfen sie für die Hauptfrage nur wenig weiter. Wir werden für Ruprecht doch den erstgenannten Weg einschlagen und in Kauf nehmen, daß wir es nicht mit einer einheitlichen Quellengruppe, sondern mit einem sehr verschiedenartigen Material zu tun haben.

Der Kreis der Personen, die ausdrücklich als Räte bezeichnet werden, ist wegen der unvermeidlichen Lücken der Überlieferung sicher zu klein. Zur Vervollständigung wird man zuerst diejenigen Männer ins Auge fassen, bei denen die gleichen Tätigkeiten, die nachgewiesene Räte ausgeübt haben, in größerem Umfang festzustellen sind. Besonders gilt dies für das Gesandtschaftswesen, das am ehesten als Fortsetzung der Arbeit innerhalb der Zentrale gedeutet werden kann<sup>16</sup>, obwohl natürlich nicht alle Diplomaten Räte gewesen sind. Eine gewisse Kontrolle bietet der Nachweis längeren Hofaufenthalts, der die Voraussetzung für eine geregelte Ratstätigkeit darstellt. Leider ist gewöhnlich nur derjenige greifbar, der mit der Außenwelt in Beziehung trat. Die Arbeit in der Zentrale wird zwangsläufig unterbewertet, da keine Ratsprotokolle vorhanden sind. Auch wir gehen notge-

<sup>13</sup> Auf diese für das deutsche Mittelalter nahezu einzigartige Quellengruppe, die hauptsächlich in GLA Karlsruhe 67/950 überliefert und in den RTA 4—6 in entsprechender chronologischer Einordnung gedruckt ist, ist in der oben Anm. 5 S. 60 genannten Arbeit hingewiesen worden.

<sup>14</sup> Grundsätzliches Hlaváček, Relátoři, S. 199 ff., vgl. schon Spangenberg, Kanzleivermerke S. 497 und ders., Brandenburg, S. 70 f. Gegen Lehugeurs Optimismus (S. 11) wandte sich Ritter passim (oben Anm. 13 S. 62), zum territ. Bereich H. St. Brather, Die Verwaltungsreform am kursächsischen Hof im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Archivar und Historiker, Festschrift H. O. Meisner (1956) S. 254—287 bes. 262 f.

<sup>15</sup> Belege unten in Kap. VI—VIII.

<sup>16</sup> Wir setzen uns damit in Gegensatz zu Lander S. 151.

drungen von der ausdrücklich oder stillschweigend stets von der Personengeschichte in Anspruch genommenen Voraussetzung aus, daß eine Person im Vergleich zu anderen auch entsprechend ihrer Bedeutung in den Quellen hervortritt. Dies muß nicht jedesmal, wird aber wohl zumeist der Fall sein, wenn wir jeweils Überlieferung und sachlichen Hintergrund gebührend berücksichtigen. Der Fehler wird am kleinsten sein bei den wirklich wichtigen Räten, die uns am meisten interessieren, am größten bei den untergeordneten Figuren, von denen wir nur am Rande Notiz nehmen.

Im folgenden ist noch eine terminologische Klarstellung zu treffen. Auch in den Quellen des Zeitalters Ruprechts begegnet der Begriff *secretarius* oder *heimlicher*, der im europäischen Spätmittelalter in ganz verschiedener Bedeutung verwandt wurde und der Forschung immer wieder Schwierigkeiten bereitet hat<sup>17</sup>. Aus den einschlägigen Belegen<sup>18</sup> ergibt sich, daß die Kanzlei Ruprechts und nahe-stehende Quellen einen Sekretär stets einem Rat gleichsetzen. *Heimlicher* und *Rat*, *secretarius* und *consiliarius* stellen manchmal pleonastisch gebrauchte Synonyma dar. Man kann also für Ruprecht weder auf eine Gruppe von besonders hervorgehobenen geheimen Räten schließen noch die Sekretäre nach vermutlich päpstlich-westeuropäischem Vorbild als Dienstgrad der Kanzlei auffassen. Laien und Kleriker wurden unterschiedslos als *heimliche* bezeichnet.

Die Frage nach der Abgrenzung der Räte von den Familiaren und Haus- und Tischgenossen des Königs hat schon bei der Diskussion um die Entstehung des Rates eine große Rolle gespielt. Auch dieses Problem bedarf im Längsschnitt einer neuen Untersuchung, die von exakten Feststellungen für einzelne Perioden aus-

<sup>17</sup> *Reichskanzlei*: H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (2. Aufl. 1912) S. 540 f.; E. Forstreiter, Die deutsche Reichskanzlei und deren Nebenkanzleien Kaiser Sigmund's von Luxemburg (Ms. Diss. Wien 1924) S. 48, 137, 141, 176 ff.; ders., Simon Amman von Asparn, Jb. f. Landeskunde v. Niederösterreich NF 21 (1928) S. 130 ff.; Das Reichsregister König Albrechts II. ed. H. Koller (Mitt. d. österr. Staatsarchivs Erg.-Bd. IV, 1955) S. 8; I. Hlaváček, Die Geschichte der Kanzlei König Wenzels IV. und ihre Beamten in den Jahren 1376—1419, *Historica* 5 (1963) S. 29. *Dt. Territorien*: Lamprecht, *Wirtschaftsleben* I, 2 S. 1429; Rosenthal S. 258 f.; L. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten hohenzollerschen Markgrafen (1411—1476) (Diss. Straßburg 1893) S. 58 f.; Meyer S. 22; Spangenberg, *Brandenburg* S. 28; P. Richter, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (Mitt. d. K. Preuß. Archivverw. 17, 1911) S. 43 ff.; P. Kirn, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert (1929) S. 84; Opitz S. 50, 101; Th. Fruhmann, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten Mittelalter 1298—1373 (Diss. Frankfurt a. M. 1940) S. 66 f.; Turtur-Rahn S. 197; W. Volkert, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331—1375 (Ms. Diss. München 1952) S. 139; Lieberich, *Landherren* S. 99. *Ausland*: Bresslau 1 S. 311 ff.; Guillemain S. 297 ff.; L. B. Dibbon, Secretaries in the 13th and 14th Centuries, *EHR* 25 (1910) S. 430—444; Tout, *Chapters* 5 (1930) S. 21 ff.; J. Otway-Ruthren, The King's Secretary and the Signet Office in the XVth Century (1939); *Chrimes* S. 158 f., 214; Viollet 2 S. 140 f.; O. Morel, *La Grande Chancellerie royale et l'Expédition des Lettres royales* (1328—1400) (1900) S. 53 ff.; P. Robin, *La Compagnie des Secrétaires du Roi (1351—1791)* (1933); G. Tessier, *Diplomatique royale française* (1962) S. 152 ff.; Schwarzkopf S. 150, 166, 171, 174, 183; F. Walser, *Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V.*, hg. v. R. Wohlfel, *Abh. d. Akad. d. Wiss. in Gött., phil. hist. Kl.* 3. F. 43 (1959) S. 19 f., 63 f., 197 ff., 244 ff., 258 ff.

<sup>18</sup> Oberdorff-Krebs 3779; RTA 3 S. 270 Anm. 1; 4 S. 37 Nr. 19 f., S. 151 Anm. 2, S. 207 Nr. 176, S. 349 Nr. 294 f.; 6 S. 496 Nr. 295, S. 726 Nr. 396.

gehen wird. Für den Hof Ruprechts ist die Grenze zwischen Räten und Familien klar zu ziehen. Wir kennen 59 Familien des Königs<sup>19</sup>, größtenteils aus den Ernennungsurkunden. Der Titel eines Familiaren (meist *familiaris cotidianus domesticus et commensalis continuus*) ist hier in Umkehrung seines alten Sinnes fast ausschließlich zur Ehrung, Belohnung oder Gewinnung auswärtiger Laien und Kleriker verwandt, ohne daß diese dadurch an den Hof gezogen wurden. In fast der Hälfte der Fälle kombinierte man die Verleihung des Familiarentitels mit der Erhebung zum königlichen Kapellan ehrenhalber. Fast ebenso oft verlieh man den Titel an vorwiegend italienische Stadtbürger, offenbar Kaufleute, für welche die mit der Familiarität verbundene Abgabefreiheit wohl die größte Anziehungskraft besaß. Zwei Personen wurden gleichzeitig Familiaren und Räte, beidesmal handelte es sich um einen Ehrentitel. Einmal ist einem Familiar der Aufstieg zum „wirklichen“ Rat gelungen. Tatsächliche Berufung an den Hof, die mit einem längeren Aufenthalt verbunden war, ist nur in wenigen Fällen nachzuweisen oder anzunehmen. Bei Ehren-Familiaren und Räten des Königs hat es sich also um unterschiedliche Personenkreise gehandelt. Jene waren politisch nahezu bedeutungslos (mit Ausnahme des Nürnbergers Berthold Pfinzing) und verschwinden meist sogleich nach der Ernennung aus dem Gesichtskreis der Quellen.

Organisation und Kompetenz des königlichen Rates Ruprechts, die an sich ausführliche, besonders vergleichende Erörterung verdienen würden, sind für unseren Zusammenhang nur Voraussetzungen zum Verständnis des folgenden. Wir gehen daher nicht erschöpfend darauf ein, sondern bieten in aller Knappheit thesenartig das Wichtigste<sup>20</sup>.

1. Die Zuständigkeit des Rates Ruprechts war wie bei den entsprechenden räumlich und zeitlich benachbarten Institutionen praktisch unbegrenzt. Sie reichte so weit wie die königliche Politik selbst und betraf gleichermaßen Außen-, Reichs- und Kirchenpolitik, Territoriales, Finanz- und Gerichtswesen. Der Rat war das Zentrum von Regierung und Verwaltung. Er war der Kanzlei übergeordnet, die wiederum in ihm vertreten war. Die am meisten genannten Räte, gerade auch die Protonotare, konzentrierten sich zum Teil auf bestimmte „Ressorts“. Einen Beleg für eine selbständige Tätigkeit des Rates auf Grund einer Generalvollmacht des Königs gibt es nicht. Der Rat war also keine Behörde im strengen Sinn, der Wille des Königs war die entscheidende Instanz. Die offiziellen Quellen lassen den König inmitten des Rates beraten und beschließen. Inwieweit dies eine Fiktion war, ist schwer zu sagen, da nur indirekte Zeugnisse auf ein selbständiges Handeln des Rates hindeuten<sup>21</sup>. So ist seine Rolle letztlich exakt nicht zu beurteilen<sup>22</sup>.

<sup>19</sup> Oberndorff-Krebs S. 562 (Reg.); zu Wenzel Hlaváček, Relátoři S. 201. Es handelt sich hier um die „Nur-Familiaren“; Räte, Hofbeamte, „wirkliche“ Kapellane genossen selbstverständlich auch die Vorrechte der *familia* des Hofes.

<sup>20</sup> Verglichen ist die in den Anm. 8 und 11 S. 79 f. genannte Lit., auf Belege ist im allgemeinen verzichtet worden, außer Betracht blieb die Jurisdiktion des Rates.

<sup>21</sup> Der König berät mit den Räten RTA 4 S. 260 Nr. 217, S. 449 Nr. 377; 5 S. 34 und 37 Nr. 8, S. 283 Nr. 207, S. 289 Nr. 210, S. 337 Nr. 255, S. 400 Nr. 294, S. 669 Nr. 461, S. 681 f. Nr. 470; 6 S. 470 Nr. 281 u. ö.; Räte tragen vor, der König entscheidet RTA 4 S. 197 Nr. 172; 5 S. 46 Nr. 16; der König und seine Räte beschließen RTA 5 S. 675 Nr. 465, S. 678 Nr. 468; 6 S. 710 Nr. 381; der König handelt nicht ohne seine Räte RTA 5 S. 493 Nr. 353; 6 S. 647 Nr. 356; vom Rat geht eine Instruktion aus RTA 5 S. 665 Nr. 458.

<sup>22</sup> Dies gilt auch für die besser bekannten westeuropäischen Verhältnisse, zuletzt Jolliffe S. 455, Bryce S. 505, B.-A. Pocquet de Haut-Jussé, La France

2. Der Rat Ruprechts war keine geschlossene, fest umgrenzte Körperschaft mit konstanter Mitglie­derzahl; auch dies entspricht dem Herkommen. Der Begriff „Rat“ bezog sich in erster Linie auf wechselnde kleinere Gruppen, ohne daß diese nach sozialem Rang, geographischer Herkunft, Funktion und politischer Bedeutung homogen waren, konnte wohl auch die Gesamtheit der Berater des Königs umfassen, die insgesamt nie zusammentraten. Je nach dem Anlaß und den äußeren Gegebenheiten herrschte offenbar ständige Fluktuation. Geeint waren die Räte nur durch den Königsdienst; insofern war der Hof und besonders der Rat wirklich ein Schmelztiegel<sup>23</sup>. Soweit man überhaupt wagen kann, Teilnehmerzahlen für einzelne Sitzungen anzugeben<sup>24</sup>, dürfte ein Dutzend nur selten überschritten worden sein. Es nahmen teil die führenden Hofbeamten und einige ständige Räte ohne Hofamt, hinzu traten gelegentlich anwesende Berater und Fachleute nach Bedarf. Auf jeden Fall gab es ungeachtet der Zusammensetzung immer nur einen Rat mit immer gleichen Rechten und gleicher Rechtmäßigkeit. Es gibt weder Belege für eine Sonderinstanz in Territorialsachen noch für einen inneren geheimen Rat. Eine Teilung des Rates fand während des Italienzuges statt. Darauf können wir hier nicht eingehen; man wird darüber besser im Zusammenhang mit anderen Romfahrten und in Parallele zu den Frankreichfeldzügen der englischen Könige handeln. Auch für die Hofhaltungen der Söhne Ruprechts wurden Räte abgeordnet.

3. Für König Ruprecht ist wie für vergleichbare Herrscher des In- und Auslandes die Zahl der Räte mit über hundert zu beziffern. Diese Männer haben ganz ungleichen Anteil an den Ratsgeschäften genommen. Nur ein kleiner Teil der 107 gesicherten Räte Ruprechts saß regelmäßig zu Rate. Diesen Kern ausfindig zu machen, ist im folgenden eine der wichtigsten Aufgaben. Im übrigen reicht die Spanne vom funktionslosen Rat ehrenhalber über die um eines politischen oder finanziellen Vorteils willen *ad hoc* ernannte Persönlichkeit und den für eine einmalige, umgrenzte Aufgabe beförderten Diener des Königs bis zum gelegentlichen Teilnehmer an den Ratssitzungen, der von seinem Wohnsitz herbeigerufen werden konnte. Wie häufig im späten Mittelalter ist der Ratstitel auch von Ruprecht großzügig verliehen worden. Die Möglichkeit nomineller Mitgliedschaft erschwerte die Entwicklung zum geschlossenen Kollegium, dessen Teilnehmern gleicher Anteil an Arbeitslast und Verantwortung hätte zugemessen werden können.

4. Die Pflichten der Räte beschränkten sich nicht auf die Beratung der politischen Angelegenheiten. Im Rat vollzog sich auch die Beschlußfassung, über welche uns leider nichts Näheres bekannt ist, und es ergingen Anweisungen an die Kanzlei. Der Rat folgte dem König auf seinen Reisen durch das Reich. Räte vertraten den Herrscher bei Verhandlungen am Hofe und auf Reichstagen, wirkten als Gesandte im In- und Ausland, nahmen Gesandtschaftsberichte entgegen und er-

gouvernée par Jean sans Peur (Mém. et documents publiés par la Société de l'École des Chartes XIII, 1959) S. 13, 16.

<sup>23</sup> Lieberich, Landherren S. 97.

<sup>24</sup> Für Ruprecht ist nur Oberndorff-Krebs 6256 wirklich brauchbar (außer den Königssöhnen sind 23 Personen anwesend, jedoch ist der Anlaß so ungewöhnlich, daß daraus nicht auf den Normalfall geschlossen werden kann). Auswärtige Belege geben durchweg viel kleinere Zahlen an: Valois, Conseil 150, 172 f.; Feller-Kretschmayr I, 1 S. 37; Morris, The English Government at Work 1 S. 32; Jolliffe S. 458; Bryce S. 505; Lot-Fawtier S. 81; Pocquet du Haut-Jussé, Bretagne S. 142; Lander S. 158.

teilten Instruktionen, betrieben Schlichtungs- und Schiedsverfahren, übten die Kontrolle der Finanzen aus und nahmen an Gerichtssitzungen teil. Diese Tätigkeiten spiegeln sich allerdings in sehr unterschiedlichem Maße in den Quellen. Fast niemals ist von den Vorbereitungen die Rede, selten erfahren wir von der Aktion unmittelbar, meist kennen wir nur das Ergebnis, Teile davon oder Begleitumstände, auf jeden Fall nur Bruchstücke des ganzen Vorgangs.

5. Geschäftsordnung und Ablauf, Örtlichkeit und Anzahl der Ratssitzungen sind unbekannt. In Abwesenheit des Königs führte, so darf man vermuten, der Kanzler den Vorsitz<sup>25</sup>, zumindest ist seine Überlegenheit gegenüber dem Großhofmeister offenkundig. Wie oft der König am Rat teilnahm, wissen wir nicht. Ein Ratseid ist nicht überliefert, wir können nur aus dem erhaltenen Hofmeistereid<sup>26</sup> darauf zurückschließen.

6. Der individuelle Anteil der einzelnen Räte an Beratung und Beschlußfassung ist nicht mehr greifbar, da beides nur in allgemeinen Worten beschrieben wird oder vom König auszugehen scheint. Ob man den Personen, die wir bei der Ausführung genannt finden, schon beim Beraten und Beschließen entscheidenden Einfluß zubilligen kann, ist ungewiß. Die Geschenke der Städte, besonders Nürnbergs, geben gelegentlich einen Hinweis auf die am meisten hervorgetretenen Räte.

7. Die Abhängigkeit der Räte vom König war nach Art und Ausmaß sehr unterschiedlich. Die Räte hörten nicht auf, Reichsfürsten, Dynasten, Pfälzer Ritter, Bischöfe, Domherren, Professoren und Kanzleibeamte zu sein, in einem eigenen Territorium Herrschaft oder in der Pfalz Mitherrschaft auszuüben, ihre Kirchenämter wahrzunehmen und ihre Pfründen zu verwalten. Liehen sie dem König Geld, nahmen sie häufig dafür Pfandrechte in Anspruch. Durch ein Netz von Beziehungen waren sie mit verschiedenen Interessentenkreisen verbunden, die über sie wiederum in den königlichen Rat hineinwirkten. Es gab Räte, die um ihrer Ratsmitgliedschaft willen Bedeutung erlangten, andere wurden ihrer Bedeutung wegen in den Rat berufen. Man darf jedenfalls den Begriff des „königlichen Beamten“ nicht allzu streng und formelhaft gebrauchen, sonst beraubt man sich wesentlicher Einsichten.

8. Der Rat besaß kein Beratungsmonopol. Der König mußte ihn nicht heranziehen und war nicht genötigt, seinen Ratschlägen zu folgen. Auch außerhalb des Rates hat es stets einflußreiche Männer gegeben. Außenstehende waren wohl gelegentlich an der Beratung, sicher an der Ausführung von Beschlüssen, z. B. bei diplomatischen Missionen, beteiligt. Der Pfälzer Adel außerhalb des Rates war auf Grund seiner Lehnspflicht bei Bedarf zum Rat verpflichtet, ebenso wie die Inhaber von Reichslehen. Stadtbürger patrizischen Ranges übten gelegentlich beträchtlichen Einfluß aus<sup>27</sup>, obwohl sie anders als unter Karl IV. bestenfalls zu Familiaren, nicht zu Räten erhoben wurden.

Die im folgenden gebotene Liste der Räte Ruprechts, aus welcher uns schon die

<sup>25</sup> Parallelen: Acta Aragonensia ed. Finke 1 S. XXXI; Lameere S. 28; M. McKisack, The Fourteenth Century 1307—1399 (The Oxford History of England 5, 1959) S. 214; Bartier S. 35.

<sup>26</sup> Druck bei Seeliger, Register S. 238. In der Kurpfalz gab es 1386 ein *consilium iuratum* (Urkundenbuch der Universität Heidelberg ed. E. Winkelmann 1 (1886) S. 1 Nr. 1). Genaueres über Eid und Organisation weiß man (wohl nicht zufällig) über den ohne fürstliches Haupt regierenden Rat der Städte aus der gleichen Zeit (zuletzt A. Wolf, Gesetzgebung und Stadtverfassung (1968) S. 9 ff.).

<sup>27</sup> Vgl. oben Anm. 10 S. 62.

Namen der Hofbeamten bekannt sind, dient als Grundlage der Interpretation in den Kapiteln VI bis VIII. Sie führt in zwei Abteilungen die weltlichen und geistlichen Räte in alphabetischer Folge auf<sup>28</sup>. Die Liste ist bereits bereinigt, d. h. Räte unsicherer Überlieferung, deren Rang nicht anderweitig gestützt werden kann, sind ausgeschieden<sup>29</sup>. Einige andere Personen sind auch ohne ausdrücklichen Beleg des Titels aufgenommen, wenn die Merkmale ihrer Tätigkeit sie den sicher nachweisbaren Räten völlig gleichstellen. Die Korrekturen in beiden Richtungen beschränken sich auf einen Anteil von weniger als zehn Prozent an der Gesamtzahl.

König Ruprecht besaß folgende 76 Räte weltlichen Standes:

1. Werner von Albig, 2. Johannes *de Aliprandis*, 3. Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt, 4. Herzog Stephan III. von Bayern-Ingolstadt, 5. Albrecht von Berwangen, 6. Konrad Beyer von Boppard, 7. Franz II. von Carrara, Herr von Padua, 8. Hans Gewolf von Degenberg auf Weißenstein, 9. Graf Wilhelm III. von Eberstein, 10. Hartung IV. von Egloffstein, 11. Eberhard Erlenhaupt von Saulheim, 12. Philipp VIII. von Falkenstein-Münzenberg, 13. Konrad II. von Freyberg, 14. Diether von Gemmingen, 15. Ravan Giener zu Hilsbach, 16. Simon Grans von Rheinberg, 17. Diether IV. von Handschuhsheim, 18. Hanman Schulteiß von Weinheim, 19. Friedrich von der Hauben, 20. Heinrich von der Hauben, 21. Hans von Helmstatt, 22. Raban von Helmstatt, 23. Wiprecht d. Ä. von Helmstatt, 24. Wiprecht d. J. von Helmstatt, 25. Eberhard von Hirschhorn, 26. Hans V. von Hirschhorn, 27. Ludwig von Hutten, 28. Johann Kämmerer von Worms, gen. von Dalberg, 29. Konrad Kastner, 30. Altmann Kemnater, 31. Gerlach Knebel von Katzenelnbogen, 32. Otto Knebel von Katzenelnbogen, 33. Tham Knebel d. j. von Katzenelnbogen, 34. Werner Knebel von Katzenelnbogen, 35. Hadmar IV. von Laber, 36. Kunz X. Landschad von Steinach, 37. Ulrich VI. Landschad von Steinach, 38. Graf Emich VI. von Leiningen, 39. Graf Friedrich VIII. von Leiningen, 40. Landgraf Johann I. von Leuchtenberg, 41. Eberhard von Menzingen, 42. Hans von Mittelburg<sup>30</sup>, 43. Kunz Mönch von Rosenberg, 44. Graf Philipp I. von Nassau-Saarbrücken, 45. Eberhard von Neipperg, 46. Heinrich Nothhaft von Wernberg, 47. Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg, 48. Siegfried I. von Oberstein, 49. Gerhard von Odenbach gen. von Kropsburg, 50. Graf Friedrich V. von Oettingen, 51. Reinhard von Remchingen, 52. Hermann von

<sup>28</sup> Belege und Literaturangaben folgen in den Kap. VI bis VIII. Summarisch sei jedoch zur Entlastung schon hier verwiesen auf das Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bde. IV—VII ed. G. W. Sante, L. Petry, M. Miller, K. Bosl (1. u. 2. Aufl. 1965—1967), auf W. Möller, Stamm-Tafeln 1—3, NF 1 u. 2 (1922—1951), W. K. Prinz von Isenburg, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten I u. II (erg. Abdr. d. 2. Aufl. 1953 v. F. Baron Freytag von Loringhoven 1960) u. F. Baron Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln III (3. Aufl. 1964) u. IV (1961).

<sup>29</sup> Typisches Beispiel einer für unseren Zusammenhang wertlosen Gefälligkeitstitulatur ist der von Eb. Johann von Riga erwirkte Ratstitel für den sonst überhaupt nicht bei Ruprecht belegten Propst Johann von Usel. Er sollte dadurch auf einer ausgedehnten Wallfahrt gefördert werden. J. Vincke, Zu den Anfängen der deutsch-spanischen Kultur- und Wirtschaftsbeziehungen, Ges. Aufs. z. Kulturgesch. Spaniens 14 (1959) (Span. Forsch. d. Görres-Ges. I, 14) S. 177 f. Nr. 77 (fehlt bei Oberndorff-Krebs).

<sup>30</sup> Ein Beleg als Rat ist nicht überliefert. Aufgenommen nach den oben erläuterten Grundsätzen.

Rodenstein, 53. Ulrich Salzkern, 54. Graf Gerhard I. von Sayn, 55. Eberhard X. Schenk von Erbach, 56. Friedrich III. Schenk von Limpurg, 57. Günther XXVIII. von Schwarzburg, Herr von Ranis, 58. Eberhard von Sickingen, 59. Hanman von Sickingen, 60. Reinhard d. J. von Sickingen, 61. Schwarz Reinhard von Sickingen, 62. Diether d. J. Stauf zu Ehrenfels, 63. Ulrich Stauf zu Ehrenfels, 64. Konrad von Stein, 65. Simon von Thalheim, 66. Hans Truchseß von Baldersheim, 67. Johann II. Truchseß von Waldburg, 68. Graf Friedrich III. von Veldenz, 69. Hans d. Ä. von Venningen, 70. Wilhelm von Waldeck, 71. Engelhard VIII. von Weinsberg, 72. Henne I. von Werberg, 73. Graf Johann II. von Wertheim<sup>30</sup>, 74. Hennel Wißkreis von Lindenfels, 75. Rudolf von Zeiskam, 76. Johann III. von Zimmern.

Hinzu treten folgende 31 Räte geistlichen Standes:

1. Ulrich von Albeck, 2. Johannes Ambundii *de Swan*, 3. Nikolaus Buman von Lauterburg, 4. Nikolaus Burgmann von St. Goar<sup>30</sup>, 5. Konrad Coler von Soest, 6. Johann von Egloffstein, 7. Konrad von Egloffstein, 8. Albert Fleischmann von Eggolsheim, 9. Johannes Grimaldi, 10. Raban von Helmstatt, 11. Johannes Kirchen<sup>30</sup>, 12. Eglolf von Knöringen<sup>30</sup>, 13. Mathäus von Krakau, 14. Johannes Lagenator von Dieburg gen. von Frankfurt, 15. Nikolaus Magni von Jauer, 16. Otto von Milz, 17. Antonius *de Nerlis*, 18. Johannes van der Noyt, 19. Albrecht von Otisheim, 20. Nikolaus Petri von Bettenberg, 21. Nikolaus Prowin, 22. Hanman (Amandus) zu Rhein, 23. Volmar Sack, 24. Johannes Sartoris von Weinheim, 25. Friedrich Scheiffarth von Merode, 26. Tilmann von Schmallenberg, 27. Konrad von Soltau, 28. Job Vener, 29. Mathias Voltz von Sobernheim, 30. Johann von Wallenrod, 31. Heilmann Wunnenberg von Worms.

## VI. Weltliche Räte territorialer Herkunft

Die große Zahl der nachgewiesenen Räte Ruprechts nötigt zu Zergliederung und Interpretation. Wir stellen die Frage nach dem Gewicht des territorialen und des nicht territorialen Elements, wobei sich hier wie im folgenden der Begriff „territorial“ auf das Hausmachtterritorium des jeweiligen Königs, in unserem Falle also auf rheinische Pfalz und Oberpfalz bezieht<sup>1</sup>. Wir müssen zählen, vor allem aber auch wägen, zumal die Quellen selbst keine terminologische Unterscheidung kennen. Die wirklich einflußreichen Berater des Königs sollen deutlich hervortreten, die unbedeutenden Räte kann man getrost statistischer Erfassung überlassen. Es ist zweckmäßig, die Kleriker ihrer besonderen Voraussetzungen wegen für sich zu erörtern; dies wird im übernächsten Kapitel geschehen.

<sup>1</sup> Zum territorialen Bereich zählen wir regelmäßig über das durch Gerichts- u. Steuerrechte eindeutig abgrenzbare Territorium hinaus die durch übergreifende Rechte, wirksame Lehnshoheit und die natürliche Gravitation gebildete Einflußzone. Nur aus stilistischen Gründen bedienen wir uns einer abgekürzten Formel. Weitere Forschungen mögen ergeben, inwiefern man mit einer solchen Hilfskonstruktion das ganze Reichsgebiet einer begrenzten Anzahl wirklich wichtiger Kraftzentren zuordnen und damit ein zu wenig beachtetes Moment der Verfassungswirklichkeit erfassen kann. Zum Territ. der Kurpfalz vgl. jetzt M. S c h a a b u. P. M o r a w, Territoriale Entwicklung der Kurpfalz (von 1156 bis 1792), Karte Nr. 50—53 im Pfalzatlas hg. v. W. Alter (ersch. 1969) samt Begleittext mit Lit.

Wir wenden uns den Laienräten territorialer Abkunft zu. Von den 76 weltlichen Beratern unserer Liste sind 47, also fast zwei Drittel, dieser Gruppe<sup>2</sup> zuzurechnen. Als Kriterium für die Zuweisung dienen Rats- oder Hofbeamten-tätigkeit für die Pfalz schon vor 1400, der Dienst als Lokalbeamter und die ausschließliche oder überwiegende Lehnbindung an die Pfalzgrafen. Dies gilt für den betreffenden Rat selbst, aber auch für seine Vorfahren oder Verwandten. Wer selbständiges politisches Gewicht besaß, zählt nicht zu unserer Gruppe. Es gibt Grenzfälle, bei denen die Entscheidung schwerfällt.

Vorweg ist auf zwei bedauerliche Lücken unserer Kenntnisse hinzuweisen. Wir behandeln hier fast ausnahmslos Vertreter des von der Kurpfalz lehnsabhängigen Adels und treffen damit auf einen großen Personenkreis, von dessen sozialer Struktur und Bewußtseinswelt man sehr wenig weiß. Die einschlägigen Quellen sind dürftig und verstreut, nicht einmal die genealogischen Daten sind genügend zahlreich und kritisch gesichert<sup>3</sup>. Offenbar gab es im großen Sammelbecken dieser Ritterschaft enge Verflechtungen durch Konnubium und Bündewesen<sup>4</sup>, aber auch krasse Unterschiede zwischen arm und sehr reich. In ganz großen Zügen läßt sich dieses an der Gläubigerfunktion gegenüber der Kurpfalz ablesen, im einzelnen ist hier noch vieles zu tun. Die gleiche Feststellung gilt für das Ratswesen der Kurpfalz vor 1400, über welches man viel schlechter unterrichtet ist als über vergleichbare Institutionen anderer Territorien<sup>5</sup>. Wir haben uns hier auf gelegentliche personengeschichtliche Rückgriffe zu beschränken.

<sup>2</sup> Den Begriff „Gruppe“ gebrauchen wir nicht im soziologischen Sinn, sondern schlicht als Bezeichnung eines Kreises zusammengehöriger Personen. Auf längere Sicht wird man allerdings versuchen können, für unser Thema Kategorien der Soziologie heranzuziehen. Belege für ein „Wir-Gefühl“ u. Abgrenzung von Gruppen wird man den Quellen abgewinnen können, ebenso wie man es wird wagen können, zum Verständnis des Regierungssystems Ruprechts Merkmale der Max Weber'schen Herrschaftstypologie heranzuziehen.

<sup>3</sup> Außer den oben in Anm. 28 S. 86 genannten Hilfsmitteln bes. J. M. Humbrecht, Die höchste Zierde Teutsch-Landes und Vortrefflichkeit des Teutschen Adels (1707) (mit den bekannten Vorbehalten); O. v. Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch, 2 Bde. (1889—1916); J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 3 Bde. (3. Bd. mit O. Frhr. v. Stotzingen) (1898—1919) (A-R); O. Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter (1908).

<sup>4</sup> Bes. wichtig für unser Thema ist die Turniergesellschaft „mit dem Esel“, deren Blütezeit wohl mit dem Königtum Ruprechts zusammenfiel. Unter ihren Gesellen befanden sich mindestens elf Räte Ruprechts. Zweifellos ist auch auf diesem Wege der Adel für den Königsdienst aktiviert worden. A. Friese, Die Ritter- und Turniergesellschaft „mit dem Esel“, Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskd. (künftig AhG) NF 24 (1952/53) S. 153—184; B. Heydenreich, Ritterorden und Rittergesellschaften (Diss. Würzburg 1960) bes. S. 26 ff.; Lieberich, Landherren S. 16 ff.; H. H. Hofmann, Der Adel in Franken, in: Deutscher Adel 1430—1555. Büdinger Vorträge 1963 ed. H. Rüssler (1965) S. 95—126 bes. 108 ff.; H. Gensicke, Der Adel im Mittelrheingebiet, ebd. S. 127—152, bes. 142 ff.; E. Schubert, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Veröff. d. Ges. f. Fränk. Gesch. IX, 23, 1967) S. 66 ff.

<sup>5</sup> Wegen der allzu großen Knappheit von Koch-Wille (das Stichwort Räte fehlt im Sachreg.) wird der Rückgriff auf Originale oder Drucke unvermeidlich sein, ferner muß die Lokalverwaltung herangezogen werden. Vgl. bes. Th. Karst, Das Kurpfälzische Oberamt Neustadt an der Haardt (Veröff. z. Gesch. v. Stadt u. Kreis Neustadt a. d. W. 1, 1960). Vgl. oben Anm. 10 S. 80. *Andere Territ.*: F. Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolphs IV. von Österreich (1358—1365), AÜG 49 (1873) S. 1—88 bes. 59 ff.; Rosenthal S. 253 ff.; Wretschko S. 149 ff.; Herkert S. 64 ff.; Meyer S. 17 ff.; F. Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604 Bd. 1 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck XVI, 1, 1931) S. 5 ff.; Opitz S. 49 ff.; I. Kothe, Der

Die Räte des Königs, die aus dem Bereich seines Territoriums stammten, lassen sich im großen in drei Stufen ordnen. Das meiste Interesse erregen die wenigen Männer, die zum engsten Kreis um den König zählten. Den Gegenpol bildet die zahlenmäßig größte Schar derjenigen, die anlässlich einer einzigen Mission bescheidenen Ranges oder gar nur dann mit dem Titel eines Rates ausgezeichnet worden sind, wenn sie des Königs Gläubiger oder Bürge zu werden die Ehre hatten. Für diese, denen man im politischen Leben kaum mehr begegnet, genügen einige summarische Feststellungen. Am schwersten ist eine Mittelgruppe zu beurteilen, deren Mitglieder in größeren Abständen immer wieder oder eine kürzere Zeit häufig in den Quellen erscheinen, ohne daß sie einen nachwirkenden Beitrag zur königlichen Politik geleistet zu haben scheinen. Diese drei Rangstufen beziehen sich allein auf die Königsnähe, nicht auf den ständischen oder hierarchischen Rang. Der kleinsten, wichtigsten Gruppe sind acht Personen zuzuweisen, der mittleren 19, der letzten 20 Mitglieder.

Wir beginnen mit den einflußreichsten Räten. Aus deren Zahl sind uns schon bekannt der erste Großhofmeister Graf Emich VI. von Leiningen, der Kammermeister Rudolf von Zeiskam und Tham Knebel von Katzenelnbogen, der zeitweise das Amt des Haushofmeisters versah. Wir können uns daher auf die übrigen fünf beschränken, von denen wir exemplarisch nur einen, Hans von Hirschhorn, ausführlicher behandeln wollen.

Hans V. von Hirschhorn<sup>1</sup> (LK Bergstraße) kann als der hervorragendste Rat Ruprechts aus dem territorialen Bereich angesehen werden. Die Frage, ob die Hirschhorn edelfreier Abkunft waren, ist noch nicht hinreichend geklärt<sup>2</sup>. Um 1400 jedenfalls wurde das Geschlecht in eigenen und fremden Urkunden und auf Grabsteinen mit den üblichen Attributen des ritterlichen Niederadels bezeichnet und entsprechend in die Zeugenlisten eingereiht, die Familie pflegte das Konnubium mit dem benachbarten Pfälzer Adel. Andererseits aber ragte sie durch eigene Vasallen, ungewöhnlich reichen Besitz, ein direktes Verhältnis zum Königtum seit Ludwig dem Bayern, durch weitreichende Beziehungen am Rhein und in Franken sowie durch einzelne dynastische Eheverbindungen über den Nachbaradel hinaus. Für seine Person dürfte Hans von Hirschhorn, der als der glänzendste Vertreter des Hauses anzusehen ist, praktisch ranggleich mit den am Hofe verkehrenden Dynasten gewesen sein. Er hat schon in den neunziger Jahren in der Pfalz eine

fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert (Darstell. a. d. württ. Gesch. 29, 1938); Turtur-Rahn S. 116 ff.; Volkert S. 135 ff.; Schnurrer S. 123 ff.; Brather S. 254 ff.; S. Bachmann, Die Landstände des Hochstifts Bamberg, 98. Bericht d. Hist. Vereins Bamberg (1962) S. 75 ff.; Lieberich, Landherren S. 121 f.

<sup>1</sup> F. Ritsert, Geschichte der Herren von Hirschhorn (1244—1632), AhG 10 (1864) S. 95—165 bes. 130 ff.; ders., Nachträge zur Geschichte der Herren von Hirschhorn, ebd. 11 (1867) S. 88 ff.; G. Bossert, Zur Geschichte der Burg Bebenburg, Württ. Vjh. f. Landesgesch. 6 (1883) S. 159; F. R. Kissinger, Aus Hirschhorns Geschichte (1900) S. 26 ff.; H. Will, Iland von Hirschhorn, die Gattin Hans V. von Hirschhorn, ZGO 81 NF 42 (1929) S. 223—264; Möller 2 (1933) S. 172 ff. Tf. LXIV; Klafki S. 51 ff., gekürzte Stammtf. S. 130.

<sup>2</sup> Dungen S. 147; Möller (wie in Anm. 5); R. Irshlinger, Zur Geschichte der Herren von Steinach und der Landschaden von Steinach, ZGO 86 NF 47 (1934) S. 435 u. 445; Gensicke S. 130 f. Heranzuziehen wäre noch das pfälzische Lehnbuch von 1398/1400, bei Koch-Wille 6028 ff. (das Regestenwerk folgt allerdings nicht immer der Anordnung des Originals, zu deren Wiederherstellung einzelne Regesten von Nr. 5874 an eingeordnet werden müssen).

führende Rolle gespielt, u. a. als Landhofmeister, und ist 1397 als Gesandter nach England gegangen<sup>7</sup>. Zuletzt, bis Anfang 1401, wirkte er als Vitztum in Amberg, also als ranghöchster Beamter der Oberpfalz<sup>8</sup>, die seit dem Regierungsantritt Ruprechts (1398) nicht mehr durch einen Angehörigen des Fürstenhauses verwaltet wurde.

Die Tätigkeit des Hirschhorners für den König findet ihren Niederschlag in den Quellen vor allem auf dem Felde der Diplomatie. Da seine Reisen schon von Will zusammengestellt worden sind<sup>9</sup>, können wir uns auf wenige Worte beschränken. Als Hans 1402 erneut nach England geschickt wurde, setzte ihm König Heinrich IV. als einzigem Rat Ruprechts ein lebenslängliches Jahrgeld aus, wie es schon sein gestürzter Vorgänger Richard II. 1398 getan hatte<sup>10</sup>. Vor allem jedoch hat der Hirschhorne innerhals des Reiches gearbeitet. Dafür ist schon die Tatsache bezeichnend, daß er nicht am Italienzug teilnahm, sondern dem noch unerfahrenen Reichsvikar Ludwig als Berater beigegeben wurde<sup>11</sup>. Die Verhandlungen mit den österreichischen Herzögen (1401, 1403, 1404) und mit Kurmainz (1406)<sup>12</sup> legen u. a. beredetes Zeugnis davon ab, daß Hans die wichtigsten innenpolitischen Probleme des Königs mitverantwortlich bearbeitete. Hier war offensichtlich nicht ein weisungsgebundener Beamter, sondern ein verantwortlich Handelnder am Werk. Das gleiche Urteil erlauben die Nürnberger Propinationen<sup>13</sup>. Im engeren Kreis beobachten wir ihn als Schiedsmann in verschiedenen territorialen Streitfragen<sup>14</sup> und als den zweitwichtigsten Relator nach Kanzler und Großhofmeistern<sup>15</sup>. Hans streckte dem König ansehnliche Summen gegen ausgedehnte Pfänder vor und fungierte als führender Bürge; er wurde selbst großzügig privilegiert<sup>16</sup>. Unter den sieben Räten, welche die politische Hinterlassenschaft Ruprechts im Jahre 1410 ordneten, stand er nach Bischof Raban von Speyer, dem ehemaligen Kanzler, an zweiter Stelle<sup>17</sup>. Nach dem Tode des Königs trat Hans nur noch im Jahre 1410 in der Reichspolitik hervor und beschränkte sich von da an auf territoriale Fragen<sup>18</sup>.

Die Gestalt des Hans von Hirschhorn bietet das beste Beispiel eines Rates, der aus der Territorialpolitik eines zeitweise zum Königtum emporgestiegenen Geschlechts hervorgegangen ist und seinen Tätigkeitsbereich den neuen Aufgaben entsprechend quantitativ, kaum qualitativ ausweitete, der sich schließlich nach dem

<sup>7</sup> Koch-Wille 5442, 5677 u. S. 454 (Reg.); vgl. Gerlich, Habsburg S. 133.

<sup>8</sup> Oberndorff-Krebs 13, 75, 493. Wir benutzen den knappen und prägnanten Begriff „Oberpfalz“, obwohl er den Zeitgenossen noch unbekannt war.

<sup>9</sup> Will S. 235 ff.

<sup>10</sup> Oberndorff-Krebs 3232; RTA 5 S. 202 ff. Nr. 160 ff., S. 399 ff. Nr. 294; vgl. Gerlich, Habsburg S. 133.

<sup>11</sup> Oberndorff-Krebs 1603.

<sup>12</sup> RTA 4 S. 259 ff. Nr. 216 f.; 5 S. 527 f. Nr. 382 f.; S. 545 Nr. 396; Oberndorff-Krebs 4399.

<sup>13</sup> RTA 4 S. 126, S. 399 Nr. 342; 5 S. 293 Nr. 214, S. 448 Nr. 331, S. 659 Nr. 454; 6 S. 310 Nr. 235.

<sup>14</sup> Oberndorff-Krebs 3010, 3222, 5764. Vgl. auch Kissinger S. 31 zur Beraterstellung gegenüber verschiedenen rhein. Städten.

<sup>15</sup> Oberndorff-Krebs 867, 1107, 1176, 1254, 1333, 2240, 3537.

<sup>16</sup> Oberndorff-Krebs 761, 2124, 2248, 2940 f., 3040, 3508 f., 4054, 4399, 4533, 5115, 5702, 6234.

<sup>17</sup> Ebd. 6254.

<sup>18</sup> RTA 7 S. 36 f. Nr. 23; Klafki S. 51, vgl. Altmann 2238.

Verlust des königlichen Ranges seines Fürstenhauses wieder dem enger gewordenen Rahmen anpaßte. Es versteht sich von selbst, daß Diener dieser Art bei jeder vergleichbaren Situation für die Häuser Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach tätig waren. Sie werden im ganzen ein beharrendes Moment gebildet haben und sind — in der Regel nach Ausbildung und Denkweise dem Herrscher selbst ähnlich — als Gegengewicht gegen die durch andere Räte vertretene nur auf das Königtum abzielende Sicht der Dinge anzusehen.

Vier weitere Räte aus dem Pfälzer Adel haben einen mit Hans von Hirschhorn ungefähr vergleichbaren Einfluß ausgeübt. Wir führen sie kurz an unter Hervorhebung der neuen Gesichtspunkte, die sich ergeben.

Erheblich älter als Hans von Hirschhorn war Johann X. Kämmerer von Worms, gen. von Dalberg, der schon seit dem Anfang der siebziger Jahre in der pfälzischen Politik hervorgetreten ist<sup>19</sup>. Ihm war bei der Erhebung Ruprechts im Namen der vier Kurfürsten vor allem die Gewinnung der Städte anvertraut<sup>20</sup>. Vielfache Gesandtentätigkeit<sup>21</sup> stellt ihn in Parallele zu Hans von Hirschhorn. Man kann ihn als einen der führenden königlichen Diplomaten und somit auch, wie wir schließen, als einen führenden Politiker zumindest in der ersten Hälfte der Regierungszeit des Königs bezeichnen<sup>22</sup>. Seine jahrzehntelange Erfahrung, die noch wie bei Ruprecht selbst in die Zeit Karls IV. zurückreichte, wird ihm nicht nur eine Vorzugsstellung gegeben, sondern zugleich bewußt oder unbewußt der territorialen Tradition Eingang verschafft haben. Auch Johann Kämmerer blieb während des Italienzuges in Deutschland und wurde Ludwig III. zugeteilt<sup>23</sup>. Bei der Wahl Sigmunds ist er noch einmal tätig gewesen<sup>24</sup>; dann erscheint er in der Reichspolitik nicht mehr. Wir können auch bei ihm eine enge Verflechtung von Königs- und Territorialdienst feststellen; jener ist bruchlos aus diesem erwachsen. Beachtenswert ist schließlich noch, wie stark sich Johanns linksrheinische Herkunft auch in seiner Tätigkeit auswirkte. Er ist trotz der bedeutenden pfalzgräflichen und königlichen Interessen in Franken kein einziges Mal in diesem Bereich nachweisbar; die Nürnberger Propinationen haben ihn übergangen.

<sup>19</sup> Koch-Wille 5074, 5650, 5698; Oberndorff-Krebs 23, 27; Urkundenbuch für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein ed. F. Töpfer 2 (1867) S. 418—423; Dungern S. 134; Möller 2 S. 175 ff. Tf. LXVI; Zimmermann S. 74; Gerlich, Habsburg S. 35, 133, 246, 326 ff.

<sup>20</sup> RTA 3 S. 171, S. 188 ff. Nr. 142.

<sup>21</sup> Nach Frankreich, England, Savoyen, Österreich, zu den Schweizern und einer Reihe von Städten (RTA 4 S. 207 Nr. 176, S. 268 f. Nr. 230, S. 354 f. Nr. 298, S. 410 f. Nr. 345, S. 413 Nr. 346, S. 453 f. Nr. 383; 5 S. 12 f., S. 194 f. Nr. 153, S. 390 ff. Nr. 287 ff., S. 542 ff. Nr. 394, S. 673 ff. Nr. 464 ff.; 6 S. 143 Nr. 99, S. 763 Nr. 435; Oberndorff-Krebs 1665, 5367). Darunter auch eine der sehr seltenen Äußerungen zur diplomatischen Technik: ... und besunder so ist herr Johann Kemerer ... wol kundig, wie dieselben sachen vor gehandelt sin zu Engeland und auch zu Franckerich; der mag die anderen unsers herren frunde ... davon wol eigentlich underwissen (Instruktion für Gf. Friedrich von Leiningen, Mathäus von Krakau, Johann Kämmerer und Heilmann Wunnenberg von Worms 1401, RTA 5 S. 200 Nr. 157). Vgl. auch M. de Boüard, L'empereur Robert et le Grand Schisme d'occident (1400—1403), Mélanges d'Archéologie et d'Histoire 48 (1931) S. 229. Relator RTA 4 S. 128 f. Nr. 114.

<sup>22</sup> Materielle Grundlage bot zeitweise das Reichsschultheißenamt in Oppenheim (Oberndorff-Krebs 1185, vgl. RTA 5 S. 390 f. Nr. 287).

<sup>23</sup> Oberndorff-Krebs 1603.

<sup>24</sup> RTA 7 S. 25 ff. Nr. 12, S. 36 f. Nr. 23, S. 112 ff. Nr. 67, S. 146 Nr. 104, S. 147 f. und 150 f. Nr. 106; vgl. Altmann 2261.

Auch der Vater des königlichen Kanzlers, Wiprecht d. Ä. von Helmstatt<sup>25</sup> (LK Sinsheim), gehört in unseren Zusammenhang. Er befand sich im letzten Jahrzehnt vor der Königswahl im Kreis der führenden Berater, also noch vor dem steilen Aufstieg seines Sohnes. Unter den königlichen Räten war er neben Johann Kämmerer der Senior. Seine Position als erster Berater des Reichsvikars in Deutschland sowie ansehnliche Nürnberger Propinationen lassen ihn bis 1404 in einer maßgeblichen Stellung erscheinen († 1408)<sup>26</sup>.

Der Ritter Schwarz Reinhard von Sickingen (ht. Flehingen, LK Karlsruhe) ist eng mit einem der wichtigsten Unternehmen Ruprechts verbunden, mit dem gelungenen Versuch, unter Ausnützung der königlichen Rechte im Elsaß Fuß zu fassen und diesen Gewinn schließlich mit der Kurpfalz zu verbinden. Im März 1401 wurde der Ritter zum Reichslandvogt im Elsaß ernannt<sup>27</sup>. Offenbar ist damit eine gute Wahl getroffen worden. Wir haben hier nicht die vielfach nachweisbare Tätigkeit des Sickingers zu verfolgen. Hervorzuheben ist sein enger Kontakt mit den Schweizer Städten im Sinne der „Nachbarschaftsdiplomatie“<sup>28</sup>. Einmal ging er als Gesandter über die Alpen, blieb aber während des Italienzuges in Deutschland, um die Position im Elsaß zu sichern<sup>29</sup>. Er gehörte ebenfalls zu den sieben Räten, die im Testament des Königs ausgewählt wurden<sup>30</sup>. Hervorgetreten ist er bei der Wahl Sigmunds, die sich von der Personengeschichte her gesehen unter anderem als eine Konsequenz der Heidelberger Beschlüsse von 1410 erweist; als einziger unseres Kreises neben Emich von Leiningen wurde er auch von Sigmund zum königlichen Rat ernannt<sup>31</sup>.

Wie der Sickingen auf das Elsaß blieb der verarmte Dynast Hermann von Rodenstein<sup>32</sup> (LK Dieburg) auf ein schmales rechtsrheinisches Gebiet zwischen Wetterau und Neckarland konzentriert, in dessen Mittelpunkt die winzige Herrschaft Rodenstein lag — sehr bezeichnend für die keineswegs allein vom Dienstherrn, sondern wesentlich auch vom Diener bestimmte Tätigkeit eines Rats. Wir geraten in einen noch engeren Kreis als bei seinen Kollegen. Der Aufmerksamkeit wert ist Hermann in erster Linie in seiner Funktion als Verbindungsmann des

<sup>25</sup> H. Schmitthener, Die Grabmale der Edlen von Helmstatt in der Totdenkirche zu Neckarbischofsheim, ZGO 24 (1872) S. 27—56; v. Busch-Glasschröder 2 S. 195 f. (Reg.); Möller 3 S. 280 ff. Tf. CXXXII; Koch-Wille 3962, 4732, 5360, 5466, 5611, 5650, 6062; Oberndorff-Krebs S. 587 (Reg.); Gerlich, Habsburg S. 35, 104, 271.

<sup>26</sup> Oberndorff-Krebs 1603, vgl. auch 1061, 1244; RTA 5 S. 293 Nr. 214, S. 430 Nr. 324.

<sup>27</sup> Oberndorff-Krebs 582, sonst S. 645 (Reg.); nach 1408, als der Königssohn Ludwig dieses Amt angetreten hatte, Unterlandvogt. J. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß (1905) S. 64 ff.; Möller 2 S. 191 ff. Tf. LXXVII.

<sup>28</sup> Oberndorff-Krebs 1025; RTA 4 S. 450 ff. Nr. 379 ff.; S. 40 Nr. 11; S. 50 Nr. 19, S. 239 f. Nr. 179, S. 490 Anm. 1, S. 504 Nr. 364, S. 542 ff. Nr. 394, S. 561; 6 S. 49 f. Nr. 20, S. 465 Anm. 2, S. 619 Nr. 333. Relator Oberndorff-Krebs 4164; Slecht ed. Fester (wie oben Anm. 9 S. 62) S. 92 f. Zum Begriff „Nachbarschaftsdiplomatie“ H. Gollwitzer, Zur Geschichte der Diplomatie im Zeitalter Maximilians I., HJb 74 (1955) S. 189—199.

<sup>29</sup> Oberndorff-Krebs 2018; RTA 5 S. 148 Nr. 93.

<sup>30</sup> Oberndorff-Krebs 6254, 6256.

<sup>31</sup> RTA 7 S. 16 Nr. 4, S. 25 f. Nr. 12, S. 112 ff. Nr. 67; Altmann 2114; Cohn, Government (1965) S. 25.

<sup>32</sup> Möller 1 S. 54 ff. Tf. XXIV; E. Kleberger, Territorialgeschichte des hinteren Odenwalds (Qu. u. Forsch. z. hess. Gesch. 19, 1958) S. 98 ff.

Königs zu Frankfurt und den anderen Wetteraustädten. Seiner haben sich beide Seiten, Ruprecht und die Städte, in diplomatischen und militärischen Angelegenheiten bedient, bis 1405 war er Reichslandvogt in der Wetterau<sup>33</sup>. Er war damit Beamter des Königs, als Burggraf von Alzey auch pfälzischer Beamter, aber als einziger unserer Gruppe kein Pfälzer Lehnsmann. Dennoch gehört er in den Machtbereich der Kurpfalz hinein. Als Landvogt wurde er in die problematischen Beziehungen zu Kurmainz verstrickt, während sich die Interessen der Städte gegenüber dem Erzbischof weithin, gegenüber den Wetterauburgen gänzlich mit denen des Königs vereinigen ließen. Auch Hermann ist während des Italienzuges in Deutschland geblieben<sup>34</sup> — das Weiterfunktionieren der Verwaltung hat, wie wir immer deutlicher sehen, einen beträchtlichen Teil der engeren Umgebung des Königs nördlich der Alpen gebunden. Im Testament Ruprechts ist Hermanns als eines der sieben Räte gedacht. Nach 1410 setzte sich sein enges Verhältnis zu Frankfurt fort, in der Reichspolitik erschien er nur noch in diesem Jahr<sup>35</sup>.

Während uns bei den politischen Beratern ersten Ranges auch persönliches Schicksal und politische Laufbahn interessiert haben, können wir für die Ratgeber aus dem zweiten und dritten Glied eine summarische Auswertung vornehmen und brauchen nur noch dort genauer hinzusehen, wo sich neue Aspekte ergeben. In der zweiten Gruppe lassen sich, wie wir sagten, neunzehn Räte territorialer Abkunft zusammenfassen, die nicht zur engsten Umgebung des Königs zählten, jedoch aus dem Kreis derjenigen herausgehoben zu werden verdienen, die selten oder nur einmal als Räte tätig wurden.

Auf keinen wesentlich neuen Gesichtspunkt, höchstens auf die gut bekannte Tatsache, daß Familiensinn oder Nepotismus nahe Verwandte in gehobene Positionen nachrücken ließ, weisen uns die Familienangehörigen der schon angeführten Räte ersten Ranges hin. So erwähnen wir nur kurz Hans und Wiprecht d. J. von Helmstatt, Eberhard von Hirschhorn, der es bis zum Reichslandvogt in Schwaben (1401—1402) und in der Wetterau (1405—1407) gebracht hat<sup>36</sup>, ferner Hanman, Reinhard d. J. und den Haushofmeister Eberhard von Sickingen<sup>37</sup>. Ebenfalls ritterlicher Abkunft und ihrer sozialen Stellung und Tätigkeit nach mit den Genannten ungefähr vergleichbar sind Albrecht von Berwangen, der Haushofmeister, die Brüder Friedrich und Heinrich von der Hauben aus Worms, dieser ebenfalls Haushofmeister, sowie Kunz X. und Ulrich VI. Landschad von Steinach<sup>38</sup> (LK

<sup>33</sup> Oberndorff-Krebs S. 634 (Reg.); RTA 5 S. 492 Nr. 352, S. 500 Nr. 359, S. 511 Nr. 369, S. 573 f. Nr. 419, S. 590 ff., S. 629 f. Nr. 436; 6 S. 670 Nr. 365; Inventare des Frankfurter Stadtarchivs 4 S. 90; Reichssachen Nachträge 779 a; Urkundenbuch der Stadt Friedberg ed. M. Foltz 1 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 1904) S. 510 ff. Nr. 789; G. L. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwise und Zustände im Mittelalter (1862) S. 503; R. Moshack, Die Reichslandvogtei in der Wetterau (Diss. Jena 1888) S. 13.

<sup>34</sup> Oberndorff-Krebs 2163.

<sup>35</sup> Ebd. 6254; RTA 7 S. 33 f. Nr. 20, S. 119 Nr. 70, S. 123 Nr. 75.

<sup>36</sup> Th. Schön, Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486, MIOG Erg.-Bd. 6 (1901) S. 292. Moshack erwähnt ihn nicht. Im übrigen vgl. oben Anm. 5 S. 89.

<sup>37</sup> Hierher gehören auch einige der unten in Anm. 46 aufgezählten Räte dritten Ranges.

<sup>38</sup> R. Irschlinger, Die Aufzeichnungen des Hans Ulrich Landschad von Steinach über sein Geschlecht, ZGO 86 NF 47 (1934) S. 205—258; ders., Zur Geschichte der Herren von Steinach und der Landschaden von Steinach, ebd. S. 421—508, Stammtafel

Bergstraße). Auch Hans d. Ä. von Venningen, die Hofmarschälle Diether von Handschuhsheim und Eberhard von Menzingen und den Haushofmeister Simon von Thalheim kann man hinzuzählen. Fast allen diesen sind gemeinsam langjähriger Dienst in der pfälzischen Hof- oder Lokalverwaltung und die Berufung als Bürge und Gläubiger und zu kleineren diplomatischen Aufträgen. In der Reichspolitik sind sie wenig hervorgetreten.

Unter den territorial gebundenen Räten zweiten Ranges findet man Angehörige alter Dynastenhäuser oder diesen gleichgeachteter Familien ebenso selten wie im engsten Kreis der gleichen Gruppe. Zu nennen sind nur Friedrich VIII. von Leiningen<sup>39</sup>, ein entfernter Verwandter des Großhofmeisters, und Eberhard X. Schenk von Erbach<sup>40</sup>, von denen jener durch seinen Verwandten, dieser infolge der geographischen Lage und der Lehnverhältnisse an Ruprecht gebunden war. Keiner von beiden hat sich hervorgetan.

Erst in der zweiten Stufe der Räte finden sich zwei Vertreter der Oberpfalz. Die Oberpfalz ermöglichte es dem König, auch als fränkischer Territorialherr aufzutreten, und besaß als Bollwerk gegen den Hauptfeind Böhmen ebenso große Bedeutung wie als Nachbar der Reichsstadt Nürnberg und der Burggrafen, der beiden wichtigsten Verbündeten in Franken, ganz abgesehen von ihrem Gewicht als Industriezentrum. Schon vor 1400 entsprach jedoch die Vertretung der Oberpfalz nur ausnahmsweise diesem Rang<sup>41</sup>, im allgemeinen behielt der Rheinpfälzer Adel das Heft in der Hand und setzte sich sogar immer wieder in den Besitz der führenden Ämter des Nebenlandes. Unter König Ruprecht haben nur Altman Kemnater auf Lutzmannstein<sup>42</sup> (LK Parsberg) und der Landschreiber Konrad Kastner eine bemerkenswertere Rolle als Räte gespielt. Jener, schon Rat und Hofmeister Ruprechts in dessen Oberpfälzer Jahren, blieb stets in seiner Heimat verwurzelt, nahm nicht am Italienzug teil und machte sich wie üblich vor allem als Bürge und Gläubiger verdient. Kemnater gehörte zu jenen Oberpfälzer Adeligen, die eine Brücke zu den bayerischen Wittelsbachern schlugen, von denen auch die Burg Lutzmannstein pfandweise herrührte.

Konrad Kastner<sup>43</sup>, seit 1396 Landschreiber von Amberg, hat offenbar *de facto*

nach S. 420. Im übrigen verweisen wir für alle minder wichtigen Räte auf die Register von Koch-Wille, Oberndorff-Krebs u. der RTA 3—6; vgl. oben Anm. 2a S. 88.

<sup>39</sup> Koch-Wille S. 460 (Reg.); Oberndorff-Krebs S. 604 (Reg.); RTA 4 S. 192 Nr. 167, S. 414 Nr. 347, S. 453 f. Nr. 383; 5 S. 198 f. Nr. 157. S. 727 Anm. 1, S. 768 Anm. 2; Brinckmeier 1 S. 137 ff.

<sup>40</sup> Koch-Wille S. 434 (Reg.); Oberndorff-Krebs S. 569 f. (Reg.); G. Simon, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes (1858) S. 325 ff.; Kleberger S. 53 ff.; L. Clemm, Grafen zu Erbach, in: NDB 4 (1959) S. 562—564; Gerlich, Habsburg S. 35, 106; Klafki S. 57 f., 66 f.

<sup>41</sup> In der sog. Rupertinischen Konstitution von 1395 (Koch-Wille 5611) stehen 13 rheinpfälzischen Räten sieben Oberpfälzer gegenüber, von denen vier unter dem Königtum keine Rolle spielten (Die Oberpfälzer Namen nur im Codex diplomaticus palatinus, ed. C. L. Tolner (1700) S. 141 Nr. CLXXXV.)

<sup>42</sup> Koch-Wille 5713, 5840; Oberndorff-Krebs S. 597 (Reg.); RB Registerband von J. Widemann (1927) S. 197; Lieberich, Landherren S. 120 f. mit Anm. 555.

<sup>43</sup> Koch-Wille 5834; Oberndorff-Krebs S. 596 (Reg.); RB Reg.-bd. S. 195. Vermutlich gehörte er zur bekannten Familie der Kastner, vgl. M. Piendl, Herzogtum Sulzbach. Landrichteramt Sulzbach (Hist. Atlas v. Bayern Teil Altbayern H. 10, 1957) Reg.; vgl. auch F. M. Reiß, Unternehmungen, Unternehmer und Arbeiter im

die Fäden der Oberpfälzer Territorialregierung in den Händen gehalten und ist in dieser Position wie von selbst in den Rang eines wichtigen königlichen Rates und Gesandten aufgerückt. Er hat als Relator sogar Hans von Hirschhorn übertrouffen<sup>44</sup> und ist anscheinend weithin zu selbständigem Handeln ermächtigt gewesen. Kemnater und Kastner waren gerngesehene Gäste in Nürnberg<sup>45</sup>.

Über die Räte dritten Ranges<sup>46</sup> können wir uns sehr kurz fassen. Wesentlich ist, daß sich unsere bislang angestellten Beobachtungen bei ihnen bestätigt finden. Man kann diese kleinen Helfer des Königtums, die stets benötigt wurden, nicht mehr streng abgrenzen von den vielen anderen, die ähnliche Aufträge ausgeführt haben, aber nicht als Rat betitelt wurden. Der Kreis weitet sich schließlich aus bis zu den Lokalbeamten und Soldrittern; ihre Zahl stand im umgekehrten Verhältnis zu ihrer politischen Bedeutung. Ähnliches findet man bei allen Königen des späten Mittelalters.

Die aus dem pfälzischen Territorialbereich hervorgegangenen Räte des Königs lassen sich zusammenfassend wie folgt charakterisieren: Nur die hervorragendsten unter ihnen haben nach 1400 großenteils, niemals ausschließlich Aufgaben des Königtums übernommen. Ob über den natürlichen Generationswechsel hinaus neue Kräfte aus dem Territorialadel in größerer Zahl nach oben gerückt sind, um nach 1400 den alten Führungskreis zu entlasten, könnte erst eine rückgreifende landesgeschichtliche Untersuchung klären, neue Gesichtspunkte werden sich aber kaum ergeben. Auch die führenden Männer haben vielfach nicht am Italienzug teilgenommen, so daß wir dieses Unternehmen als im besonderen Sinne königlich charakterisieren können. Nach 1410 haben sich fast alle territorialen Räte wieder den engeren Verhältnissen eingefügt. Eine Ausnahme bildete, wie wir sahen, nur die Sicherung des Übergangs zu Sigmund. Es versteht sich, daß dies aus wohlverstandener Pfälzer Territorialinteresse geschah, aber ungewollt oder gewollt kam es zugleich der Kontinuität der Reichsgeschichte zugute. Reichs- und Territorialgeschichte erweisen sich wieder als eng verknüpft.

Es war eine Auslese des Pfälzer Lehnsadels, die wichtige Positionen einnahm,

Eisenerzbau und in der Eisenverhüttung der Oberpfalz von 1300—1630, Schmollers Jb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtsch. 74 (1954) S. 561—618 bes. 604.

<sup>44</sup> Oberndorf-Krebs 530, 923, 2263, 2273, 2303, 2656 f., 2724 f., 2741 durchweg in Oberpfälzer Angelegenheiten.

<sup>45</sup> RTA 4 S. 126, S. 333 f. Nr. 285; 5 S. 3, S. 293 Nr. 214, S. 602 Nr. 424, S. 620 Nr. 427; 6 S. 310 f. Nr. 236, S. 742 Nr. 410.

<sup>46</sup> Hierzu zählen wir Werner von Albig (LK Alzey), Eberhard Erlenhaupt von Saulheim (LK Alzey), Diether von Gemmingen (LK Sinsheim), Raban Giener zu Hilsbach (LK Sinsheim), Simon Grans von Rheinberg (Rheingaukreis), Hanman Schultheiß von Weinheim (LK Mannheim), Raban von Helmstatt, Gerlach, Otto und Werner Knebel von Katzenelnbogen, Kunz Mönch von Rosenberg (LK Buchen), Eberhard von Neipperg (LK Heilbronn), Siegfried I. von Oberstein in Gundheim (LK Worms), Gerhard von Odenbach gen. von Kropfsburg (LK Landau), Reinhard von Remdingen (LK Bruchsal), Ulrich Salzkern (Alzey), Konrad von Stein (vermutl. LK Pforzheim), Wilhelm von Waldeck, Henne I. von Werberg (LK Bergstraße), Hennel Wißkreis von Lindenfels (LK Bergstraße). — J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz 2 (o. J., 1858) S. 275—302 (zu Kropfsburg); Dambacher, Die Mönch von Rosenberg, ZGO 10 (1859) S. 123—128; J. G. Weiß, Geschichte der Stadt Weinheim an der Bergstraße (1911) S. 459 ff.; W. Möller, Genealogische Beiträge zur Geschichte des Odenwaldes und der Bergstraße, AhG NF 24 (1952/53) S. 138 ff. (Kreis v. Lindenfels); O. Conrad, Die Herren und Ritter von Oberstein (o. J., 1957).

vor allem ungefähr ein halbes Dutzend eng verwandter und verschwägerter Familien<sup>47</sup>, die Hirschhorn, Helmstatt, Sickingen, Landschad, Knebel von Katzenelnbogen. Die gleichen Geschlechter, meist auch die gleichen Männer, übten vor 1400 und nach 1410 den maßgeblichen Einfluß aus. Es handelte sich im Grunde um eine Großfamilie, die mindestens ein Drittel der territorialen Räte stellte. Vater und Sohn konnten im Rate unmittelbar aufeinander folgen. Eine Untersuchung der Heiratspolitik dürfte weitere Aufschlüsse erbringen, Befähigung und Beziehungen waren jedenfalls untrennbar miteinander verflochten. Ob diese Elite, die wir mit den führenden Männern des Landes gleichzusetzen haben, sozusagen unabsichtlich zusammenrückte oder sich mit Bewußtsein abzuschließen trachtete, wäre noch zu untersuchen. An die bescheidene Vertretung der Oberpfalz ist zu erinnern, der auch sonst übliche Widerstand gegen Außenseiter<sup>48</sup> wird nicht gefehlt haben.

Die Vorherrschaft einiger Geschlechter beschränkte die Auswahlmöglichkeit des Herrschers, während man bei Mitgliedern sonst nicht im Rat vertretener Familien eher daran denken kann, sein Wille sei ausschlaggebend gewesen. So wird sich die für die pfälzische Verfassungsgeschichte wichtige Frage, ob die territorialen Ratgeber als Einzelpersonen wegen ihrer besonderen Fähigkeiten berufen worden sind oder ob bestimmte Familien von vornherein im Rat vertreten waren, für unseren Zeitabschnitt vorläufig nur durch eine vermittelnde Antwort lösen lassen. Jedenfalls war der König für diesen Teil seines Rates in der Auswahl am meisten beschränkt. Dies dürfte freilich die Ergebenheit der Räte und das Funktionieren des Rates nicht beeinträchtigt haben. Man kann vermuten, daß eine jahrzehntelange Tradition ein beamtenähnliches Selbstverständnis hervorgerufen hat.

Die adeligen Räte vertraten, selbst wenn sie sich vielleicht gegen ihresgleichen abschlossen, den Stand, in den sie hineingeboren waren und dem sie durch Verwandtschaft, Erziehung, Interessen und Lebensstil angehörten: den niederen Lehnsadel, die politisch, finanziell und militärisch führende Schicht des Landes. Wie es den Verhältnissen in vielen deutschen Territorien entsprach<sup>49</sup>, bestanden der Pfälzer Rat vor 1400 und die territoriale Komponente des königlichen Rates fast ausschließlich aus niederadligen Rittern, nur aus wenigen Grafen und Herren. Mit dem Lehnsadel hielt der König wie der Pfalzgraf durch den Rat Kontakt. Die Lehnsleute verstanden sich als die naturgegebenen Berater eines Herrschers, der auch als König Pfalzgraf blieb. Die einheits- und kontinuierlich bildende Kraft der Adelsräte war für das Territorium unentbehrlich, auch wenn ihr Einfluß nicht in dem Maße institutionalisiert gewesen ist wie in Bayern. Kein Herrscher konnte darüber hinwegsehen, selbst wenn er dies — was sehr zu bezweifeln ist — jemals gewollt hätte.

Wir stellen fest, daß sich die personelle und ständische Zusammensetzung der Gruppe der territorialen Räte unter dem Einfluß des Königtums nicht geändert hat. Man hat keinen Anlaß anzunehmen, es hätten sich ihre Interessen und ihr Denken gewandelt — oder auch ihr politischer Einfluß. Der Pfälzer Adel wird

<sup>47</sup> Vgl. die aufschlußreiche Studie von K. E. Demandt, *Amt und Familie*. Hess. Jb. f. Landesgesch. 2 (1952) S.73—133.

<sup>48</sup> Vgl. z. B. Fellner-Kretschmayr I, 1 S.31; Spangenberg, Brandenburg S.26; Turtur-Rahn S.190; Volkert S.161; Lieberich, Landherren S.101.

<sup>49</sup> Riezler 3 S.674; Turtur-Rahn S.190 ff.; Volkert S.144 ff.

auch für das Jahrzehnt König Ruprechts am besten als „Mitherrschaftsstand“<sup>80</sup> bezeichnet werden; denn das Königtum Ruprechts kann nicht vom Pfälzer Territorium gelöst, der Pfälzer Staat nicht gesondert gedacht werden vom Pfälzer Adel. Dienst und Teilhabe an der Herrschaft Ruprechts waren untrennbar vereint. Dies galt in der Praxis für Pfalzgrafschaft und Königtum zugleich, wenn auch die Territorialinteressen des Adels meist überwogen haben dürften. Das Pfälzer Lehnswesen war infolge der überschaubaren Verhältnisse und der Machtdifferenz zwischen Herrn und Mann um 1400 voll wirksam, erst kurz vor der Thronrevolution ist das älteste bekannte Lehnbuch zusammengestellt worden. Vom Lehnswesen führte ebenso ein gerader Weg zu den späteren Versuchen des Territoriums, den Adel landsässig zu machen, wie zur ständischen oder ständeähnlichen Organisation des Adels<sup>81</sup>.

Der territoriale Rat war sogleich nach dem Tode des Königs wie selbstverständlich wieder konstituiert, seine Stellung gegenüber den vier Erben wurde noch von Ruprecht selbst gefestigt. Es hat den Anschein, als ob dem Adel an der Kontinuität von Territorium, Dynastie und Politik größeres Interesse zugeschrieben worden ist als den Erben. Auf keinen Fall kann also die territoriale Gruppe des Rates zwischen 1400 und 1410 rein instrumentalen Charakter besessen haben, sie wird unter dem Königtum ebenso wichtig und selbstbewußt gewesen sein wie zuvor und danach. Der Lehnsadel war eben unentbehrlich. Die Arbeit im Territorium mußte geleistet werden wie zuvor; sie war sogar noch zu intensivieren, um die Hilfsquellen bis zum letzten auszuschöpfen. Schlaglichtartig kann die Macht des Adels durch die Tatsache gekennzeichnet werden, daß nach dem Tode von Mathäus von Krakau, der unter dem Einfluß der geistlichen Beratergruppe des Königs als Außenseiter 1405 das Bistum Worms erlangt hatte, wieder der Schritt zurück zum einheimischen Adel getan wurde, obwohl zweifellos qualifizierte gelehrte Kandidaten vorhanden gewesen waren. Es war nicht einmal nötig, daß der neue Bischof der engeren Umgebung des Königs angehörte. Die Bistümer Worms und Speyer sind eifersüchtig gehütete Versorgungsstätten des Pfälzer Adels gewesen; in diesem Fall sind Gruppeninteressen mit Händen zu greifen.

Man könnte erwägen, ob die territorialen Räte zu Beginn des Königtums in eine Krise geraten seien, wie man dies deutlich bei der territorialen Kanzlei beobachten kann. Dem plötzlichen Anwachsen der Aufgaben, dem neuen Repräsentationsbedürfnis und den Wünschen auswärtiger Anhänger mußte Rechnung getragen werden. Die territoriale Kanzlei ist nahezu zerbrochen, ihre Reste sind von einer neuentstandenen königlichen Kanzlei aufgesogen worden — der territoriale Adel hat sich im Rat behauptet, obwohl die Kanzlei stärker institutionalisiert gewesen ist als der Rat. Wir müssen genauer hinschauen. Die Anforderungen, die an die Kanzlei gestellt worden sind, waren am Anfang der Regierungszeit weitaus am größten. Allein 1401 sind mehr Urkunden und Briefe ausgefertigt worden als in

<sup>80</sup> Cohn, *Government* (1965) S. 190 nach A. G. Kolb, *Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz* (Diss. Freiburg Br. 1909) S. 3.

<sup>81</sup> Die Rolle des spätm. Lehnswesens ist zweifellos von der älteren, am Hofma. orientierten Forschung verkannt worden. Für Bayern die neue Sicht zuerst bei E. Klebel, *Territorialstaat und Lehen*, Vortr. u. Forsch. 5 (1960) S. 195—228, im allgem. B. Diestelkamp, *Lehnrecht und Territorialstaaten*, Konstanzer Arbeitskreis f. ma. Gesch. e. V. Protokoll über d. Arbeitstagung v. 3.—6. 10. 1967 auf der Insel Reichenau Nr. 145 S. 3—17; zu Landsässigkeit u. Ständen Cohn, *Government* (1965) S. 158 ff., 189 ff.

den Jahren 1406 bis 1410 zusammen; die Produktion stieg gegenüber der pfalzgräflichen Kanzlei ungefähr auf das Zehnfache an. Mit diesen krassen Unterschieden ist auf dem Arbeitsgebiet des Rates nicht zu rechnen. Die Thronrevolution ist von langer Hand vorbereitet worden; die Zusammenhänge waren den alten Räten vertraut. Wir werden im nächsten Kapitel sehen, daß die nicht territorialen Räte nicht auf einmal bei Wahl oder Krönung, sondern nach und nach in den Königsdienst eingetreten sind. Ruprecht durfte dem Nahbereich der Territorialpolitik rund um die Kurpfalz, mit dem seine alten Räte vertraut waren wie sonst niemand, keinesfalls weniger Aufmerksamkeit schenken als früher. Dies war und blieb der Kernraum seines Königtums, das meist nicht sehr weit darüber hinausgereicht hat. Hier lag das Hauptarbeitsgebiet der territorialen Räte auch im Jahrzehnt nach 1400. Mit einem Urteil über ihr Wirken in dieser ganzen Periode wird man am besten noch zurückhalten. Den unbestreitbaren Erfolgen, der geglückten Überleitung der Kurpfalz in die veränderte Situation nach 1410, der Konsolidierung der Territorialgewinne, dem starken Einfluß auf die Reichspolitik unter Sigmund steht die von uns immer wieder beobachtete Bindung an Kleinräume<sup>52</sup> gegenüber. Ob die Unfähigkeit Ruprechts, eine Politik größeren Zuschnitts zu treiben, mehr dem territorial geprägten Denken dieser Räte zuzuschreiben ist als seinen beschränkten Mitteln, wird sich schwerlich entscheiden lassen.

Eine andere Lösung, als die territorialen Räte weiterzuverwenden, war für die deutschen Könige des späten Mittelalters aus innenpolitischen Gründen kaum denkbar. Es konnte sich nicht darum handeln, ob die territorialen Räte durch andere ersetzt, sondern in welchem Umfang sie durch andere ergänzt werden konnten. Ein Problem war jedes Mal nicht nur die Attraktivität eines neuen Königtums, das möglichst viele auswärtige Helfer zu gewinnen trachten mußte, sondern auch das Mißtrauen der territorialen Räte gegenüber den Neuankömmlingen. Diese wollten am neuen Glanz des Königtums teilhaben, ihre Interessen berücksichtigt wissen und drohten damit das Monopol der territorialen Räte zu zerstören. Die Einheimischen hatten ihren Herrn nicht deshalb bei seinem Aufstieg zum König unterstützt, um nun an den größeren Aufgaben und Ehren nur beschränkten Anteil zu finden. Dieses Dilemma dürfte jedem König Sorge bereitet haben; denn die alten und die neuen Kräfte waren unentbehrlich. Es erhebt sich auch für Ruprecht die Frage, ob die territorialen Räte den Kern oder eine Fraktion des neuen königlichen Rates bildeten, oder anders formuliert, welcher Einfluß den nicht territorialen Beratern zukam. Diesen wenden wir uns nun zu.

## VII. Weltliche Räte nicht territorialer Herkunft

Ein im Vergleich zum vorausgegangenen Kapitel viel bunteres Bild bieten die königlichen Räte nicht territorialer Abkunft. Als solche bezeichnen wir Personen, die nicht von vornherein an das Hausterritorium des Königs gebunden waren. Dieser Gruppe läßt sich mit 29 Mitgliedern ein Viertel aller Räte zurechnen; sie war damit ungefähr halb so groß wie der Kreis der territorialen Berater. Von die-

<sup>52</sup> Über die Weltkenntnis des Niederadels weiß man noch wenig. Belege für Ostfahrten von Familienmitgliedern der Helmstatt, Remchingen, Gemmingen bei Th. Schön, Beziehungen des oberrheinisch-badischen Adels zum deutschen Orden in Ost- und Westpreußen, ZGO 57 NF 18 (1903) S. 251—285.

sem unterscheidet sie sich schon äußerlich. Es versteht sich von selbst, daß die räumliche Herkunft der nicht territorialen Räte sehr unterschiedlich war. Dies ist ein so wesentliches Merkmal, daß wir unserer Interpretation eine Ordnung nach geographischen Gesichtspunkten zugrundelegen, während die uns schon bekannte Einteilung nach dem politischen Gewicht vorerst zurücktreten wird. Als nächstes fällt eine im Vergleich zu den territorialen Räten stärkere ständische Differenzierung auf. Wir zählen außer den Ausländern drei Reichsfürsten und acht Grafen<sup>1</sup>, der Rest besteht zur Hälfte aus freien Herren dynastischer oder ministerialischer Herkunft<sup>2</sup> und aus dem nicht freiherrlichen Adel. Schließlich schwankten auch Dauer und Intensität der Mitarbeit nicht territorialer Räte im Vergleich zu ihren territorialen Kollegen beträchtlich. Diese waren durch die Lehnbindung an den Pfalzgrafen, durch geringen räumlichen Abstand, durch das ganz ungleiche Kräfteverhältnis der Partner und meist auch durch übereinstimmende Interessen an den Herrscher gefesselt. Auch ein erfolgloser König war immer noch ein mächtiger Territorialherr. Bei den nicht territorialen Räten spielten die aufgezählten Punkte je nach dem Einzelfall eine geringere oder gar keine Rolle, jedenfalls trafen sie nie gehäuft zusammen. Wenn — wie selten — ein Lehnband zur Pfalz vorhanden war, so blieb es im Vergleich zu anderen Bindungen zweitrangig. Das Reichslehensverhältnis war unter Ruprecht kraftlos, zumal die Belehnung vom Lehnsmann weniger erbeten als vom Lehns Herrn aufgedrängt wurde. Es handelte sich um die begehrte Anerkennung des einen oder des anderen Königs, nicht mehr um die Verpflichtung eines Vasallen zum Königsdienst, die im wesentlichen nur noch durch eine Amts- und Soldbindung erreicht wurde. Eigene Macht konnte das Ratsverhältnis einer Bundesgenossenschaft nahekommen lassen; dann wollten die eigenen Interessen des Rates gebührend Berücksichtigung finden. Eine nicht territoriale Ratsbindung war also viel stärker vom Auf und Ab der politischen Lage im Reich bestimmt. Besonders bemerkenswert für uns sind die Fälle, in denen sich vor 1400 überhaupt keine oder keine nennenswerten Beziehungen des Rates zur Kurpfalz nachweisen lassen. Hier wird man davon ausgehen können, daß das neue Königtum die entscheidende Anziehungskraft ausgeübt hat.

Aus unserer Gruppe kennen wir schon die beiden Großhofmeister Günther von Schwarzburg und Friedrich von Oettingen und die Reichshofrichter Engelhard von Weinsberg und Johann von Wertheim. Ihrer Sonderstellung wegen nehmen wir auch am besten die beiden Ausländer unserer Liste vorweg. Die Ernennung von Franz II. von Carrara zum Rat des Königs ist als politisch bedingte Ehrung eines verdienten Bundesgenossen anzusehen. Auf die Zusammenhänge, die nach dem Tode Giangaleazzo Viscontis zur Ehrung seines Landsmanns Giovanni Aliprandi führten, kann hier nicht eingegangen werden<sup>3</sup>.

Viel mehr wäre natürlich über die drei königlichen Räte aus dem Fürsten-

<sup>1</sup> Unberücksichtigt ist der im 15. Jh. zeitweise belegte Reichsfürstenrang der (Titular-) Landgrafen von Leuchtenberg, vgl. J. Ficker, *Vom Reichsfürstenstande 1* (1861) S. 154, 187, 199.

<sup>2</sup> Dieser Unterschied spielt für unseren Zeitabschnitt keine Rolle mehr.

<sup>3</sup> Carrara: Oberndorff-Krebs S. 624 (Reg.). — Aliprandi: Oberndorff-Krebs 3710 (1404). Vgl. F. Cognasso, *Il ducato Visconteo da Gian Galeazzo a Filippo Maria*, *Storia di Milano* 6 (1955) S. 1—383 bes. S. 87, 89, 146. Vgl. *Gli Atti cancellereschi Viscontei* (Inventari e Regesti del R. Archivio di Stato in Milano 1 (1920) Nr. 921, 1011, 1103, 1228, 1471 und 2 (1929) Nr. 18.

stand<sup>4</sup> zu sagen, doch würde dies mitten hinein in eine Analyse der Reichspolitik Ruprechts führen, die im hier gezogenen Rahmen nicht geboten werden kann. So beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen, ohne sie im einzelnen zu begründen.

Die überaus guten Beziehungen des Königs zu seinem Rat Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg<sup>5</sup> (1398—1440), die ihre sichere Basis in der Zusammenarbeit der beiden Geschlechter im 14. Jahrhundert fanden, spielen für das Verständnis des Königtums Ruprechts eine entscheidende Rolle, so wenig man sie bisher auch beachtet hat. Ohne die Würdigung dieses Zusammenwirkens ist das Jahrzehnt Ruprechts schlechthin unverständlich; auch für den Aufstieg der Zollern unter Sigmund sind hier die Grundlagen gelegt worden. Die Königslandschaft Mainfranken, traditionelles Einflußgebiet der Luxemburger, blieb durch die Mithilfe des stärksten und aktivsten Territorialfürsten ungeachtet einiger oppositioneller Regungen unter der Kontrolle Ruprechts, ganz anders als der Mittel- und Oberrhein. Der König honorierte die treue Bundesgenossenschaft seines Schwagers von den Vorbereitungen der Königswahl über den Italienzug bis zur Wende von 1409<sup>6</sup> mit dem Verzicht auf eine eigene fränkische Territorialpolitik und ließ den Ausdehnungsbestrebungen Friedrichs freien Lauf. Dies hat sich zweifellos bezahlt gemacht.

Ganz anders verhielt es sich mit den bayerischen Verwandten. Falls Ruprecht je die Hoffnung gehegt haben sollte, die Wittelsbacher Herzöge würden ihm Rückhalt gewähren, so hat sie fast gänzlich getrogen. Aus dem viergeteilten Bayern, das an einem Tiefpunkt seiner Geschichte stand und nur einig war im Mißtrauen gegen die erfolgreicheren und allzu ehrgeizigen rheinischen Verwandten, hat Ruprecht nur die Ingolstadter Linie zeitweise an sich binden können. Stephan III. (1375—1413) und dessen Sohn Ludwig VII. (1413—1447)<sup>7</sup> haben von Wenzel enttäuscht als einzige die Königspläne Ruprechts gefördert und sind ihm in den ersten Jahren zur Seite gestanden. Stephan war neben Friedrich von Nürnberg der einzige Reichsfürst außer dem Kurfürsten, der an der Erhebung von 1400 teilnahm; Ludwig führte ein ansehnliches Kontingent nach Italien. Beide, Vater und

<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt ist der nur von Ulman Stromer (ed. Hegel S. 56) überlieferte Ratstitel Bernhards von Baden.

<sup>5</sup> Er regierte die Ansbacher Hälfte der Burggrafschaft, sein zu Wenzel neigender Bruder Johann den restlichen Anteil. F. Stein, *Geschichte Frankens* 1 (1885) S. 382 ff.; C. Meyer, *Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth* (1908) S. 44 ff. Vgl. auch J. Schultze, *Die Mark Brandenburg* 3 (1963) S. 9 ff. und Koch-Wille, *Oberndorff-Krebs*, RTA 3—6 (Register), Hlaváček, *Relátoři* S. 224. Relator für Ruprecht Oberndorff-Krebs 990, 1567, 6691 in fränkischen Angelegenheiten.

<sup>6</sup> Wir können an dieser Stelle nicht ausführen, wie durch Friedrich VI. die Brücke zwischen Ruprecht und Sigmund geschlagen worden ist. Die Lit. faßt von J. G. Droyesen, *Geschichte der preußischen Politik* 1 (2. Aufl. 1868) S. 183 ff. bis zu E. Brandenburg, *König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg 1409—1426* (1891) S. 8 f. nur die speziell Hohenzollerschen Zusammenhänge ins Auge. Die Quellen wären neu zu untersuchen (bes. Des Ritters Ludwig von Eyb *Denkwürdigkeiten brandenburgischer (hohenzollerscher) Fürsten* ed. C. Höfler (1849) S. 116) u. zu ergänzen.

<sup>7</sup> Riezler 3 S. 187 ff.; R. Böhmer, *Die Vierherzogzeit in Oberbayern-München und ihre Vorgeschichte* (1937); Turtur-Rahn; Th. Straub, *Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt und seine Beziehungen zu Frankreich in der Zeit von 1391 bis 1415* (Münchener hist. Studien, Abt. Bayer. Gesch. VII, 1965). Sonst Koch-Wille, *Oberndorff-Krebs*, RTA 3—6 (Reg.).

Bruder der französischen Königin Isabella, dienten dem König auch als Diplomaten. Im Jahre 1403 jedoch zerbrach der Zusammenhalt für immer. Zieht man zum Jahre 1410 Bilanz, ist des Königs Politik gegenüber Bayern als gescheitert zu betrachten.

Bei dem nun folgenden geographisch geordneten Überblick über die übrigen nicht territorialen Räte des Königs gehen wir am zweckmäßigsten vom bayerisch-fränkisch-oberpfälzischen Einflußgebiet des gespaltenen Hauses Wittelsbach aus. Wir können damit nicht nur an die gerade besprochenen Personen anknüpfen, sondern stoßen gleich am Anfang auf eine Gruppe von Männern, die nach unserer Definition zu einem Teil als territoriale Räte angesprochen werden könnten, wengleich sie viel stärker dem Bereich der bayerischen Wittelsbacher zugeordnet waren als demjenigen der Oberpfalz und damit dem rheinischen Zweig. Von den verschiedenen meist wenig erfolgreichen bayerischen Herzögen zur neu gekrönten Kurlinie übertreten, hieß einen kleineren Schritt tun, als sich aus einem bisher fernstehenden Bereich dem neuen Königtum zuwenden. Diese Räte haben Berührungspunkte mit territorialen Beratern, die wir schon kennen, mit Altman Kemnater und Konrad Kastner. Sie gehören alle, wie die bayerischen Herzöge selbst, einem Raum an, der im Norden vom Main, im Süden von den Alpen und im Osten von Böhmen begrenzt ist, während im Westen die Grenzlinie etwas westlich von Nürnberg verläuft. Das Gebiet entspricht recht genau dem östlichen Teil des durch eine fiktive Nord-Süd-Linie halbierten modernen Bayern.

Von Norden nach Süden haben wir zu nennen die oftmals untereinander verwandten und verschwägerten Heinrich Nothhaft von Wernberg<sup>8</sup> (LK Nabburg), Diether d. J. Stauf zu Ehrenfels auf Heimhof (LK Neumarkt) und Ulrich Stauf zu Ehrenfels<sup>9</sup>, Hadmar IV. von Laber<sup>10</sup> (LK Parsberg), Hans Gewolf von Degen-

<sup>8</sup> Oberndorff-Krebs S. 619 (Reg.); RTA 5 S. 620 Nr. 427; RB Reg.-Bd. S. 276. Zur Oberpfalz i. allgem. C. Häutle, Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448, Verh. d. hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg (künftig VHO) 27 (1871) S. 1—124, am Ende des Bds. Karte der Oberpfalz von H. Gf. v. Waldendorff; K. Bosl, Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“, ZBLG 26 (1963) S. 3—28; vgl. auch K. Frhr. v. Andrian-Werburg, Der altbayerische Adel im landesfürstlichen Staat der Wittelsbacher bis zum Abschluß der ritterschaftlichen Verfassung, in: Deutscher Adel 1430—1555, ed. H. Rößler (1965) S. 48—57. Nothhaft: M. Piendl, Das Landgericht Cham (Hist. Atlas von Bayern Teil Altbayern H. 8, 1955) S. 31; J. Hemmerle, Kolonisation und Lehnbesitz der Herren von Nothaft im westlichen Böhmen, Stifter-Jahrbuch 4 (1955) S. 57—78; Lieberich, Landherren S. 104, 157 u. Reg.; F. W. Euler, Wandlungen des Konnubiums im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Deutscher Adel (wie oben) S. 58—94 bes. 65, 73; H. Kocppen, Der Fall des Gebietigers Johann Nothhaft, Festschrift M. Tumler (1967) S. 153—164. — Heinrich war offenbar seit 1401 Militärbefehlshaber der Oberpfalz (Oberndorff-Krebs 112; Das Datum ist zu verbessern in 1401 IX 4, vgl. ebd. 704).

<sup>9</sup> Koch-Wille 4505; Oberndorff-Krebs S. 567 u. 648 (Reg.); RB Reg.-Bd. S. 396 f.; RTA 5 S. 45 Anm. 1, S. 53 Anm. 2, S. 432 u. 434 Nr. 324, S. 621 Nr. 427; 6 S. 742 Nr. 410. Ulrich ist der einzige aus diesem Kreis, der schon 1395 als Rat Ruprechts II. erscheint (Koch-Wille 5611, vgl. oben Anm. 41 S. 94), ohne daß aus dieser Beziehung sichtbare Konsequenzen erwachsen wären. Er war schon zwei Jahre zuvor Rat in Bayern-Straubing, wie überhaupt die Bindungen der Familie an die bayerischen Wittelsbacher viel stärker sind. Dietrich diente Sigmund (Altman 3788, 8357 u. Lieberich, Landherren S. 128 ohne Beleg); N. Erb, Geschichte des Landsassengutes Heimhof in der Oberpfalz, VHO 17 (1856) S. 437—494 bes. 444 ff.; Die Kunstdenkmäler von Bayern, [II] Oberpfalz und Regensburg. IV. BA Parsberg bearb. v. F. M. Hofmann (1904) S. 38 f., 66 ff.; K. Frhr. v. Andrian-Werburg, Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzoge Johann II., Ernst und Wilhelm

berg auf Weißenstein<sup>11</sup> (LK Regen) und Konrad II. von Freyberg auf Hohenaschau<sup>12</sup> (LK Rosenheim) sowie stärker nach Franken hingewandt Hartung IV. von Egloffstein<sup>13</sup> (LK Forchheim) und Hans von Mittelburg<sup>14</sup> (Treuchtlingen, LK Weißenburg i. B.). Von diesen acht Räten des Königs entstammte nur Hadmar von Laber einem freiherrlichen Geschlecht, die übrigen zählten zur Zeit Ruprechts zum „niederem“ Adel, allerdings nicht zu den einschuldigen Rittern, sondern zur Oberschicht des Turnieradels, in Lieberichs Terminologie zum „höheren“ Adel<sup>15</sup>.

Unsere Räte gehörten einem wittelsbachisch geprägten interterritorialen System an, sie waren kaum Kontinuitätsträger des Königtums; denn die Beziehungen ihrer Familien zu den Luxemburgern waren gering. Vor und nach dem Jahrzehnt Ruprechts und mehrfach auch während dieser Zeitspanne, z. T. generationenlang, wirkten sie in den so einflußreichen Ratsgremien der verschiedenen bayerischen Linien mit, verknüpften diese dadurch untereinander und dann auch mit den rheinischen Verwandten. Es gelang dem König, die wichtigsten Familien dieses umworbenen, an Beamtendienst gewöhnten und durch Finanzkraft hervorragenden Adels zu gewinnen und durch dessen Ämter in Bistümern und Reichsstädten zuletzt noch weiterreichenden Einfluß auszuüben. Der Königsdienst beschränkte sich meist auf die Ausübung eines lokalen Amtes, auf Kriegseinsatz, auf Gläubiger- und Bürgenstellung und auf Gesandtentätigkeit in Form der Nachbarschaftsdiplomatie; auf Beratung im eigentlichen Sinne kam es weniger an. Von allen Genannten kann nur Hartung von Egloffstein, der auch durch seine geistlichen Verwandten hervorragte, nach den im vorigen Kapitel aufgestellten Grundsätzen als Rat zweiten Ranges gelten, die übrigen gehörten der dritten Klasse an. Wichtiger als

III. von Bayern-München 1392—1438 (Ms. Diss. München 1960) S. 132; Lieberich, Landherren S. 183 (Reg.); Euler S. 76.

<sup>10</sup> Oberndorff-Krebs S. 602 (Reg.), zu 4398 vgl. Urkundenbuch ... Friedberg 1 S. 561 Nr. 819; RB Reg.-bd. S. 215; RTA 4 S. 333 f. Nr. 285; 5 S. 46 Nr. 16, S. 53 Anm. 2, S. 214 Nr. 168, S. 334 ff. Nr. 252 f., S. 428 f. Nr. 324, S. 545 Nr. 396; 6 S. 184 Nr. 136; Altman n 6724, 7645, 8465 (Familiar Sigmunds); J. Plaß, Die Herren von Laber, VHO 21 (1862) S. 139—184; M. J. Neudegger, Zur Geschichte der Reichsherrschaft Laber auf dem Nordgau 1118—1802, ebd. 54 (1902) S. 1—155 bes. 50 f., 53 ff.; Kunstdenkmäler ... Parsberg S. 53 ff., 148 ff.; Turtur-Rahn S. 189; Lieberich, Landherren S. 119, 125 u. Reg. S. 177; Straub S. 16.

<sup>11</sup> Oberndorff-Krebs S. 561 (Reg.); RB Reg.-Bd. S. 11, 67; RTA 5 S. 432 u. 434 Nr. 324; Riezler 3 S. 672; Die Kunstdenkmäler von Bayern, [IV] Niederbayern, XIX BA Regen bearb. v. K. Gröber (1928) S. 7 f., 114 ff.; Andrian-Werburg, Urkundenwesen S. 123; G. Diepolder, Oberbayerische und niederbayerische Adels herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.—15. Jahrhunderts, ZBLG 25 (1962) S. 33—70 bes. 53 f.; Lieberich, Landherren S. 170 (Reg.).

<sup>12</sup> Oberndorff-Krebs S. 574 (Reg.); RB Reg.-bd. S. 110 f.; RTA 5 S. 814 (Reg.); K. Primbs, Schloß Hohenaschau und seine Herren, Oberbayer. Archiv f. vaterländ. Gesch. 45 (1888/89) S. 1—96 bes. 23 f.; G. Beckmann, Die Herrschaften Aschau und Hirnsberg-Wildenwart bis zum Aussterben der Freyberg (1276—1603), ZBLG 1 (1928) S. 14—32, bes. 26 f.; Lieberich, Landherren S. 173 (Reg.), zu S. 119 vgl. aber RB 11 S. 78.

<sup>13</sup> Oberndorff-Krebs S. 567 (Reg.); RB Reg.-Bd. S. 84; RTA 4 S. 333 Nr. 285; 5 S. 810 (Reg.); 6 S. 311 Nr. 236, S. 742 Nr. 410; G. Frhr. von und zu Egloffstein, Chronik der vormaligen Reichsherrn, jetzt Grafen und Freiherrn von und zu Egloffstein (1894) S. 67; Lieberich, Landherren S. 172 (Reg.). Vgl. unten S. 120 f.

<sup>14</sup> Oberndorff-Krebs S. 613 (Reg.); RB Reg.-Bd. S. 254; RTA 4 S. 427 ff. Nr. 357, S. 435 f. Nr. 361, S. 455 Nr. 384, S. 457 Nr. 385; 5 S. 16, S. 64 Anm. 2, S. 142 f. Nr. 87, S. 145 f. Nr. 89, S. 147 Nr. 92, S. 220 ff. Nr. 169.

<sup>15</sup> Lieberich, Landherren S. 11 u. ö.

der Ratsdienst war die im ganzen gelungene Sicherung des Raumes für den König. Auf diese Männer wäre es bei einem ernsthaften Zusammenstoß mit Böhmen vor allem angekommen.

Selbständige Erörterung verdient das für unsere Fragestellung wichtigste Geschlecht des umschriebenen Raumes, die Landgrafen von Leuchtenberg. Ihr herausragender Vertreter, Landgraf Johann I. (gest. 1407)<sup>16</sup>, war einer der wichtigsten Kontinuitätsvermittler zwischen den Luxemburgern und Ruprecht, wozu ihn die geographische Lage seines Territoriums prädestinierte. Sein Vater Ulrich I. hatte sich schon unter König Johann von Böhmen und weniger intensiv unter Ludwig dem Bayern verdient gemacht. Johann I. war unter Karl IV. als Rat, Relator, Gesandter, Reichshofrichter und Hofmeister des noch unselbständigen Wenzel tätig; nach dem Tode des Kaisers diente er dem Sohn als Rat, Relator, Hofrichter und Hauptmann im Egerland<sup>17</sup>. Er gehörte bis ins Jahr 1400 hinein zu den stärksten Stützen der Partei Wenzels, zumal er in Böhmen reich begütert war. Seine Stellungnahme im Thronkonflikt mußte weithin beachtet werden. Das Datum seines Übertritts zu Ruprecht ist exakt nicht feststellbar; jedenfalls findet man ihn im Frühjahr 1401 am Hofe des Wittelsbachers<sup>18</sup>. Es hat sich sicher um einen aufsehenerregenden Schritt gehandelt, denn Johann repräsentierte die politisch wichtigste Gruppe der Überläufer, gegenüber denen der Frontwechsel von Finanzmännern, Professoren und Kanzleibeamten zurücktritt. Johann unterstützte den neuen König abermals als Rat und Vorsitzender des Reichshofgerichts<sup>19</sup>. Dies bedeutete jedoch im spätmittelalterlichen Kräftespiel keineswegs den Verzicht auf jeden Kontakt mit dem verlassenen Wenzel. Lag dies noch im Interesse Ruprechts, der immer wieder das Gespräch mit den Luxemburgern gesucht hat, so ist zwischen November 1406 und Juli 1407 eine schwere Krise des Verhältnisses zwischen Landgraf und Gegenkönig festzustellen. Dürftige und widersprüchliche Quellen<sup>20</sup> verdunkeln eine peinliche Affäre. Ganz sicher ist der Enkel

<sup>16</sup> Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, Abh. d. hist. Cl. d. kgl. bayer. Akad. d. Wiss. 6 (1852) S. 1—83, 237—309, 472—533; M. Doeberl, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger (1893); W. Frhr. v. Bibra, Beiträge zur Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, VHO 50 (1898) S. 123—255, 51 (1899) S. 1—80, 55 (1903) S. 1—124; Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, [II] Oberpfalz und Regensburg. VIII BA Vohenstrauß bearb. v. R. Hofmann und G. Hager (1907) S. 2, 34 ff.; I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 2 und 3 (1950/51); Turtur-Rahn S. 187 f.; Lieberich, Landherren S. 177 (Reg.); Straub S. 1 f., 63, 186, 195.

<sup>17</sup> Böhmer-Huber S. 653, 674 f. (Reg.); Huber, Ergänzungsheft S. 815, 822; RTA 3 S. 128 ff. Nr. 80 ff., S. 132 ff. Nr. 85 ff., S. 139 ff. Nr. 95 ff., S. 144 f. Nr. 101, S. 168 Nr. 123, S. 301 Nr. 245; Bartoš S. 460; Ilaváček, Relatoři S. 214; Gerlich, Habsburg S. 25, 154 f., 163, 288, 293; auch der 1390 verstorben Sohn Johann II. war Rat Wenzels (RTA 1 S. 503 Nr. 275).

<sup>18</sup> RTA 4 S. 297 Anm. 4, S. 334 Nr. 285, S. 396 f. Nr. 338, vgl. S. 399 Nr. 342.

<sup>19</sup> Oberndorff-Krebs S. 605 (Reg.); RTA 5 S. 46 Nr. 16, S. 294 Nr. 214, S. 331 Nr. 249, S. 420 Nr. 312, S. 430 Nr. 324, S. 666 Nr. 458; 6 S. 77 Anm. 10, S. 173, S. 198, S. 310 Nr. 236. Zum Hofrichteramt vgl. oben Anm. 24 S. 78.

<sup>20</sup> Zbytky register králův římských a českých z let 1361—1480 ed. A. Sedláček (Historický Archiv 39, 1915) S. 86 Nr. 601—603, vgl. Die Reste der ehemaligen Reichs- und k. böhmischen Register, ed. A. Sedláček, Sitzungsber. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss., Kl. f. Philos., Gesch. u. Philol. 1916 S. 74 Nr. 617—619; Oberndorff-Krebs 4888 (fehlt im Register). F. M. Pelzel, Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenceslaus Bd. 2 (1790) S. 520 umgeht das Problem, Wagner 2 S. 255 läßt nur den Enkel zu Wenzel übertreten.

Johann III., wahrscheinlich auch Johann I. während dieser Monate zu Wenzel abgefallen, ohne daß dies freilich ernsthaftige Nachwirkungen gezeitigt hätte. Ruprecht ist wohl nichts anderes übrig geblieben, als den oder die bald zurückgekehrten wieder in Gnaden aufzunehmen. Der Abfall blieb Episode, zumal es nach dem Tode Johanns I. mit der Familie bergab ging. So konnte auch die Tradition des Königsdienstes unter Sigmund nicht mehr im gleichen Maße fortgesetzt werden<sup>21</sup>.

Wir verlassen Ostbayern und begeben uns über Franken und den Mittel- und Oberrhein nach Schwaben. Dem fränkischen Raum kann man neben Engelhard von Weinsberg und Johann von Wertheim im weiteren Sinne sogar Friedrich von Oettingen und Günther von Schwarzburg zurechnen, wenn man auf die Familienbeziehungen blickt. Ihnen nahezu gleichrangig im Königsdienst war Friedrich II. Schenk von Limpurg (Schwäbisch Hall)<sup>22</sup>. Auch seine Familie, in der Goldenen Bulle durch das Untermundschenkenamt ausgezeichnet<sup>23</sup>, stand vor 1400 noch nicht in näherer Beziehung zur Kurpfalz. Ein uns schon bekanntes Motiv erklärt den Übertritt zu Ruprecht. Das aus der Ministerialität früh in den Herrenstand aufstrebende Geschlecht war auf das Königtum zur Festigung seines kleinen Territoriums angewiesen; Ruprecht hat 1404 dessen Mittelpunkt Gaidorf zur Stadt erhoben<sup>24</sup>. Vom Mai 1400 an, als Friedrich Kontakt zur Revolutionspartei fand, beim Italienzug und ganz besonders als Landfriedenshauptmann in Franken seit 1403 diente er dem König und seinen Interessen zugleich<sup>25</sup>. Nach 1410 entschied sich Friedrich für den pfälzischen Dienst, die Beziehungen seiner Familie zu Sigmund blieben gering<sup>26</sup>.

Nur wenig ist über die fränkischen Ritter Ludwig von Hutten (Altengronau, LK Schlüchtern)<sup>27</sup> und Hans Truchseß von Baldersheim (LK Ochsenfurt)<sup>28</sup> zu sagen,

<sup>21</sup> Vgl. Anm. 16 und Altmann 2 S. 520 (Reg.). Johann III. hatte kein engeres Verhältnis zu Sigmund mehr (nach Lieberich, Landherren S. 105 Anm. 388 Rat, ohne Beleg). Die Familie besann sich wieder auf die auch von Johann I. nicht verschmähten Dienste bei den bayerischen Herzögen.

<sup>22</sup> H. Prescher, Geschichte und Beschreibung der zum fränkischen Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg 1 (1789) S. 160 ff.; K. O. Müller, Das Geschlecht der Reichserbschenken zu Limpurg bis zum Aussterben des Mannesstammes (1713), ZWLG 5 (1941) S. 215—243, bes. 224; Bosl, Reichsministerialität 1 S. 378 ff.; Angermeyer (wie oben Anm. 2 S. 59) S. 329; G. Pfeiffer, Landfriedensbewegungen im 14. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des mainfränkischen Raumes, Konstanzer Arbeitskreis f. ma. Gesch. e. V. Protokoll über d. Arbeitstagung v. 28.—31. 3. 1967 auf der Insel Reichenau Nr. 143 S. 79—95 bes. S. 89.

<sup>23</sup> Goldene Bulle ed. K. Zeumer cap. XXVII S. 44.

<sup>24</sup> Oberndorff-Krebs 3662.

<sup>25</sup> RTA 3 S. 185 Nr. 138; 4 S. 333 Nr. 285, S. 457 Nr. 385, S. 463 Nr. 387, S. 467 Nr. 388; 5 S. 479 Nr. 338, S. 602 Nr. 424, S. 609 ff. Nr. 426, S. 623 Nr. 429; Oberndorff-Krebs 458, 873, 3074, 3153, 3337, 4298, 5312, 5488, 5620; RB 11 S. 254, 357, 362, 376, 399; 12 S. 19 f., 22 f., 25, 41, 48, 51 f., 72; Relator Oberndorff-Krebs 1612.

<sup>26</sup> Hofmeister Ludwigs III. 1411—1414. Fester 1 2682, 2783, 2785, 2794, 2796, 2804, 2808, 2810, 2819 f., 2836, 4503; RB 12 S. 141; RTA 7 S. 112 ff. Nr. 67; Altmann 2 S. 521 (Reg.).

<sup>27</sup> Oberndorff-Krebs 3336, 3434, 5405, 5604, 5863; RTA 6 S. 184 Nr. 136, S. 228 Nr. 171, S. 310 Nr. 236, S. 496 Nr. 295; RB 12 S. 273; Altmann 1599 vgl. 2359; G. Landau, Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer 3 (1836) S. 200 ff. bes. 305; Möller NF 2 S. 118 ff. Tf. LXXVIII f.

<sup>28</sup> Oberndorff-Krebs 814, 2225, 3311, 4393 (Regest unvollständig, s. Janssen 1 S. 783 ff. Nr. 1231), 4394, 4398, 4591, 4917. H. Bauer, Die Truchseße von Baldersheim, Arch. d. hist. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg 14 Heft 3

die vorwiegend in der zweiten Hälfte der Regierungszeit des Königs kürzere Zeit als Räte tätig waren, ohne schon vor 1400 mit der Pfalz in Kontakt zu stehen. Bei Ludwig von Hutten beachtet man die Konsequenz, mit welcher er unter Ruprecht und unter Sigmund am Hofgericht tätig war, beim Baldersheimer erkennen wir das Motiv des Königsdienstes in seiner Abhängigkeit von den Weinsbergern: Die Kleinen folgten auch hier den Großen.

Am Mittelrhein gehörten zu den Räten des Königs in der Reihenfolge ihres ständischen Ranges Graf Philipp I. von Nassau-Saarbrücken<sup>29</sup>, Graf Friedrich III. von Veldenz<sup>30</sup>, Graf Gerhard I. von Sayn<sup>31</sup>, Philipp VIII. von Falkenstein-Münzenberg<sup>32</sup> und Konrad Beyer von Boppard. Mit Ausnahme des letztgenannten besaßen alle diese Räte Pfälzer Lehen. Ausschlaggebend für die politische Haltung der Territorialherren unter ihnen war jedoch die Stellungnahme von Kurmainz und Kurtrier zum Königtum Ruprechts. Nirgends war Ratstätigkeit so deutlich Funktion der Reichspolitik wie am Mittelrhein, wo auf engstem Raum die gegensätzlichen Kräfte aufeinanderstießen. Als sich Kurmainz aus der Zusammenarbeit mit Ruprecht zurückzog, verließen Philipp von Nassau und der Falkensteiner den Königshof. Die ohne viel Nachdruck betriebene königstreue Politik der anstelle des kranken Trierer Kurfürsten regierenden Partei glied den Mainzer Druck nicht voll aus, konnte den Falkensteiner nicht halten und ließ den Veldenzer und Sayner nur zeitweise zur Geltung kommen. Die letztgenannten Familien waren ohnehin in der Reichspolitik zwischen Karl IV. und Sigmund bedeutungslos.

Das bescheidenste Geschlecht dieser Gruppe, die Beyer von Boppard, hat die stolzeste Tradition im Reichsdienst aufzuweisen, mit welchem sein stetiger Aufstieg untrennbar verbunden ist. Die Rolle der Beyer unter Karl IV. ist bekannt.

(1858) S. 129—214, 15 2. u. 3. Heft (1861) S. 377—399, Stammf. S. 399; Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, [III] Unterfranken und Aschaffenburg, I BA Ochsenfurt bearb. v. H. Karlinger (1911) S. 25 f.

<sup>29</sup> Koch-Wille S. 469 (Reg.); Oberndorff-Krebs S. 616 (Reg.); RTA 3 S. 328 (Reg.); 4 S. 519 (Reg.); 5 S. 831 (Reg.); 6 S. 812 (Reg.); K. E. Demandt, Geschichte des Landes Hessen (1959) S. 285 ff.; Gerlich, Habsburg S. 378 (Reg.); zum allgem. d. ers., Die rheinischen Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts, Konstanzer Arbeitskreis f. ma. Gesch. e. V. Protokoll über die Arbeitstagung v. 28.—31. 3. 1967 auf der Insel Reichenau Nr. 143 S. 38—47.

<sup>30</sup> Koch-Wille S. 435 (Reg.); Oberndorff-Krebs S. 656 (Reg.); RTA 4 S. 18 Nr. 1, S. 197 Nr. 172, S. 221 Nr. 189, S. 456 Nr. 385, S. 464 Nr. 387, S. 467 Nr. 388; 5 S. 727 Anm. 1, S. 765 Nr. 495; 6 S. 24 Nr. 9, S. 35 Nr. 14, S. 49 Nr. 19, S. 66 Nr. 30. W. Fabricius, Die Grafschaft Veldenz, Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz 33 (1913) S. 1—91 bes. 3, 11 u. 36 (1916) S. 1—48; Regesten der Lehnurkunden der Grafen von Veldenz, bearb. v. C. Pöhlmann (1928); Gerlich, Habsburg S. 106, 109, 111, 133, 205 f., 280, 317.

<sup>31</sup> Oberndorff-Krebs 391, 3171, 3217, 4416, 5342 f., 5922 f.; RTA 6 S. 24 Nr. 9, S. 35 Nr. 14, S. 286 Anm. 1, S. 751 Nr. 419; M. Dahlhoff, Geschichte der Grafschaft Sayn und der Bestandteile derselben (1874) S. 12 f.; Möller NF 1 S. 4 Tf. II; H. Gensicke, Landesgeschichte des Westerwaldes (Veröff. d. hist. Komm. f. Nassau XIII, 1958) S. 275.

<sup>32</sup> Koch-Wille 4302, 4315, 6039; Oberndorff-Krebs S. 571 (Reg.); RTA 3—5 (Reg.); 6 S. 24 Nr. 9, S. 35 Nr. 14; Möller 1 S. 34 ff. Tf. XVII; Demandt, Hessen S. 332 f.; Gerlich, Habsburg S. 141, 147, 157, 203, 223, 262, 316 ff., 364; Hlaváček, Relátoři S. 223; G. Binding, Burg Münzenberg eine staufische Burganlage (Abh. z. Kunst-, Musik- u. Lit.-wiss. 20, 1963) S. 26 ff. Das Reichsunterkämmereramt der Münzenberger (vgl. Goldene Bulle ed. K. Zeumer cap. XXVII S. 44) war für Ruprecht nicht ohne Bedeutung (RTA 4 S. 45 Nr. 29 f.).

Konrad Beyer<sup>33</sup>, der den Weg der Familie nach Lothringen konsequent beschritt, wird 1404 anlässlich einer Gesandtschaft als königlicher Rat bezeugt. Konrad wurde auch Rat Sigmunds, ebenso sein Sohn Heinrich.

Sehr rasch gelangen wir über den Oberrhein nach Schwaben, weil sich keine neuen Gesichtspunkte vorfinden. Graf Wilhelm III. von Eberstein (LK Rastatt)<sup>34</sup> und die Schwaben Johann III. von Zimmern<sup>35</sup> (LK Rottweil) und Johann II. Truchseß von Waldburg<sup>36</sup> (LK Ravensburg) standen dem König in diesen Räumen am nächsten. Keine der drei Familien hat in den uns interessierenden Jahrzehnten überlokale Bedeutung besessen. Die drei genannten sind auch unter Ruprecht nur bei einer einzigen Gelegenheit als Räte bezeichnet worden, die Spuren ihrer Tätigkeit für den König sind dürftig. Offensichtlich wollte Ruprecht eher neue Partner an seine Politik binden als ernsthaft ihre Ratschläge in Anspruch nehmen.

Wir fassen zusammen. Die weltlichen Räte nicht territorialer Herkunft stammten aus Süddeutschland, einem Bereich, den auch das königliche Itinerar nur selten überschritt. Da die Ausübung königlicher Macht an Ort und Stelle immer noch nicht gleichgültig geworden war, ist die Deckung beider Bereiche nicht zufällig. Nur aus Gegenden, in denen wenigstens zeitweise die Herrschaft des Königs wirksam wurde, konnten Räte berufen werden. Als besonders wichtig haben sich Mainfranken und Ostbayern erwiesen. Damit kommen wir zu einer wesentlichen Feststellung. Legt man durch die Hauptherkunftsgebiete der Räte eine Achse, so erstreckt sie sich nicht von Norden nach Süden, etwa dem Rhein entlang, sondern von Westen nach Osten, vom linken Rheinufer bis an die Grenze Böhmens. Hier zeigt sich das Ausweichen Ruprechts vor der Opposition von Kurmainz und dessen Verbündeten. Doch dürfte dies nicht allein entscheidend gewesen sein. Vieles deutet auch auf die Fortsetzung der Tradition der Luxemburger hin, die bekanntlich von ihrer Hausmacht aus eine Brücke nach dem alten Zentrum des Reiches am Mittelrhein zu bauen suchten. Ruprecht schlug die umgekehrte Richtung ein. Die

<sup>33</sup> Oberndorff-Krebs 1082, 3457; RTA 5 S. 532 Nr. 387; Böhmer-Huber S. 642 u. 674 (Reg.); Huber, *Ergänzungsheft* S. 812; Altmann 4551 u. 2 S. 466 f. (Reg.); Chartes de la famille de Reinach déposées aux Archives du Grand-Duché de Luxembourg (Publ. de la section hist. de l'Institut royal grand-ducal de Luxembourg 33, 1879) Reg. S. XII f.; Möller 1 S. 50 f. Tf. XX; F.-J. Heyen, *Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard* (Rhein. Archiv 48, 1956) S. 81 f.; Gruber (wie oben Anm. 5 S. 73) S. 392 ff.

<sup>34</sup> Oberndorff-Krebs 2955, 4500, 4533, 5405; RTA 5 S. 659 Nr. 454; 6 S. 24 Nr. 9, S. 127 Nr. 90, S. 135 Nr. 92; G. H. Krieg von Hochfelden, *Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben* (1836) S. 91 ff.; M. Eimer, *Der Besitz der Grafen von Eberstein auf dem hohen Schwarzwald*, ZGO 86 NF 47 (1934) S. 534—543. Das Geschlecht besaß einige Pfälzer Lehen und war größtenteils von der Kurpfalz abhängig.

<sup>35</sup> Oberndorff-Krebs 1414 f., 4510, 5863, 6800; RTA 5 S. 41 f. Nr. 12 f. Beschreibung des Oberamts Rottweil, hg. v. k. statistisch-topographischen Bureau (1875) S. 440 ff.; Die Chronik der Grafen von Zimmern ed. H. Decker-Hauff u. R. Seigel 1 (1964) S. 143 ff. Johann besaß ein Pfälzer Lehen.

<sup>36</sup> Oberndorff-Krebs S. 658 (Reg.); RTA 4 S. 333 Nr. 285, S. 457 Nr. 385; 5 S. 376; Altmann 2 S. 579 (Reg.); J. Vozecher, *Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg* 1 (1888) S. 429, 433, 435, 440, 442 ff., 454, 484, 492; H. Mau, *Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben I* (Darst. a. d. Württ. Gesch. 33, 1941) S. 34. — Über Johann liefen Fäden zum St. Jörgenschild und zu den schwäbischen Städten.

Königstradition Frankens, sein eigener Territorialbesitz, seine wichtigsten Bundesgenossen, die Sicherung seiner Krone gegen Böhmen verwiesen den König auf den Weg nach Osten.

Vergleichen wir nun den Einfluß der Räte nicht territorialer Herkunft mit demjenigen ihrer Kollegen aus dem Hausterritorium. Als enge Vertraute des Königs sind aus unserem Kreis einzustufen Günther von Schwarzburg, Friedrich von Oettingen und Engelhard von Weinsberg. In den zweiten Rang gehören Friedrich Schenk von Limpurg, Johann von Wertheim, Hartung von Egloffstein und allenfalls noch zeitweise Johann I. von Leuchtenberg. Alle übrigen Berater sind in die dritte Klasse zu verweisen. Die nicht territorialen Räte sind also in der ersten und zweiten unserer Rangstufen schwächer vertreten, als es ihrem zahlenmäßigen Anteil entsprechen würde<sup>37</sup>. Zudem ist die im Durchschnitt kürzere Dienstzeit zu beachten. Günther von Schwarzburg und Friedrich von Oettingen besetzten z. B. hintereinander die gleiche Position, ebenso Engelhard von Weinsberg und Johann von Wertheim.

Wir konzentrieren unsere Aufmerksamkeit auf diejenigen Räte, die längere Zeit wirklich Hof- und Ratsdienst geleistet haben; einen großen Teil von ihnen haben wir gerade genannt. Die Räte aus dem Reichsfürstenstand und die Ausländer kommen für unsere Analyse nicht in Betracht, ebensowenig die vielen, die nur deshalb ernannt und besoldet wurden, um in ihrem heimatlichen Einflußbereich die Interessen des Königs zu vertreten.

Man kann die beiden wichtigsten Ergebnisse vorwegnehmen: 1. So bemerkenswert auch die Dienste gewesen sind, die nicht territoriale Räte im Einzelfall geleistet haben, so einflußreich sie für ihre Person gewesen sein mögen, als Gruppe waren sie zahlenmäßig zu schwach; sie haben im königlichen Rat keine dominierende Rolle spielen können. Mit den territorialen Räten haben sie vermutlich als Individuen konkurriert, der Pfälzer Lehnadel als Gesamtheit mußte nicht um seine Stellung fürchten. 2. Der Vergleich der Standesqualität der wichtigsten territorialen und nicht territorialen Räte zeigt, daß diese fast ausnahmslos dem hohen Adel, jene beinahe alle dem Niederadel angehört haben. Die beiden Gruppen der weltlichen Räte standen also nicht nebeneinander, die Neuankömmlinge haben sich gleichsam über die alten Räte geschoben. Innerständische Interessenkonflikte sind dadurch vermieden worden, die Aufgabengebiete konnten bis zu einem gewissen Grade getrennt werden. Nur Leiningen und Erbacher hatten also, um ein Beispiel zu bieten, die Konkurrenz nicht territorialer Räte zu fürchten — und Emich von Leiningen ist wirklich in seinem Amt durch solche ersetzt worden. Hartung von Egloffstein, der einzige Angehörige des Niederadels auswärtiger Herkunft, der größeren Einfluß erlangt hat, konnte sich auf die Protektion geistlicher Verwandten stützen. Einer der beiden wichtigsten Konfliktstoffe zwischen territorialen und nicht territorialen Räten, die innerständischen Reibungen, sind im wesentlichen weggefallen; das Ringen um den maßgeblichen Einfluß beim König war wie in allen vergleichbaren Fällen unvermeidlich und konnte Ruprecht in gewissem Umfang nur erwünscht sein. Man wird die beschriebene Situation allerdings besser nicht als das Ergebnis überlegener Personalpolitik, sondern als Folge des Ausgleichs der Kräfte um den König auffassen.

<sup>37</sup> Diese Bewertung berücksichtigt allein den Hofdienst, unter dem Aspekt der Reichs- oder Bündnispolitik Ruprechts wären die Akzente anders zu setzen.

Im einzelnen ist zur Klärung der Situation der nicht territorialen Räte nur noch wenig hinzuzufügen. Alle Neuankömmlinge waren trotz mancher verwandtschaftlicher und regionaler Bindungen, die untereinander und gelegentlich auch mit dem Territorialadel bestanden, in viel höherem Maße persönlich abgesondert als die territorialen oder die geistlichen Räte. Nicht territoriale Räte kamen und gingen als einzelne zu verschiedenen Zeitpunkten. Sie stützten sich auf ihren ständischen Rang, auf überregionale Kenntnisse und Erfahrungen, oft aus dem Königsdienst, auf die Gunst des Königs, schließlich auf ihre territoriale oder finanzielle Macht und ihr Gewicht als Vertreter des Königs in ihrer Heimat; aber es ist unsicher, ob dies die uns bekannten Qualitäten territorialer Räte ausglich. Sie übten einflußreiche Ämter aus, aber diese waren noch nicht genügend institutionalisiert, um die Position der Inhaber zu sichern. Es kommt hinzu, daß Herren mit eigenem wenn auch noch so kleinem Territorium weniger abkömmlich und stärker an ihre Regionalinteressen gebunden waren als der niedere Adel. Auch für Deutschland gilt, was man in England festgestellt hat: Große Herren waren in Ratsgremien nicht leicht zusammenzuhalten, der kleine Adel war stets das beste Bindeglied<sup>38</sup>.

Diese Aufgabe erfüllte am Hofe Ruprechts der Territorialadel, denn ritterliche Räte auswärtiger Herkunft waren am Hofe fast bedeutungslos. Hier dürften die einheimischen Räte gleichen Standes eifersüchtig gewacht haben. Ohnehin kamen von vornherein nur wenige in Frage, weil Gesichtskreis und Aktionsradius, Interessen und Fähigkeiten des niederen Adels vielfach recht beschränkt waren. Zur Repräsentation, auch als Bürgen und Gläubiger eigneten sie sich nur ausnahmsweise. Die Masse der kleinen Ritter war in Süddeutschland vielfach fest an den Lehnsherrn gebunden, schon territorialisiert oder auf dem Wege dazu. Für den direkten Kontakt mit dem König kamen in erster Linie Teile Frankens und Schwabens, weniger das mittlere Rheingebiet in Frage. Gelegentlich hat ein Ritter als Gefolgsmann eines mächtigeren Rates zum Königsdienst gefunden, gelegentlich hat traditionelle Königsnähe den Ausschlag gegeben, es handelte sich aber immer um Ausnahmen.

Der Anteil des nicht territorialen Elements im königlichen Rat hing nicht nur vom Willen des Königs und vom Einfluß seiner territorialen Umgebung ab, sondern auch von der Attraktivität<sup>39</sup> des Herrschers, zumal — wie wir schon sahen — das Reichslehnsband praktisch unwirksam gewesen ist. Attraktivität war nicht nur eine Frage des Prestiges, sondern auch der Verwirklichung praktischer Politik. Das spätmittelalterliche Königtum in Deutschland mußte sich nämlich vielfach der Machtmittel seiner Getreuen, oft seiner Räte, bedienen, um seine Ziele im großen und im kleinen zu erreichen. Der König setzte bei geringem eigenen Aufwand fremde Kräfte ein — aber nicht ohne Gegenleistung<sup>40</sup>. Dies mögen häufig Privilegien gewesen sein, es war aber nicht selten auch ein Mitspracherecht im königlichen

<sup>38</sup> Baldwin (1913) S. 100; Chimes S. 225.

<sup>39</sup> Die Frage nach der Anziehungskraft von Ruprechts Königtum ist hier nur aufzuwerfen, nicht zu beantworten, da unsere prosopographische Basis hierfür zu schmal ist. Es ist somit noch zu früh danach zu fragen, inwiefern sich im Fehlen so manches rheinischen und fränkischen Grafen- und Herrenhauses Ruprechts Schwäche oder politische Abneigung gegen ihn geäußert hat.

<sup>40</sup> Darauf hat W. Schlesinger hingewiesen. Diskussionsbeitrag im Protokoll d. Konstanzer Arbeitskreises f. ma. Gesch. e. V. über die Arbeitstagung v. 28.—31. 3. 1967 auf der Insel Reichenau Nr. 143 S. 114.

chen Rat. Die Leuchtenberger bieten unter Ruprecht ein gutes Beispiel. Daß man auf diese Weise auch ein Fundament für die Position eines nicht territorialen Rates schaffen konnte, zeigt schon der parallele Vorgang innerhalb der Territorialverfassung, wo Macht und Geld des Lehnsadels vom Landesherrn gegen ein ansehnliches Mitspracherecht mobilisiert worden sind.

Die erfolgreichen nicht territorialen Räte gehörten in ihrer Mehrheit — dies ist abschließend zu betonen — einer Gruppe von Familien an, die schon vor Ruprecht und ebenso nach ihm besonders königsnah gewesen sind. Das gilt für die Schwarzburg, Oettingen, Leuchtenberg, Weinsberg und Beyer von Boppard. Zu diesem Kreis zählen auch solche Geschlechter, die unter Ruprecht keine Rolle mehr gespielt, aber im 14. Jahrhundert eine ähnliche Stellung innegehabt haben, wie die Grafen von Henneberg, und solche Häuser, die erst nach Ruprecht ihren Aufstieg vollendeten, wie die Hohenlohe und die Pappenheim<sup>41</sup>. Es wird eine Aufgabe der Forschung sein, in dieser Gruppe von Familien, die häufig untereinander verwandt und verschwägert waren, Mitträger des spätmittelalterlichen deutschen Königtums zu erkennen und damit ein Stück Verfassungswirklichkeit klarzulegen. Hier genügt es zu skizzieren, daß die Existenz der kleineren Territorien in den dem Königtum geöffneten Landschaften des Reiches auch im 14. und 15. Jahrhundert weithin von König abhing. Dies zeigt sich schon am besonders regelmäßigen Reichstagsbesuch bestimmter Grafen und freier Herren, unabhängig davon, wer gerade König war. Sie gehörten zu den zu kurz gekommenen beim Prozeß der fortschreitenden und abgeschlossenen Territorialisierung. Die meisten von ihnen stammten aus Franken und den an Franken anstoßenden Landschaften, aus den Schütterzonen zwischen den großen Territorien, gegen welche sie beim König Schutz suchten. Auch der König war auf diese Gruppe angewiesen. Sie ergänzte, wie wir sahen, seinen aus dem Territorium hervorgegangenen Rat, sie nahm diejenigen Hofämter ein, die der König aus den Großen seines Territoriums nicht besetzen konnte oder wollte, sie erfüllte Repräsentationspflichten am Hof, bot die erwünschte Resonanz im Reich und suchte die königliche Politik in ihrem Einflußbereich zu fördern, sie brachte schließlich der neuen Dynastie die am Hof der Vorgänger gesammelten Erfahrungen mit.

<sup>41</sup> *Hohenlohe*: Oberndorff-Krebs S. 591 (Reg.); RTA 4 S. 333 f. Nr. 285; 5 S. 820 (Reg.); 6 S. 804 (Reg.). *Pappenheim*: Oberndorff-Krebs S. 610 (Reg.); RTA 3 S. 145 Nr. 102; 4 S. 330 f. Nr. 282; 5 S. 233 f. Nr. 176, S. 406 Anm. 1, S. 433 Nr. 324; Strobl Ritter von Albeg (wie oben Anm. 3 S. 73) S. 7 ff.; H. Gf. zu Pappenheim, Die frühen Pappenheimer Marschälle von XII. bis zum XVI. Jahrhundert, I. Regesten, II. Geschichte (Beitr. z. dt. Familiengesch. 6, 1927); ders., Geschichte der frühen Pappenheimer Marschälle vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert (vervielfält. Ms. 1951) S. 12—23; K. Kraft, Beziehungen zwischen der Stadt und den Marschällen von Pappenheim und der Stadt und den Burggrafen von Nürnberg im Spätmittelalter, Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 53 (1956) S. 5—9; ders., Das Reichsmarschallamt in seiner geschichtlichen Entwicklung, Jb. d. Hist. Vereins f. Mittelfranken 78 (1959) S. 1—36, 79 (1960/61) S. 38—96; Lieberich, Landherren S. 178 (Reg.); Euler S. 72 f. Bei den Pappenheimern hat zweifellos das Untermarschallamt (Goldene Bulle ed. K. Zeumer cap. XXVII S. 43 f.) das Interesse Ruprechts erregt (vgl. die von Kraft (Reichsmarschallamt 1 S. 25 u. 2 S. 51 f.) veröffentlichten Briefe der Kurfürsten an Haupt von P., eine von Weizsäcker übersehene, von Kraft nicht erkannte neue Überlieferung von RTA 3 S. 265 f. Nr. 207 u. S. 268 ff. Nr. 210).

## VIII. Geistliche Räte

Die 31 Kleriker, die als Räte des Königs ermittelt werden konnten, lassen sich in drei ungefähr gleich große Gruppen einteilen<sup>1</sup>. Es handelt sich um den Hofkanzler und die Protonotare der Kanzlei, um Professoren der Universitäten Heidelberg und Würzburg und um dem Hofe nahestehende Welt- oder Ordensgeistliche verschiedener Provenienz.

Bevor wir in der angegebenen Reihenfolge in die Einzelanalyse eintreten, ist eine Vorfrage zu erörtern. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, hat Hlaváček<sup>2</sup> für Wenzels Regierungszeit die These Spangenberg zurückgewiesen, der im allgemeinen behauptet hatte, Geistliche bildeten die notwendige und unentbehrliche Ergänzung der weltlichen Ratsmitglieder. Nun wollte Hlaváček damit gewiß nicht bestreiten, daß es auch unter Wenzel Kleriker mit dem Titel eines königlichen Rates gegeben habe<sup>3</sup>, sondern wohl ihren politischen Einfluß als unbedeutend charakterisieren. Diese Feststellung mag für sich betrachtet im wesentlichen zutreffen. Zur Methode Hlaváčeks, die ihn zu diesem Schluß führte, ist jedoch zu beachten, daß seine Hauptquelle, die Unterfertigungen der Urkunden und Briefe Wenzels, der Eigenart geistlicher Räte nicht gerecht wird. Wie das Beispiel Ruprechts zeigt, sind andere Quellengattungen viel ergiebiger. Bei diesem spielten Kleriker als Berater eine große Rolle, obwohl nur zwei von ihnen, wesentlich weniger als unter Wenzel, als Relatoren tätig waren<sup>4</sup>. So wird man in dieser Frage wohl auch für Wenzel zu einer vorsichtigeren Beurteilung finden. Damit wird sich Wenzels Rat bei aller Beachtung der Unterschiede im einzelnen wieder einordnen in die Reihe der deutschen, englischen und französischen königlichen Ratskollegien des späten Mittelalters<sup>5</sup>, die alle mehr oder minder einflußreiche geistliche Räte kennen. Auch in den deutschen Territorien, z. B. in der Kurpfalz, sind am Ende des 14. Jahrhunderts Kleriker als Räte bezeugt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Die beiden Italiener, Bischof Johann Grimaldi (Firmani?) von Savona, dem kleinen oberital. Bistum, und Antonius de Nerlis, Abt von St. Andreas in Mantua, lassen wir im folgenden unberücksichtigt (Obernordf-Krebs 4247; 3454, 3539—3542, 3832; C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi* I (2. Aufl. 1913) S. 434, vgl. 111 u. 447).

<sup>2</sup> Hlaváček, *Relátoři* S. 203; Spangenberg, *Entstehung* S. 252, 225; ders., *Kanzleivermerke* S. 476 f.

<sup>3</sup> Geistliche als Relatoren bei Hlaváček, *Relátoři* S. 206 ff.; darüber hinaus werden als *consiliarius* bzw. *secretarius* bezeichnet Bischof Nikolaus II. von Konstanz (RTA 1 S. 503 Nr. 275), Bischof Nikolaus von Nezero (RTA 3 S. 299 Nr. 242, Eubel I S. 359) u. Ubaldinus de Florentia (*Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia* 5 (1378—1404) ed. C. Krofta (1903/1905) S. 213 Nr. 380, vgl. RTA 2 S. 369 ff. Nr. 216 ff.). Der zweitgenannte, ein Minorit, wird mit dem von Hlaváček (*Relátoři* S. 216 f.) nicht identifizierten Relator *N. confessor* identisch sein, da er auch in unserem Beleg so bezeichnet wird.

<sup>4</sup> Mathäus von Krakau als Bischof von Worms (Obernordf-Krebs 4361) und Nikolaus Prowin, Heidelberger Universitätsprof. und Beichtvater des Königs (ebd. 654, 737, 826, 855). (Vom Kanzler als Kanzleichef wurde natürlich abgesehen).

<sup>5</sup> Baldwin (1913) S. 79 ff., Cazelles S. 292 f., 297, 310, 384, im übrigen die oben Anm. 11 S. 80 genannte Lit.

<sup>6</sup> *Kurpfalz*: Marsilius von Inghen 1386 (Winkelmann 1 (wie oben Anm. 26 S. 85) S. 1 Nr. 1), Otto Nortweiner, Abt des Klosters Kastl, 1395 (Koch-Wille 5611, vgl. oben Anm. 41 S. 94; K. Bosl, *Das Nordgaulkloster Kastl*, VHO 89 (1939) S. 3—186 bes. 111 f.; J. Sudbrack, *Die geistliche Theologie des Johannes von Kastl* (Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens 27, 1 und 2, 1966/67) 1 S. 67 ff., 72), Johann van der Noyt u. Nikolaus Burgmann 1397 (Koch-Wille 5713).

Über die erste Gruppe der geistlichen Räte Ruprechts, die aus dem Hofkanzler und neun Protonotaren besteht, können wir uns ganz kurz fassen, da wir an anderer Stelle auf die Kanzleigeschichte eingegangen sind<sup>7</sup>. Der Kanzler Raban von Helmstatt, Bischof von Speyer, war einer der hervorragendsten, wenn nicht der hervorragendste Berater und Mitarbeiter des Königs. Er hat offenbar, wie wir vermutet haben, den königlichen Rat in Abwesenheit Ruprechts geleitet. Er erfreute sich einer gefestigten Position, weil er die von ihm aufgebaute Kanzlei fest in der Hand hatte und infolge seiner Studien in Deutschland und Italien den Protonotaren und Universitätsprofessoren nahestand, nach der anderen Seite aber durch seine Herkunft aus dem Pfälzer Lehnsadel abgesichert war. Als Bischof war er Lehnsherr der wichtigsten territorialen Räte.

Im königlichen Rat wird die „Fraktion“ der Protonotare, sämtlich Kleriker und häufig versierte Juristen, wegen ihrer Spezialkenntnisse und infolge der straffen Organisation der Kanzlei großen Einfluß besessen haben. Als Räte ersten Ranges können gelten die Protonotare Johannes Sartoris von Weinheim (LK Mannheim) (1400—1410), Job Vener aus Straßburg, *doctor utriusque iuris* (1400—1410), Ulrich von Albeck, *doctor decretorum* (LK Ulm) (1401—1406), und Johannes Kirchen (1401—1410). Zur zweiten Stufe zählen Mathias Voltz von Sobernheim (LK Bad Kreuznach) (1400—1401), Nikolaus Buman von Lauterburg (Unterelsaß) (1400—1402) und Eglolf von Knöringen, *lic. in decr.* (LK Günzburg) (1401—1404). Räte dritten Ranges waren die Protonotare Friedrich Scheiffarth von Merode, *lic. in decr.* (LK Düren) (1400—1401), und Albert Fleischmann von Eggolsheim, Pfarrer an St. Sebald in Nürnberg (1401—1402). Nur ein Drittel der Protonotare stammte aus dem engeren oder weiteren Einflußbereich der Kurpfalz, die Heimatorte der übrigen spannten sich vom Niederrhein bis nach Schwaben. Nur zwei der Protonotare gingen aus der Pfälzer Territorialkanzlei vor 1400 hervor. Man wird also diese erste Gruppe geistlicher Räte überwiegend dem nicht territorialen Bereich zurechnen. Kanzler und Kanzleibeamte standen, wie wir zeigen konnten, in stärkerem Maße in einer königlichen Tradition, die zu den Luxemburgern hinführte, als in einer territorialen. Sie haben mehr den König als den Territorialherrn Ruprecht repräsentiert und sind unter diesem Aspekt neben den Kreis von Grafen und Herren zu stellen, den wir im vorigen Kapitel beschrieben haben. Dies ist umso wichtiger, als unsere Quellen die führenden Protonotare als hervorragende Diplomaten und Berater des Königs vorstellen. Einige gehörten zu den wichtigsten Figuren der königlichen Innenpolitik, die Kirchen- und Außenpolitik dürfte ohnedies von ihnen und den Professoren stärker beeinflußt worden sein als von den Laienräten. Die Kanzleibeamten standen in engem Kontakt mit der Heidelberger Universität und haben einen wesentlichen Teil dessen getragen, was man als Verwissenschaftlichung der

*Andere Territorien:* 1312 in Tirol (F. Huter, Tirol im 14. Jahrhundert, Konstanzer Arbeitskreis für ma. Gesch. e. V., Protokoll über die Arbeitstagung v. 3.—6. 10. 1967 auf der Insel Reichenau Nr. 145 S. 151), sonst Ende 14. Jh.: Opitz S. 51 ff., Turtur-Rahn S. 184 ff.; H. Lieberich, Die gelehrten Räte, ZBLG 27 (1964) S. 120—189 bes. 122 ff., 130.

<sup>7</sup> Für alle Belege u. die ältere Lit. verweisen wir zum folgenden auf die oben Anm. 5 S. 60 genannte Arbeit. Jahreszahlen unten beziehen sich auf die Kanzleitätigkeit, für die drei letzten Namen auf die Tätigkeit im Königsdienst.

Regierungstätigkeit bezeichnen kann. Juristen drangen auch und gerade über die Kanzlei in den Rat ein und zwar früher, als man es bisher angenommen hatte. Man darf nur die Grenzen zwischen Rat und Kanzlei nicht so scharf ziehen, wie man es in institutionsgeschichtlichen Denkbahnen befangen zu tun gewohnt ist. So hing zwar die Kanzlei als „Schreibbüro“ nach wie vor von den Entschlüssen des Rates ab, diesem gehörten aber Kanzler und Protonotare an und entschieden mit. Es bedarf weiterer Forschungen bei Vorgängern und Nachfolgern, um zu klären, ob es sich hier um eine Eigenart des Jahrzehnts Ruprechts handelt.

In der Gruppe der Heidelberger Universitätsprofessoren<sup>9</sup>, der wir uns jetzt zuwenden, sind zehn Persönlichkeiten anzuführen, die uns nicht als Wissenschaftler, sondern als Politiker interessieren. Wir betrachten sie in der Reihenfolge ihres politischen Ranges.

Über die geistige Bedeutung des Theologen Mathäus von Krakau<sup>9</sup> ist genügend geschrieben worden, um ihn als den wohl bedeutendsten Kopf in der Umgebung des Königs zu charakterisieren; uns geht hier sein noch kaum beachtetes politisches Amt an. Für ihn wie für seine Kollegen im Heidelberger Lehramt ist vorweg zu bemerken, daß der Natur der Quellen nach ein Wirken, das oft als unmittelbare Beraterfunktion nicht in überlieferungswürdige schriftliche Form gefaßt worden ist, weniger deutlich hervortritt als die Tätigkeit der weltlichen Räte und der Kanzleibeamten, die häufiger im Namen des Königs unterwegs gewesen sind, lehrreiche Instruktionen erhalten oder Abmachungen mit nach Hause gebracht haben. Daher ist es unangebracht, aus einer geringeren Zahl von Belegen ohne weiteres auf einen minderen Einfluß zu schließen, jedes Zeugnis ist vielmehr umso sorgfältiger zu prüfen. Es ist leichter, eine Rangfolge dieser Räte untereinander zu entwerfen, als sie dann mit den entsprechenden Leistungen weltlicher

<sup>9</sup> *Hauptquellen*: Winkelmann 1 u. 2; Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662 ed. G. Toepke 3 Teile (1884—93); G. Tellenbach, *Repertorium Germanicum* II (1378—1415) (1933—1961). *Lit.*: A. Thorbecke, *Geschichte der Universität Heidelberg* 1 (1886); G. Ritter, *Die Heidelberger Universität* 1. Das Mittelalter (1936); G. Poensgen, *Berühmte Lehrer der Heidelberger Universität* aus den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, *Ruperto-Carola* 7 Bd. 17 (1955) S. 41—50 [1], 8 Bd. 19 (1956) S. 18—28 [2]; H. Bornkamm, *Die Heidelberger Theologische Fakultät*, in: *Ruperto-Carola Sonderband: Aus der Geschichte der Universität Heidelberg und ihrer Fakultäten* ed. G. Hinz (1961) S. 135—162; G. Dickel, *Die Heidelberger Juristische Fakultät*, ebd. S. 163—234; R. Klausner, *Aus der Geschichte der Heidelberger Philosophischen Fakultät*, ebd. S. 235—336; H. Coing, *Repertorium und Bibliographie für die deutschen Universitäten bis 1500* (*Ius Romanum medii aevi* (künftig IRMAE) pars II, 7 e bb, 1966) S. 3.

<sup>9</sup> J. F. Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis* 1 (1734) S. 407 f.; Th. Sommerlad, *Mathäus von Krakau* (Diss. Halle 1891); J. Haller, *Papsttum und Kirchenreform* (1903) S. 483 ff.; G. Sommerfeldt, *Über den Verfasser und die Entstehungszeit der Traktate „de squaloribus curiae Romanae“ und „Speculum aureum de titulis beneficiorum“*, *ZGO* 57 NF 18 (1903) S. 417—443; F. Franke, *Mathäus von Krakau* (Diss. Greifswald 1910); Ritter (Reg.); Poensgen [2] S. 21 f.; P. de Vooght, *Hussiana* (Bibl. de la Revue d'Histoire ecclési., fasc. 35, 1960) S. 109 ff., 123, 156, 342 f., 360; B. Stasiowski in *Lexik. f. Theol. u. Kirche* 7<sup>2</sup> (1962) Sp. 174 f.; M. Schaab, *Die Diözese Worms im Mittelalter*, *FDA* 86 (1966) S. 94—219 bes. S. 213. Die infolge der irrigen Datierung eines Rotulus durch H. Denifle (Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 Bd. 1 (1885) S. 591 ff.) — 1355 statt richtig 1365 — bis heute überall in Lit. u. Nachschlagewerken verschobene frühe Chronologie des Mathäus ist nach *Monum. Vatic. res gestas Bohem.* ill. 3 ed. Böhm. Landesarchiv (1944) S. 353 ff. Nr. 585 zu korrigieren.

Räte in Beziehung zu setzen. Mathäus, der aus Prag<sup>10</sup> gekommen ist, kann in Heidelberg 1394 erstmals belegt werden. Zwei Jahre später wurde er als erster Zeuge im Oppenheimer Vertrag genannt<sup>11</sup>, den man als eines der wichtigsten politischen Dokumente der Pfalzgrafschaft in den neunziger Jahren bezeichnen kann, das unmittelbar den Weg zum Königtum Ruprechts ebnete. Weshalb hätte der Pfalzgraf gerade in diesem Fall mit einer Leuchte der Theologie prunken sollen — ging es doch um ganz handfeste Fragen, bei denen sich zwei nüchterne Kenner der Dinge gegenüberstanden. So bleibt nur der Schluß, Mathäus habe sich schon hier wirksam politisch betätigt. Dies stimmt — immer unter Beachtung unserer obigen Erwägung — mit den Zeugnissen aus der Königszeit überein. Für die Mitwirkung von Mathäus an der Thronerhebung läßt sich kein Beleg beibringen. Erst im Dezember 1400 trat er als Zeuge an führender Stelle in der Vollmacht der ersten Gesandtschaft an die Kurie auf<sup>12</sup>, auch hier gewiß nicht zufällig, sondern als ein bei der Vorbereitung beteiligter Fachmann auf Grund seiner am Königshof noch seltenen Romerfahrungen. Mathäus begleitete den König bei seinem Versuch, in Nürnberg ein Regierungszentrum aufzubauen, ging im August 1401 als Gesandter nach Frankreich und ist im folgenden Jahr als Mitarbeiter der königlichen Kanzlei nachzuweisen<sup>13</sup>. Im Jahre 1403 weilte er fast ein Dreivierteljahr in Rom und schloß zusammen mit dem Kanzler den Approbationskompromiß ab<sup>14</sup>. Noch mehrmals stellte Mathäus sein Lehramt zurück, um dem König zu dienen — bis zur Ernennung zum Bischof zu Worms (1405), der ersten Promotion eines Vertrauten Ruprechts. Auch danach blieb Mathäus dem König, der Universität und der Stadt Heidelberg eng verbunden, u. a. als Beichtvater Ruprechts und als Gesandter an das Pisaner Konzil<sup>15</sup>. Die Frage, ob die für einen Deutschen damals unerhörte seltene Erhebung in den Kardinalsrang (1408) Wirklichkeit geworden ist, ist nicht leicht zu beantworten. Gegenüber den an der Kardinalswürde festhaltenden römischen Quellen ist das völlige Schweigen der deutschen so hoch zu bewerten, daß von einer Ablehnung durch den Bischof gesprochen werden muß<sup>16</sup>. Das Projekt allein hebt diesen freilich weit aus dem Kreis der Kleriker um den König heraus und bestätigt nochmals seine führende Rolle am Hof. Mathäus hat, so wird man aus dem Vergleich mit anderen Theologen schließen dürfen, bis zu

<sup>10</sup> Zur Univ. Prag zuletzt M. Boháček, Repertorium und Bibliographie für die Universität Prag bis 1500 (IRMAE II, 7 e e e, 1966); Seibt (wie oben Anm. 2 S. 73) S. 449—457; J. Hemmerle, Die Universität Prag im Mittelalter bis 1409, in: Leistung und Schicksal, ed. E. G. Schulz (1967) S. 137—146.

<sup>11</sup> Toepke 1 S. 3 Anm. 5, 59; Koch-Wille 5595, 5604, 5677; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1030, 1049, 1187, 1287, 1319, 1382, 1406; Winkelmann 1 S. 473 (Reg.), 2 S. 374 (Reg.).

<sup>12</sup> RTA 4 S. 18 Nr. 1.

<sup>13</sup> Ebd. S. 399 Nr. 342; 5 S. 194 f. Nr. 153, S. 198 ff. Nr. 157; er unterfertigt die Urkunde Oberndorff-Krebs 2536.

<sup>14</sup> RTA 4 S. 92 ff. Nr. 81 ff.

<sup>15</sup> RTA 5 S. 662 Nr. 455; 6 S. 23 Nr. 9, S. 35 Nr. 14, S. 162 Nr. 121, S. 164 Nr. 122, S. 239, Nr. 183, S. 316, S. 472 ff. Nr. 283, S. 722 ff. Nr. 395, S. 766 Nr. 435; Toepke 1 S. 105; K. R. Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil von Pisa (Diss. Leipzig 1889) passim; wie Raban von Speyer wurde Mathäus durch seine Bischofspromotion Lehnsherr eines Teils der königlichen Räte territorialer Herkunft (vgl. Schannat 1 S. 248—306).

<sup>16</sup> RTA 6 S. 489 Anm. 2; Oberndorff-Krebs 6264; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1382; L. Schmitz, Zu Matthaues von Krakau, Röm. Quartalschr. 8 (1894) S. 502—505; J. Haller, Das Papsttum 4 (Neuabdruck 1965) S. 342.

seinem Tode (5. März 1410) der Kirchenpolitik Ruprechts in Treue zu Rom und strenger Prinzipienfestigkeit die wichtigsten Impulse gegeben<sup>17</sup>, seine Schüler sind noch zu seinen Lebzeiten in die Politik eingetreten.

Der Jurist Nikolaus Burgmann aus St. Goar ist ebenfalls aus Prag nach Heidelberg übergewechselt (1386)<sup>18</sup>. Er war keineswegs der einzige Rechtsgelehrte von Rang am Königshof, wie Ritter meinte<sup>19</sup>, aber einer der bedeutendsten. Burgmann hat sich des Vertrauens des Hofkanzlers erfreut, wäre er doch andernfalls schwerlich Speyerer Domdekan (1408) und später, besonders beim Konstanzer Konzil, Rabans enger Mitarbeiter geworden. Wir können auch daraus erschließen, wie gut Kanzlei und Universität im Dienste des Königs einander ergänzten und zusammen ein Gegengewicht gegenüber den weltlichen Ratsmitgliedern bildeten. Auch Burgmann hat schon vor 1400 an der Pfälzer Politik Anteil gehabt und zwar an innen- und außenpolitischen Angelegenheiten, er war Rat Ruprechts II.<sup>20</sup>. An der Erhebung von 1400 war er beteiligt, nachdem er schon im Juni als Gesandter nach Frankreich gegangen war; auch auf seine England-Erfahrungen von 1397 griff man zurück<sup>21</sup>. Von da an ist Burgmann nach außen hin nur in Angelegenheiten minderen Ranges tätig gewesen<sup>22</sup>. Nach dem Tode des Königs trat er wieder stärker hervor. Das herangezogene Material dürfte genügen, um ihm auch unter Ruprecht eine Position als einflußreiches Ratsmitglied zuzusprechen.

Als königliche Räte zweiten Ranges lassen sich drei Professoren einstufen. Auch Konrad von Soltau<sup>23</sup> ist von Prag nach Heidelberg gekommen (1387) und hat bald auf die Politik des Hofes Einfluß gewonnen. Indessen war er viel weniger als Mathäus von Krakau auf die Pfalzgrafen angewiesen und scheint anders als jener mehr Diplomat und Weltmann denn Theologe gewesen zu sein<sup>24</sup>. Während

<sup>17</sup> So schon Ritter S. 248 ff., 271 ff., dem eine hervorragende Quelle, die Würzburger Leichenpredigt auf Ruprecht, noch unbekannt war. Druck bei A. Schmidt, Leichenpredigt auf König Ruprecht von der Pfalz, gehalten im Dome zu Würzburg am 9. Juni 1410 von Winand von Steeg, Herbipolis Jubilans, 1200 Jahre Bistum Würzburg (Würzburger Diözesangeschichtsbll. 14/15, 1952/53) S. 337—342.

<sup>18</sup> v. Busch-Glasschröder 1 S. 399 ff. u. Reg.; L. Grünwald, Dr. Nikolaus Burgmann, Pfälz. Museum 38 (1921) S. 179—184, 39 (1922) S. 2—5, 34—36, 54—57; Ritter (Reg.); Poensgen [2] S. 26; K. Lutz in Lexik. f. Theol. u. Kirche 2<sup>e</sup> (1958) Sp. 789; F. Haffner, Domdekan Nikolaus Burgmann und das Konzil von Konstanz (1414—1418), Pfälzer Heimat 16 (1965) S. 1—3.

<sup>19</sup> S. 244, 246.

<sup>20</sup> Koch-Wille 5677, 5698, 5713; vgl. Gerlich, Habsburg S. 133 Anm. 26.

<sup>21</sup> RTA 3 S. 200 f. Nr. 153, S. 258 Nr. 204; 5 S. 13 f.; Oberndorff-Krebs 2616.

<sup>22</sup> RTA 5 S. 368, S. 547 f. Anm. 1; 6 S. 323, S. 674 ff. Nr. 369, S. 683 ff. Nr. 370; Oberndorff-Krebs 3522, 3711, 6780; Rall (wie oben Anm. 11 S. 74) S. 7.

<sup>23</sup> K. E. H. Krause, Dietrich von Niem, Konrad von Vechta, Konrad von Soltau, Bischöfe von Verden 1395—1407, FDG 19 (1879) S. 592—610; ders., Nochmals die Bischöfe von Verden Dietrich von Niem und Konrad von Soltau, ebd. 22 (1882) S. 248—251; G. Toepke, Die Harzer und deren Nachbarn auf der Universität Heidelberg in den Jahren 1385—1662, Zs. d. Harz-Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde 13 (1880) S. 139—189 bes. S. 140 ff.; L. Schmitz, Conrad von Soltau (Diss. Leipzig 1891); Ritter (Reg.); Poensgen [2] S. 20 f.; A. Lang in Lexik. f. Theol. u. Kirche 6<sup>e</sup> (1961) Sp. 473; J. B. Schneyer, Eine Sermonesreihe des Konrad von Soltau († 1407) im Cod. Vat. Pal. lat. 123, ZGO 112 NF 73 (1964) S. 497—516; neue Quellen jetzt in Regesta Bohemiae et Moraviae aetatis Venceslai IV. I, 1 ed. V. Jenšovská (1967) S. 224 Nr. 972, S. 245 f. Nr. 1052, S. 254 Nr. 1084.

<sup>24</sup> Ritter S. 246 f.; siehe auch die wenig günstige Überlieferung im Chronicon episcoporum Verdensium (um 1430), in: Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tom. 2

einer Periode der Entfremdung von Heidelberg vertrat er in Rom die Interessen Johanns von Nassau bei dessen Bewerbung um den Mainzer Erzstuhl und ist 1397 Johanns Kanzler geworden. Noch enger war er seiner Herkunft wegen mit den Welfen verbunden. Im August 1399 wurde er in Rom mit dem Bistum Verden providiert, wo er zuerst Anfang 1400 greifbar ist. Wieweit Konrad diese Rangerhöhung auch der Förderung des Pfalzgrafen verdankte, der damals an der Kurie in hohem Ansehen stand, muß mangels Quellen offenbleiben. Entscheidend war, daß sich Konrad in dem kleinen und zerrütteten Bistum mit einem Kandidaten Avignons und einem Anhänger Wenzels auseinanderzusetzen hatte. Dies trieb ihn in die Arme des neuen Königs. Schon im Mai 1400 weilte Konrad auf dem Fürstentag in Frankfurt, freilich unverkennbar von der Gunst der Welfen abhängig<sup>25</sup>. Im Dezember ging er als königlicher Gesandter nach Rom, nahm auch am Italienzug teil und brach von diesem wiederum zweimal nach Rom auf<sup>26</sup>. Von da an bis zu seinem Tode 1407 stand er nur noch in lockerer Beziehung zu Ruprecht<sup>27</sup>. Das Verhältnis seines Gönners Johann von Mainz zum König hatte sich inzwischen merklich abgekühlt, die Gefährdung seiner bischöflichen Rechte durch kuriale Intrigen war beseitigt, für die Behauptung des Bistums waren persönliche Anwesenheit in Verden und der Beistand der Welfen viel wichtiger als die fragwürdige Hilfe des an Süddeutschland gefesselten Königs. Es zeigt sich hier deutlich eine Parallele zur Haltung weltlicher Territorialherren. Für alle, die nicht durch vitale Interessen an Ruprecht gebunden waren, ließ die Anziehungskraft des Königs nach den ersten Anfängen schnell nach.

Auch der frühverstorbene Theologe Nikolaus Prowin, vermutlich ein Schlesier, ist aus Prag gekommen. Im Jahre 1394 kann man ihn in Heidelberg nachweisen, drei Jahre später trifft man ihn in der pfälzischen Politik<sup>28</sup>. Wie alle Prager Professoren, die unter Ruprecht zu Einfluß kamen, wird auch er das politische Bild vom Hauptfeind des neuen Königums mitbestimmt haben. Im ersten Regierungsjahr des Königs hat Prowin, besonders als Beichtvater, großen Einfluß besessen, wie diesmal ausdrücklich überliefert ist, und stand auch der Kanzlei nahe. Mit Ausnahme einer diplomatischen Mission nach Frankreich begleitete er den König ständig bis zu seinem jähen Tode Ende 1401<sup>29</sup>.

ed. G. W. Leibniz (1710) S. 221, aus einer anderen Hs. auch im Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande ed. H. Suedendorf 9 (1877) S. 16 (Anm.).

<sup>25</sup> RTA 3 S. 234 Nr. 187.

<sup>26</sup> RTA 4 S. 17 ff. Nr. 1 ff., S. 26 f. Nr. 8 ff., S. 29 Nr. 11, S. 35 ff. Nr. 17 ff., S. 40 ff. Nr. 23 f., S. 45 f. Nr. 29 ff., S. 49 ff. Nr. 40 ff., S. 61 Nr. 48, S. 63 ff. Nr. 51 ff., S. 78 Nr. 69, S. 83 ff. Nr. 74 ff., S. 341 f. Nr. 287, S. 399 Nr. 342, S. 467 Nr. 388; vgl. die ital. Seite ebd. S. 68 Nr. 62.

<sup>27</sup> RTA 4 S. 114 ff. Nr. 107, S. 381 Nr. 321; 5 S. 431 Nr. 342; Schmitz S. 77 f.

<sup>28</sup> Koch-Wille 5698; Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060—1486 ed. K. E. Demandt 1 (1953) S. 609 Nr. 2141; Ritter S. 250 ff.; A. Mercati, Dall'Archivio Vaticano, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire 61 (1949) S. 195—225 bes. S. 216, 222. Zu beachten ist Monum. Vatic. res gestas Bohem. ill. 5 S. 561 Nr. 1021: Prowin erscheint noch am 18. VIII. 1396 als Kanoniker des Prager Allerheiligenstifts.

<sup>29</sup> RTA 3 S. 258 Nr. 204, S. 264 Nr. 205; 4 S. 332 Nr. 284, S. 354 Nr. 298, S. 433 Nr. 358; 5 S. 47 Nr. 16. Zur Relatorentätigkeit vgl. oben Anm. 4 S. 110, Unterfertigung Oberndorff-Krebs 573; vgl. auch Toepke 1 S. 686; Oberndorff-Krebs 2010. Zum Einfluß der Beichtväter vgl. auch Hlaváček, Relátoři S. 216 f. und ders., Studien zur Diplomatie König Wenzels (IV.). Der Geschäftsgang in der Kanzlei, MIOG 69 (1961) S. 292—330 bes. 323.

Sein Fachkollege Konrad Coler von Soest<sup>30</sup> ist hingegen offenbar erst gegen Ende des Jahrzehnts Ruprechts stärker hervorgetreten. Wir begegnen ihm in der Politik erstmals im Jahre 1400. Als schon anerkannter Wissenschaftler betätigte er sich bei der Absetzung Wenzels als öffentlicher Notar und nannte sich *notarius regis*<sup>31</sup>. Wieder stoßen wir auf den Zusammenhang von Kanzlei und Universität. In den folgenden Jahren machte er sich politisch kaum bemerkbar. Erst 1409 — nach Auskunft der Quellen ganz plötzlich — steht er als das geistige Haupt der königlichen Gesandtschaft zum Pisaner Konzil vor uns<sup>32</sup>. Es versteht sich von selbst, daß hier eine uns verborgene Vorgeschichte anzunehmen ist; denn das Angebot an Köpfen, die für diese Position in Frage gekommen wären, war recht ansehnlich. Kurz vor dem Tode des Königs ist Konrad erneut als Gesandter belegt<sup>33</sup>, doch begann seine äußere Karriere eigentlich erst nach 1410. Er zeigte noch 1414 eine streng antipisanische Haltung<sup>34</sup>, als diese längst anachronistisch geworden war. Wir dürfen daraus wohl auf konsequente Grundsätze schließen und diese Haltung in die Zeit vor 1410 zurückprojizieren. Konrad ist endlich für uns auch insofern bemerkenswert, als er der erste und nahezu einzige Berater des Königs von größerem Einfluß war, der offenbar allein aus der Universität Heidelberg hervorgegangen ist.

Bei den letzten fünf Räten können wir uns kurz fassen. Sie dürften — soweit wir sehen — nur selten von der Wissenschaft auf das Feld der Politik hinübergewechselt sein. Der dienstälteste unter ihnen war der Theologe Heilmann Wunnenberg von Worms<sup>35</sup>, der schon 1386 aus Prag gekommen war und bei einer Gesandtschaft nach Frankreich (1401) als Rat bezeichnet worden ist († 1406). Der Kirchenrechtler Johann van der Noyt aus Brüssel<sup>36</sup> hatte die Prager Universität zur gleichen Zeit verlassen. Er wurde schon 1397 als Rat Ruprechts II. bezeichnet und geeignet in dieser Funktion erneut bei der Appellation Ruprechts an ein rechtes allgemeines Konzil (1409). Beim gleichen Anlaß tritt auch der Theologe Nikolaus Magni von Jauer<sup>37</sup> in unseren Gesichtskreis. Dieser wohl bedeutendste

<sup>30</sup> F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg 3 (1886) S. 415 ff.; Ritter (Reg.); Poensgen [2] S. 23 ff.; R. Bauerruß in Lexik. f. Theol. u. Kirche 6<sup>2</sup> (1961) Sp. 473; Lieberich, Gelehrte Räte S. 161 f.

<sup>31</sup> RTA 3 S. 260 Nr. 204; 4 S. 18 Nr. 1; 1396 war er Rabans Prokurator in Rom (M. Glaser, Die Diözese Speier in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317 bis 1560, Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz 17 (1893) S. 21 Nr. 118).

<sup>32</sup> RTA 6 S. 332 ff., S. 472 ff. Nr. 283, S. 503 ff. Nr. 297 ff.

<sup>33</sup> RTA 6 S. 656. Nicht unerwähnt sei, daß er schon 1401/02 u. 1405 als Gesandter der Universität in Rom weilte (Winkelmann 2 S. 16 Nr. 129 f., S. 19 Nr. 151 f.)

<sup>34</sup> Er arbeitete als Titularbischof von Amberg den Pisanern entgegen. Vgl. auch RTA 7 S. 301, S. 356 Nr. 237; Ritter S. 292 f. u. A. Gerlich, Territorium, Bistumsorganisation und Obödienz. Die Mainzer Kirchenpolitik in der Zeit des Konzils von Pisa, ZKG 72 (1961) S. 46—86 bes. S. 84.

<sup>35</sup> RTA 5 S. 194 f. Nr. 153, S. 198 ff. Nr. 157; Koch-Wille 5724; v. Busch-Glasschröder 1 S. 458; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 395; Ritter S. 68, 111, 241 f.

<sup>36</sup> RTA 4 S. 18 Nr. 1; 5 S. 547 f. Anm. 1; 6 S. 495 f. Nr. 295; Koch-Wille 5713; Oberndorff-Krebs S. 619 (Reg.); Altman 818, 1157, 9021; Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1 S. 609 Nr. 2141; Ritter (Reg.); v. Busch-Glasschröder 1 S. 32, 46, 76; 2 S. 25; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1267.

<sup>37</sup> Oberndorff-Krebs 4313; RTA 6 S. 496 Nr. 295, S. 570 Nr. 306; A. Franz, Der Magister Nikolaus Magni de Jawor (1898); Ritter (Reg.); Poensgen [2] S. 25; v. Busch-Glasschröder 1 S. 412, 422, 482.

Schüler des Mathäus von Krakau war 1402 aus Prag, jetzt aus „Feindesland“, als Nachfolger Prowins nach Heidelberg berufen worden und sollte sich erst nach 1410 voll entfalten. Als Vertrauensmann von Mathäus ist auch der Dekretist Nikolaus Petri von Bettenberg<sup>38</sup> (Bettemburg, Luxemburg) anzusehen, der 1404 und 1409 dem König als Diplomat diente und bei dieser Gelegenheit als Rat bezeichnet wurde. Der Theologe Johannes Lagenator von Dieburg gen. von Frankfurt<sup>39</sup> ist als letzter aufzuführen. Dieser, einer der überaus seltenen Vertreter der Pariser Universitätsbildung am Hofe des Königs, wurde 1409 im Zusammenhang mit einer Mission nach England Rat betitelt.

Von den zehn Professoren der Heidelberger Universität, die wir als Räte Ruprechts namhaft machen konnten, möchten wir zwei der ersten, drei der zweiten und fünf der dritten Rangstufe der Räte zurechnen. Dem engsten Kreis um den König dürften auf längere Zeit nur Mathäus von Krakau und Nikolaus Burgmann angehört haben. Sieben Räte unserer Gruppe kamen aus Prag, einer aus Paris, zwei gingen aus der Heidelberger Universität hervor. Es ist bemerkenswert, in welchem hohem Maße luxemburgische Tradition an das wittelsbachische Königstum weitergegeben worden ist<sup>40</sup>. Vorläufig ist die Bedeutung dieses Verbindungsstranges noch schwer abzuwägen gegenüber den Linien, die aus der Kanzlei Wenzels und aus dessen adeligem Beraterkreis zu Ruprecht führen; denn die Beziehungen Wenzels zur Prager Universität sind wenig geklärt. Wie dem auch sein mag, der Übergang einer geistigen Elite von einer Hauptstadt zur anderen, jedesmal mit Auswirkungen auf das von den Zentren gespannte Netz von Beziehungen, hat sicher auch politische Folgen zeitigt.

Wir stellen eine eigentümliche Mischung von territorialen und nicht territorialen Elementen fest. Der Herkunftsbereich der Professoren ist weiter gespannt als der jeder anderen Gruppe unter den Räten des Königs. Er umfaßt von Ost nach West beinahe das ganze deutsche Sprachgebiet und reicht noch darüber hinaus, keiner von den Genannten stammte aus der Kurpfalz. Auch Ausbildung und langjährige Erfahrungen, die auswärts prägend eingewirkt haben, lassen uns die Universitätslehrer zu den nicht territorialen Kräften rechnen. Diese Kräfte wirkten freilich schon auf den Pfälzer Staat vor 1400 ein, vermittelten ihm ein überterritoriales Gepräge und erhoben ihn unter unserem Aspekt zu einem der drei wichtigsten Territorien im Reich. So hat es sich beim Ratsdienst der Professoren nicht erst um eine Besonderheit des Königstums Ruprechts, sondern schon um eine wenn auch kurze pfälzische Tradition gehandelt. Die Verwissenschaftlichung der Regierungstätigkeit hatte aber kaum begonnen; den entscheidenden Anstoß brachte — wie man betonen muß — erst das Königstum mit seinen neuen Aufgaben. Daß Universitätsprofessoren für die Pfälzer ritterlichen Räte nichts Neues waren, hat die Tür geöffnet zur Erweiterung des königlichen Rates durch eine weit größere Zahl von Gelehrten und die diesen in Ausbildung und Tätigkeit verwandten

<sup>38</sup> Oberndorff-Krebs 3622, 5671; RTA 4 S. 122 Nr. 109; 5 S. 546 Nr. 398; 6 S. 496 Nr. 295; Ritter S. 295 Anm. 1; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 918, 1291.

<sup>39</sup> Oberndorff-Krebs 6831; Franz S. 84 ff.; Ritter (Reg.); Poensgen [2] S. 25 f.

<sup>40</sup> Dies dürfte sich auch für die Universitätsgesch. über die bisherige Lit. hinaus in manchen Einzelheiten zeigen lassen, wenn einmal die Prager Universitäts- und Stiftsorganisation klarer vor Augen liegt. Vgl. auch I. Hlaváček, Bohemikale Literatur in den ma. Bibliotheken des Auslandes, *Historica* 13 (1966) S. 132 f., aber auch S. 153 Anm. 202.

Protonotare. Man wird freilich beachten, daß Graduierung, Fachkenntnisse, kollegiale Solidarität und der Rückhalt einer Universität zwar gesellschaftlich, nicht aber unterschiedslos politisch gleichwertig waren mit adeliger Geburt und territorialem Lehnsband. Sie begründeten kein Mitherrschaftsrecht. An den Entscheidungen von 1410 wirkte kein Professor mit. Man kann anscheinend eine Unterscheidung treffen zwischen Reichs- und Kirchenpolitik einerseits, welche die Mitherrschaftsinteressen territorialer Räte kaum betraf und daher ohne weiteres auch den Fachleuten, meist Klerikern, oder nicht territorialen Räten überlassen wurde, und dem territorialen Bereich, der eifersüchtig gehütet wurde. Man erinnere sich auch an unsere Beobachtungen zum Italienzug.

Es fehlt bisher eine Studie über die politische Rolle der Heidelberger Universität im Mittelalter im allgemeinen<sup>41</sup>. Wir können hier nur darauf hinweisen, daß die Beziehungen zwischen den Landesherrn und ihrer Hohen Schule überaus eng gewesen sind. Mit dem Königtum Ruprechts insbesondere war die Universität wohl enger verbunden als irgendeine andere Hohe Schule mit einem deutschen König im Mittelalter<sup>42</sup>, sie war wahrhaft die Tochter des Königs<sup>43</sup>. Wieweit die Universität dem Wink ihres Herrn gehorchte oder umgekehrt durch ihren Rat seine Politik bestimmte, wird sich kaum mehr klar erkennen lassen. Jedenfalls war der Anteil der königlichen Räte an der Zahl der Lehrer der beiden höheren Fakultäten, der Theologie und Jurisprudenz, die allein ernsthaft für den Königsdienst in Frage kamen, erstaunlich hoch<sup>44</sup>. Die Universität ist förmlich in den königlichen Regierungsapparat hineingezogen worden. Weder Wenzel noch Sigmund, auch nicht Karl IV. haben in dieser Weise die ihnen verfügbare wissenschaftliche Elite eingesetzt.

Die dritte Gruppe der geistlichen Räte des Königs bietet ein recht uneinheitliches Bild. Hier stellen wir neun Kleriker ganz verschiedenen Ranges und unterschiedlichen Einflusses zusammen. Nahezu alle sind, wie wir vorausschicken kön-

<sup>41</sup> Hierzu vgl. F. v. Be z o l d, Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, HZ 80 (1898) S. 436—467; L. D a x, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz (Diss. Freiburg Br. 1910); J. L e G o f f, Les Intellectuels au Moyen Age (1957) S. 160 ff.; P. U i b l e i n, Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter, MIOG 72 (1964) S. 382—408; J. L e G o f f, Les Universités et les Pouvoirs Publics au Moyen Age et à la Renaissance, XIIe Congrès International des Sciences Historiques Vienne ... 1965, Rapports 3 (o. J.) S. 189—206; H. K o l l e r, Die Universitätsgründungen des 14. Jahrhunderts (Salzburger Universitätsreden 10, 1966).

<sup>42</sup> Hier weiterzufragen dürfte sich lohnen. So ist zu beachten, daß die Inskriptionszahlen von 1401 erst 1586(!) übertroffen wurden (F. E u l e n b u r g, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Abh. d. phil.-hist. Kl. d. kgl. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig XXIV, 2 (1904) S. 285 ff.) Es ging nicht nur um die Heranbildung gelehrter Helfer des Königs, die Universität bot auch vorläufig neben der Kanzlei nahezu die einzige Möglichkeit, Intellektuelle durch eine angemessene Versorgung an den Hof zu binden.

<sup>43</sup> O b e r n d o r f f - K r e b s 6187 = W i n k e l m a n n 1 S. 103 f. Nr. 65; vgl. den ähnl. Ausspruch Karls V. von Frankreich bei L e G o f f, Les Intellectuels S. 167.

<sup>44</sup> Die je drei theologischen u. juristischen „Ordinariate“ waren fast ausnahmslos von Prof. mit dem Ratstitel besetzt. Man hat zu berücksichtigen, daß die körperlichen Voraussetzungen für die anstrengenden Reisen, die häufig mit dem Königsdienst verbunden waren, wohl nicht bei allen Gelehrten gegeben waren. Eine (nicht fehlerfreie) Liste der Heidelberger Universitätslehrer ist enthalten in: Die Heidelberger Universität. Ausstellung zum Gedächtnis des 150. Jahrestages ihrer Neugründung (1953) S. 20 ff.

nen, nicht territorialer Herkunft gewesen. Wir ordnen wiederum nach dem politischen Gewicht im Rat.

Nicht nur unter diesem Aspekt, sondern auch dem hierarchischen Range nach steht an erster Stelle Johann von Wallenrod, seit 1393 Erzbischof von Riga<sup>45</sup>. Dieser scheint auf den ersten Blick durch außergewöhnliche Umstände an den Königshof geführt worden zu sein, zumal vor 1400 keinerlei Beziehungen zur Kurpfalz belegt sind. Der Schritt des vor dem Einfluß Wenzels und des Deutschen Ordens ausgewichenen Kirchenfürsten findet schnell seine Erklärung, wenn man sich die fränkische Herkunft seiner Familie und die Tatsache vergegenwärtigt, daß Johann während seines Studiums in Bologna den künftigen Kanzler Raban sowie Job Vener und Eglolf von Knöringen, nun beide Protonotare Ruprechts, kennengelernt hatte<sup>46</sup>. Damit stoßen wir erneut auf zwei Faktoren, die der Hervorhebung wert sind: Auf Franken als das Kernland des spätmittelalterlichen Königums, auch des Königums Ruprechts, und auf die Universität als Knoten im Netz persönlicher Kontakte, die sich zu politischen Beziehungen ausbilden konnten.

Die erste Begegnung zwischen König und Erzbischof ist auf das zweite Halbjahr 1403 zu datieren<sup>47</sup>. Unsere Belege weisen aus, daß Johann von 1405 an in die erste Reihe der Berater des Königs getreten ist. Dies geschah offenbar zunächst einmal wegen des verständlichen Bedürfnisses Ruprechts, sich mit hohen geistlichen Würdenträgern, noch dazu von weither<sup>48</sup>, zu umgeben. Ebenso wichtig waren die mehrfach schon von der Literatur in anderem Zusammenhang betonten diplomatischen Fähigkeiten des ehrgeizigen Prälaten. Auch der Rat des Juristen, der die gleiche Ausbildung wie der Kanzler genossen hatte und Kontakt mit der Heidelberger Universität hielt, wird gehört worden sein. Johann weilte ohne größere Unterbrechungen am Hofe mit Ausnahme zweier Gesandtschaften nach Italien (1405 und 1409)<sup>49</sup>. Wie sehr er sich mit dem Schicksal des Königs identifizierte und

<sup>45</sup> W. M o y e, Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga und Bischof von Lüttich (Diss. Halle 1894); R. W i t t r a m, Baltische Geschichte (1954) S. 39; Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie 1 (bis 1403) bearb. v. K. F o r s t r e u t e r (1961), 2 (1403—1419) bearb. v. H. K o e p p e n (1960) (Veröff. d. Niedersächs. Archivverw. 12, 13) (Reg.); H. K o e p p e n, Die Kandidatur des Rigaer Erzbischofs Johann von Wallenrod für das Bistum Ermland im Jahre 1413, Zs. f. Ostforschung 9 (1960) S. 513—534; H. B l a e s e, Einflüsse des römischen Rechts in den baltischen Gebieten (IRMAE V, 9, 1962) S. 29 Anm. 133; W. M a r s c h a l l, Die Stellung des Generalprokurators des Deutschen Ordens, Peters von Wormditt, zu den Päpsten des Konzils von Konstanz und zur kirchlichen Einheit, in: Das Konzil von Konstanz ed. A. Franzen u. W. Müller (1964) S. 292—309, bes. 292.

<sup>46</sup> Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis ed. E. Friedländer et C. Malagola (1887) S. 151 f., 399; G. C. K n o d, Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562) (1899) S. 608. Beziehungen der Familie zu den Burggrafen von Nürnberg Oberndorff-Krebs 2048.

<sup>47</sup> T o e p k e 1 S. 90, vgl. RTA 5 S. 434 Nr. 324, S. 539 Anm. 1; 6 S. 761 Nr. 435. Im Winter 1405 ein Versuch, wieder an der Ostsee Fuß zu fassen (J o a c h i m - H u b a t s c h II (wie oben Anm. 3 S. 76) S. 179 Nr. 1534).

<sup>48</sup> Freilich ohne durchschlagenden Erfolg, wie die verderbte Titulatur und die Rangfolge in nichtigl. Texten zeigen (RTA 5 S. 434 Nr. 324, S. 660 Nr. 454; 6 S. 182 Nr. 134, S. 184 Nr. 136; Dortmunder Urkundenbuch III, 1 S. 34 Nr. 384.) Folgerichtig auch das päpstl. Privileg von 1408, um das Pallium außerhalb der Kirchenprovinz tragen zu können (T e l l e n b a c h, Rep. Germ. 2 Sp. 1381).

<sup>49</sup> RTA 5 S. 688 Nr. 474; 6 S. 489 ff. Nr. 292 ff.; ferner Oberndorff-Krebs S. 633 (Reg.) u. RTA 6 S. 818 (Reg.).

welches Ansehen er gewonnen hatte, zeigt seine Teilnahme an der ersten Ratsitzung nach dem Tode Ruprechts<sup>50</sup>, in welcher über den Übergang zum territorialen Rahmen entschieden wurde. Bald danach bemühte sich Johann wieder in Riga und beim Deutschen Orden Fuß zu fassen; denn die Kurpfalz als Territorialstaat bot auf die Dauer keine Basis mehr für seine Dienste. Als sein Vorhaben mißglückte, suchte und fand er Anschluß beim neuen König. Im Dienste Sigmunds, als Rat, Relator und Helfer besonders beim Konstanzer Konzil, konnte er die unter Ruprecht gesammelten Erfahrungen verwerten und weiterreichen<sup>51</sup>.

Es wird nicht überraschen, daß der Deutschmeister des Deutschen Ordens, Konrad VII. von Egloffstein (1396—1416), nicht unter den einflußreichen Räten Ruprechts fehlte. Man erinnere sich an die traditionell guten Beziehungen der Ordensballeien im Reich, besonders der führenden Ballei Franken, zu den deutschen Königen und fast im gleichen Maße zur Kurpfalz<sup>52</sup>. Zwei Gesichtspunkte spielen im Jahrzehnt Ruprechts vor allem eine Rolle. Die fränkische Familie der Egloffstein stellte mit dem uns schon bekannten Hartung, mit Konrad und dessen noch zu erwähnenden Bruder Johann, dem Bischof von Würzburg, gleich drei Räte des Königs und konnte sich damit mit den territorial gebundenen Helmstatt oder Sickingen messen. Von den drei Egloffsteinern war Konrad der einflußreichste, seine Amtszeit bedeutet einen Höhepunkt im Königsdienst des Ordens<sup>53</sup>. Bei dieser Gelegenheit ist der Hinweis darauf am Platz, daß auch andere Familien, aus denen territoriale und nicht territoriale Räte Ruprechts und anderer Könige hervorgegangen sind, dem Deutschen Orden Gebietiger und Ritter gestellt oder zu ihm Kontakt gefunden haben<sup>54</sup>. Auch hier haben Beziehungen existiert, die die Könige nutzen konnten, von denen aber heute nur noch ein geringer Teil rekonstruierbar ist.

Ein zweiter, mindestens ebenso wichtiger Aspekt betrifft das Verhältnis des Königturns zu den reichsangehörigen Balleien des Ordens, darunter wiederum besonders zur Ballei Franken, als werdender Territorialmacht. Hofmann hat ge-

<sup>50</sup> Oberndorff-Krebs 6256; auch am 23. Okt. 1411 in Heidelberg (Toepke 1 S. 647 Anm. 7).

<sup>51</sup> Altmann 2 S. 550 (Reg.), bes. 189, 2934, 3108 f., 3114; Windecke ed. Altmann S. 71, 75, 126; zuletzt H. Heimpel, Regensburger Berichte vom Konstanzer Konzil, Festschrift K. G. Hugelmann 1 (1959) S. 213—272, bes. 254, 270 u. das Reg. S. 524 im Sammelband: Das Konzil von Konstanz.

<sup>52</sup> J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland 1 (1857) 31 ff., 422 ff., 435, 452 f., 471, 485, 487 f., 654 f.; Egloffstein (wie oben Anm. 13 S. 102) S. 64 ff., 104 ff.; H. Köllnberger, Der Deutsche Ritterorden im Westteil der Ballei Franken bis zur Reformation (Ms. Diss. Heidelberg 1951) bes. S. 185 f.; R. ten Haaf, Deutschordensstaat und Deutschordensballeien (2. Aufl. 1954) S. 33, 42, 46, 68; K. Heck, Der Deutsche Ritterorden mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte seiner Niederlassung in Mergentheim (o. J.) bes. S. 21 ff.; H. H. Hofmann, Der Staat des Deutschmeisters (Studien z. bayer. Verfassungs- u. Sozialgesch. 3, 1964) S. 10 ff., 54 ff., 81, 84, 87, 113, 385.

<sup>53</sup> Oberndorff-Krebs S. 567 (Reg.), bes. 3068 (= Joachim-Hubatsch II S. 174 Nr. 1493 u. I, 1 S. 41 Nr. 715, hier fehldatiert); RTA 4 S. 507 (Reg.); 5 S. 810 (Reg.); 6 S. 798 (Reg.); K. Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (Qu. u. Studien z. Gesch. d. Deutschen Ordens 2, 1967) S. 78. Weitere Helfer Ruprechts aus dem Deutschen Orden: Johann von Hane (Dreieichenhain), Komtur zu Frankfurt a. M. (RTA 4 S. 178, 181, 186 Nr. 162; 5 S. 313 Nr. 230 f.), Johann von Preußen, Komtur zu Straßburg (RTA 4 S. 411 Nr. 346, S. 451 Anm. 1; 5 S. 40 Nr. 11), Dieter von Venningen, Komtur zu Weissenburg (RTA 4 S. 346 f. Nr. 292).

<sup>54</sup> Vgl. oben Anm. 52 und die Namenlisten bei Voigt 2 (1859) S. 637—698.

zeigt, wie der Orden unter der Führung des Deutschmeisters gerade in Franken auf dem Wege war, in das Reich institutionell und territorial eingebaut zu werden. Wir können hinzusetzen, daß er damit unausweichlich in die gleiche Situation geriet wie die von uns schon beschriebene Gruppe der Grafen und Herren, die von stärkeren Territorialmächten bedroht waren und folgerichtig ebenfalls beim Königtum Anschluß suchten<sup>55</sup>. Auch in diesem Fall war es gleichgültig, wer gerade König war. Siegfried von Venningen, der Vorgänger Konrads, war Rat und Gesandter Wenzels, Konrad von Egloffstein war Rat Wenzels, Rat und Gesandter Ruprechts und Sigmunds<sup>56</sup>. So stellt, wie wir hier nur feststellen, nicht ausführen können, der Deutsche Orden einen wesentlichen Kontinuitätsfaktor im Königsdienst dar.

Konrads Bruder Johann von Egloffstein<sup>57</sup>, Bischof von Würzburg (1400—1411), können wir wie die folgenden Persönlichkeiten der dritten Rangstufe der königlichen Räte zurechnen. Johann suchte noch vor seiner Wahl mit Erfolg die Unterstützung Ruprechts und verpflichtete sich damit diesem von Anfang an. Bis zum Tode des Königs hat er treu zu ihm gehalten; in einer Vollmacht für das Konzil Gregors XII. (1409) ist er als königlicher Rat bezeichnet worden. Bei dieser Gelegenheit wurden mit demselben Titel ausgezeichnet der Würzburger Domdekan Otto von Milz<sup>58</sup>, eine einflußreiche Figur in Franken und längst Parteigänger des Königs, und der Würzburger Dekretist Johannes Ambundii *de Swan*<sup>59</sup>. Dieser ist der wesentlichste, aber nicht der einzige Zeuge für die Verbindung Ruprechts zur von Bischof Johann von Egloffstein gegründeten Universität Würzburg. Auf weitere Belege für die Beziehungen des Königs zu dieser zweiten Hohen Schule seines Machtbereichs kann hier nur hingewiesen werden<sup>60</sup>. Ambundii hat den Höhepunkt seiner Laufbahn erst unter Sigmund erreicht. Bei ihm begnügen wir

<sup>55</sup> Hervorzuheben ist die Rolle Mergentheims, wo Ruprecht auf seinen zahlreichen Reisen nach Nürnberg und in die Oberpfalz offenbar regelmäßig Station machte.

<sup>56</sup> Hlaváček, *Relatoři* S. 222, 225; RTA 1 S. 511 Nr. 283; Altman 1059, 1787.

<sup>57</sup> Oberndorff-Krebs S. 667 (Reg.); bes. RTA 4 S. 224 ff. Nr. 191; 6 S. 570 Nr. 306, S. 571 Anm. 1; Gerlich, *Territorium* S. 70. Zum Projekt, Otto von Egloffstein das Patriarchat von Aquileia zu verschaffen, siehe RTA 5 S. 684 f. Nr. 471.

<sup>58</sup> Oberndorff-Krebs 470, 2618, 2653, 5784, 5917; RTA 6 S. 570 f. Nr. 306; Brief Ruprechts v. 1409 VIII 25 (*Histor. Archiv der Stadt Wetzlar*, fehlt bei Oberndorff-Krebs); burggräfl. Nürnberger Rat (*Monumenta Zollerana* 6 S. 423 f. Nr. CCCC); E. Frhr. v. Guttenberg, *Das Bistum Bamberg 1. Teil (Germania sacra II, 1, 1937)* S. 241; J. Kist, *Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400—1556* (Veröff. d. Ges. f. Fränk. Gesch. IV, 7, 1965) S. 286 f. Nr. 4311. Vgl. auch A. Gloria, *Monumenti della Università di Padova* (1318—1405) 2 (1888) S. 396 Nr. 2184.

<sup>59</sup> RTA 6 S. 570 f. Nr. 306; Oberndorff-Krebs 5687; J. F. Albert, *Aus der Geschichte der ersten Würzburger Universität unter Bischof Johann von Egloffstein*, *Archiv d. Hist. Vereins v. Unterfranken und Aschaffenburg* 63, (1923) S. 1—32 bes. S. 18 f.; Kirn (wie oben Anm. 17 S. 82) S. 23; A. Schmidt, *Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg*, *Würzburger Diözesan-Geschichtsbll.* 11/12 (1949/50) S. 85—102 bes. S. 90 f.; Kist S. 4 f. Nr. 51; O. Vasella, *Die Wahl von Dr. Johannes Ambundii zum Bischof von Chur 1416*, *Speculum historiale*, *Festschrift f. J. Spörl* (1965) S. 607—621; A. Gerlich, *Die Wahl und Bestätigung des Churer Bischofs Johannes Abundi*, *Festschrift K. Pivec* (1966) S. 81—90. Aus den *Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandea Pragensis* 2, 1 (1834) S. 16 u. 141 ergibt sich der der Lit. bisher unbekannte Herkunftsname *de Swan*. Die Identifizierung ist nicht gelungen; ein möglicher Fehler des alten Drucks ist wegen des Verlustes der Matrikel (1945) nicht mehr reparabel.

<sup>60</sup> F. X. von Wegele, *Geschichte der Universität Würzburg* 1 (1882) S. 11 ff.; 2 (*Urkundenbuch*) (1882) S. 4 ff. Nr. 2 ff. Beziehungen zu Heidelberg bei Albert S. 2, 4 f., 8 f., vgl. oben Anm. 17 S. 114. Zur Person Winands Ort von Steeg vgl. Oberndorff-

uns mit dem auch für eine Reihe anderer Personen geltenden Hinweis, daß deren späterer Lebenslauf nur dann verständlich wird, wenn die unter Ruprecht geschaffenen und weiterwirkenden Beziehungen gebührend berücksichtigt werden.

Die restlichen vier geistlichen Räte sind schnell aufgezählt. Es handelt sich um den Abt Albrecht IV. von Otisheim<sup>61</sup> des unter Pfälzer Schirmherrschaft stehenden Zisterzienserklusters Maulbronn, um den Dekan von St. Marien *ad gradus* in Köln, Tilman von Schmallenberg<sup>62</sup>, um den Lizentiaten des Kirchenrechts und Archidiakon des Bistums Verden, Volmar Sack<sup>63</sup>, einen Gefolgsmann der Bischöfe und Räte Konrad von Soltau und Ulrich von Albeck, und schließlich um Hanman (Amandus) zu Rhein<sup>64</sup>, den deutschen Großprior des Johanniterordens. Wir lassen auch hier die Namen weiterer Kleriker beiseite, die nur wenig unterhalb der Ratsschwelle, besonders als Gesandte, Aufträge des Königs ausgeführt haben. Hier wäre weiterzuforschen, sofern man sich den diplomatischen Dienst Ruprechts oder die Attraktivität seines Königtums zum Thema wählt.

Wir fassen die Ergebnisse des achten Kapitels zusammen. Der wohl vergleichsweise hohen Zahl geistlicher Räte, die im Dienste Ruprechts standen, entsprach ein beträchtlicher politischer Einfluß. Man hat hier zu beachten, daß Kanzleibeamte und Professoren im Gegensatz zu Laienräten mit auswärtigen Verpflichtungen fast ununterbrochen zur Verfügung standen. Acht Kleriker kann man als Räte ersten Ranges bezeichnen; das sind ebensoviele, wie der Territorialadel hervorgebracht hat. Wir zählen insgesamt sechs Bischöfe, die die Bistümer Speyer, Worms und Würzburg, mit großer Einschränkung auch Verden und Riga an den König gebunden haben.

Aufs Ganze gesehen war der Anteil der graduierten, erst recht der studierten Juristen<sup>65</sup> größer als derjenige der Theologen; die enge Zusammengehörigkeit von Kanzlei und Universität gestattet ohne weiteres die Verbindung beider Gruppen. Dieser bemerkenswerte Befund nötigt zu der Annahme, daß für den Eintritt von Geistlichen in den Rat nicht nur die brennenden Probleme der Kirchenpolitik, sondern auch das Streben nach einer Verwissenschaftlichung des Regierens im allgemeinen den Ausschlag gegeben haben. Theologen wird man als Spezialisten,

Krebs 725, Wegele 1 S. 20 f., J. Weiß, Von den Beziehungen der pfälzischen Kurfürsten zum Geistesleben am Mittelrhein, Jahresbericht d. Görresgesellschaft f. 1904 S. 25—34 bes. S. 26 ff., Albert S. 20 f., Schmidt, Geschichte S. 91 ff., E. Meuthen, Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil (Buchreihe d. Cusanus-Ges. 1, 1964) S. 78, 138, A. Schmidt, Winand von Steeg, ein unbekannter mittelrheinischer Künstler, Festschrift f. A. Thomas (1967) S. 363—372.

<sup>61</sup> RTA 6 S. 570 f. Nr. 306; K. Klunzinger, Urkundliche Geschichte der vormaligen Zisterzienser-Abtei Maulbronn (1854) S. 118.

<sup>62</sup> Oberndorff-Krebs 2616, 6699; RTA 4 S. 234; 5 S. 12 ff., S. 202 ff. Nr. 160 f.; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 82, 119, 177, 215, 267, 332, 462, 827, 863, 1112.

<sup>63</sup> Oberndorff-Krebs 4163, 5120, 5126, 5604, 5747; Toepke 1 S. 50; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 273, 615, 688, 826, 1238 f.; K. A. Fink, Repertorium Germanicum 4 (1417—1431) (1943—58) Sp. 689; Dortmunder Urkundenbuch III, 1 S. 341 Nr. 384; vgl. RTA 7 S. 124 Nr. 77.

<sup>64</sup> Oberndorff-Krebs 5491 f.; A. v. Winterfeld, Geschichte des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem (1859) S. 631; vgl. auch H. Kirchhoff, Der Souveräne Johanniter-Malteser-Ritter-Orden und sein Deutsches Großpriorat (o. J., 1955?); W. G. Rödel, Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation (Diss. Mainz 1966) S. 30 ff.

Nach W. Merz, Oberrheinische Stammtafeln (1912) Tf. 12 = Hans VIII. († 1411).

<sup>65</sup> Man braucht nach dem jüngsten Forschungsstand die Zusammenfassung von Kanonisten und Legisten nicht mehr zu begründen.

Juristen als überall einsetzbare „Techniker“ der Tagespolitik ansehen<sup>66</sup>. Vor 1400 sind zwar schon einige Theologen, aber mit Ausnahme Burgmanns und Noyts keine Juristen zur Pfälzer Politik hinzugezogen worden. Das Königtum mit seinen vielfältiger neuen Aufgaben gab somit auch hier den entscheidenden Anstoß. Der Eintritt von Juristen in die politische und administrative Führung der Reichspolitik in diesem Ausmaß ist etwas Neues und brachte einen deutlichen Fortschritt gegenüber den Verhältnissen Wenzels<sup>67</sup>. Hier wird man wohl nicht die Ursachen für das Scheitern der Politik Ruprechts suchen können. Vielleicht wollte man sich betont in Gegensatz zu Wenzel stellen, der nach den Forschungen Hlaváčeks die geistlichen Räte weniger schätzte. Vielleicht hat man sogar versucht, die fehlenden physischen Kräfte durch geistige zu ersetzen — und dies ungeachtet der Tatsache, daß dadurch der König selbst und seine Laienräte für weite Bereiche der Politik von Fachleuten abhängig wurden.

Ebenso wichtig ist ein zweites Ergebnis. Das nicht territoriale Element unter den Klerikern besaß ein klares Übergewicht gegenüber dem territorialen, Kleriker waren viel beweglicher als Laien. Fragt man nach der Ursache, so ist nicht an den Versuch zu denken, Fremde herbeizuziehen, um Verwandtenwirtschaft zu vermeiden — dies hätte der Praxis unter den Laienräten klar widersprochen. Entscheidend war etwas anderes: Die deutsche geistige Elite war um 1400 zahlenmäßig noch so klein, daß sie über die Knotenpunkte der Universitäten aus dem ganzen Reich zusammengezogen werden mußte. Der Pfälzer Territorialstaat war um 1400 trotz seiner Universität keineswegs in der Lage, den durch das Königtum gestellten Anforderungen zu genügen. Dies war nicht einmal, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, für das untergeordnete Kanzleipersonal möglich; ein Pfälzer studierter Rittersohn gar wie der Hofkanzler war eine Rarität.

Die Folgerungen, die aus diesem Befund für die Rolle der Kleriker im Rat im Vergleich zu den Laienräten zu ziehen sind, brauchen wohl nicht ausgeführt zu werden. Dagegen verdient ausdrückliche Erwähnung, daß die Geistlichen mit Ausnahme der wenigen Bischöfe und des Deutschmeisters die einzigen Berater des Königs gewesen sind, die frei waren von Mitherrschaftsinteressen im Hausmachtterritorium oder eigenen Herrschaftsinteressen draußen im Reich; eine Anzahl von ihnen war geradezu vom König abhängig. Auch dies hat seine Vorzüge gehabt. Man kann wohl nicht einfach davon sprechen, die Kleriker hätten den Einfluß der territorialen Räte gemindert, ohne daß sich gegen sie der gleiche Widerstand erhoben hätte wie gegen adelige nicht territoriale Räte. Man wird besser — wie schon oben versucht — nach Sachbereichen differenzieren. Bei Angelegenheiten des Territoriums und des Nahbereichs der Pfalz wird man sich der

<sup>66</sup> Damit soll nicht übersehen sein, daß Theologen immer wieder auch über juristische Kenntnisse verfügten.

<sup>67</sup> Spangenberg, Entstehung S. 259 f. datiert zu spät. Die modernen rechtsgesch. Darstellungen außer Trusen gehen auf Grund der einseitigen Vorarbeiten fast ausschließlich auf die Territorien ein und kommen damit zu einem einseitigen Bild. (Der Jurist half) „dem partikularen Fürstenstaat in den Sattel und wurde damit Gehilfe bei der Zerstörung des Reiches durch die deutschen Fürsten“ (Wieacker S. 96). Für die ganze Lit. ist charakteristisch, daß man Beispiele anführt, nicht aber quantifizierend arbeitet. So kann kein wirklich brauchbares Bild entstehen. W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (Recht u. Gesch. 1, 1962) S. 162 ff., bes. 197 f.; H. Coing, Römisches Recht in Deutschland (IRMAE V, 6, 1964) S. 86 ff.; F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (2. Aufl. 1967) S. 95 ff.

Kleriker bestenfalls als Helfer bedient haben, in der Reichspolitik wirkten sie ungefähr gleichrangig neben nicht territorialen und einigen hervorragenden territorialen Räten, in der Außen- und Kirchenpolitik haben sie ein entscheidendes Wort gesprochen. Man kann diese Relationen auch aus der Zusammensetzung der diplomatischen Missionen herauslesen. Eines muß man allerdings bedenken: Ein hohes Niveau theoretischer Bildung war nicht gleichbedeutend mit praktisch-politischem Verstand. Die moralisch lobenswerte, aber ganz unpolitische Prinzipienfestigkeit der Kirchenpolitik, die wir den Universitätstheologen zuzuschreiben haben, hat Ruprecht in die Isolierung geführt.

Nach 1410 ist der Erfahrungsschatz der geistlichen Räte nur zum kleineren Teil an Sigmund weitergereicht worden, zum größeren verblieb er der Kurpfalz. Dem Luxemburger fehlte mit einer deutschen Hausmacht zugleich das geistige Zentrum, das einen Kristallisationskern hätte bilden können<sup>68</sup>. So sind die durch Kleriker gezogenen Verbindungslinien, die von Karl IV. und Wenzel zu Ruprecht führten, nicht gleichmäßig zu Sigmund hin verlängert worden: am wenigsten für die Universität, stärker für die Kanzlei, am stärksten beim höheren Weltklerus. Sigmund mußte in Deutschland vielfach neu beginnen, sofern er nicht seine ungarischen Helfer heranziehen oder den Beistand Österreichs, der Kurpfalz oder bestimmter Bistümer in Anspruch nehmen wollte. Die Kurpfalz besaß nach 1410 ein im Vergleich zum 14. Jahrhundert grundlegend gewandeltes Regierungssystem. Ein guter Teil der geistlichen Räte Ruprechts verblieb ihr, ebenso eine ganz moderne Kanzlei, ohne daß die Macht des Territorialadels geschmälert worden wäre. Die Neuerungen bilden die beste Erklärung für die Pfälzer Rolle auf dem Konstanzer Konzil, sie stellen auch eine wesentliche Voraussetzung für den politischen Aufstieg im 15. Jahrhundert dar. Die Pfalz hatte gegenüber den meisten deutschen Territorien einen Vorsprung gewonnen.

## IX. S c h l u ß

In der Schlußzusammenfassung seien nur die verfassungsgeschichtlichen Ergebnisse unter Verzicht auf das personengeschichtliche Detail hervorgehoben. Zuvor ist aber auf die Grenzen unserer Studie hinzuweisen, die sich aus der Fragestellung ergeben: 1. Das Chronologisch-Ereignishafte ist mit Ausnahme der Bruchstellen von 1400 und 1410 unberücksichtigt geblieben, da sich zwar Neues zur politischen Geschichte, kaum aber für unsere Probleme ergeben hätte. 2. Rat und Beamtschaft sind nicht an der politischen Wirklichkeit gemessen worden, für deren Bewältigung sie bestimmt waren. Ob die Räte den König recht beraten haben, wurde ebensowenig systematisch überprüft wie Autorität und Effektivität ihres Handelns. 3. Mit der Scheidung bestimmter Gruppen von Räten und ihrer näheren Analyse wird über das politische Verhalten der Gruppe im konkreten Einzelfall oder gar über die Stellungnahme eines einzelnen Rates nichts Sicheres ausgesagt. Es wird in den meisten Fällen zu einfach sein, bei politischen Entscheidungen automatisch eine gruppenkonforme Haltung anzunehmen, zumal Gruppierungen nach anderen Gesichtspunkten ohne weiteres denkbar sind<sup>1</sup>.

<sup>68</sup> Vgl. G. Bónis, Einflüsse des römischen Rechts auf Ungarn (IRMAE V, 10, 1964) S. 47 f.

<sup>1</sup> So ist z. B. die kleine Gruppe der Spitzendiplomaten des Königs gleichmäßig aus Kanzleibeamten und Laienräten territorialer Abkunft zusammengesetzt.

4. Die sozialgeschichtliche Thematik wurde mit Absicht auf das Äußerste beschränkt, obgleich hier noch manches zu sagen gewesen wäre.

Unter diesen Einschränkungen lassen sich im Anschluß an die in der Einleitung gestellten Fragen die folgenden Thesen formulieren:

1. Die drei wichtigsten Hofämter Ruprechts, das Hofkanzleramt, das Reichshofrichteramt und das Großhofmeisteramt gehörten der königlichen Sphäre an. Die beiden erstgenannten Ämter sind nach der Königswahl institutionell neu geschaffen und mit bis dahin nicht in Pfälzer Diensten stehenden Persönlichkeiten besetzt worden, das Hofmeisteramt wurde in der ständischen Qualität angehoben und entsprechend neu besetzt. Es kam hier auf Repräsentation, Selbstdarstellung und Legitimierung des neuen Königtums an. Nach 1410 kehrte man im Territorium wieder konsequent zur Übung des 14. Jahrhunderts zurück. Die minder wichtigen Hofämter, die auch politisch weniger hervortraten, blieben hingegen stets institutionell und personell der territorialen Tradition verhaftet.

2. Der durch die Verleihung des Titels eines königlichen Rates hervorgehobene Personenkreis zählte unter Ruprecht 107 Männer, von denen freilich mehr als die Hälfte nur bescheidenen Einfluß besaß. Wirklich wichtig waren ungefähr zwanzig Räte. Alle mit diesem Titel Geehrten haben wir in drei Gruppen geteilt, in weltliche Räte territorialer<sup>2</sup> und außerterritorialer Herkunft und in geistliche Räte. Die zahlenmäßigen Anteile dieser drei Gruppen verhielten sich etwa wie zwei zu eins zu eins, so daß rein äußerlich die größte Gruppe der territorialen Räte in den beiden anderen zusammen ein Gegengewicht fand. Konstruiert man als Denkmodell einen inneren Rat aus den am meisten hervorgetretenen Beratern aller Gruppen, so ergibt sich auch hier eine ähnliche Verteilung der Kräfte; nur die nicht territorialen Räte waren etwas schwächer vertreten.

3. Die Gruppe der territorialen Räte war fast völlig identisch mit den Beratern der Pfalzgrafen vor 1400 und nach 1410. Sie ist aus dem Pfälzer Lehnsadel, der politisch, militärisch und finanziell führenden Schicht des Landes hervorgegangen. Das Königtum hat hier keine strukturellen Veränderungen verursacht, zumal das beide Seiten verpflichtende territoriale Lehnswesen uneingeschränkt wirksam war. Der Pfälzer Adel, besonders einige maßgebende Familien, nahm teil an der territorialen Herrschaft; Adel und Staat sind nicht zu trennen. Eine andere Lösung, als die territorialen Räte weiterhin uneingeschränkt heranzuziehen, war für einen König, der Landesherr blieb, kaum denkbar. So haben die führenden territorialen Räte ihren Einfluß behauptet und ein Jahrzehnt lang die Reichspolitik mitbestimmt.

4. Der Impuls des Jahres 1400 führte nach und nach zur Berufung einer größeren Zahl weltlicher Räte nicht territorialer Herkunft aus Süddeutschland, die meist mit der Pfalz des 14. Jahrhunderts nichts zu tun gehabt hatten. Von ihnen hat freilich nur der kleinere Teil Hofdienst geleistet. Hierdurch, sowie durch den Eintritt von Klerikern, wurde erst ein königlicher Rat geschaffen und dessen territoriales Substrat vor eine Probe gestellt. Soziologisch betrachtet handelte es sich um das Aufeinandertreffen einer gewachsenen Elite mit fast geschlossenem Heiratskreis und einer Elite der erfolgreichen Einzelleistung<sup>3</sup>, unter dem ständischen Gesichtspunkt ist von einer Übersichtung des niederen Adels durch den hohen

<sup>2</sup> Wie stets bezogen auf das Hausmachtterritorium des Königs.

<sup>3</sup> Termini nach H. Mitgau, *Gewachsene Eliten: Adel-Patriziat*, in: *Führungsschicht und Eliteproblem*, Jahrbuch III d. Ranke-Gesellschaft (1957) S. 40—47 bes. S. 40.

Adel zu sprechen. Die territorialen Räte werden nur zögernd ihren Einfluß geteilt und immer wieder Neuankömmlinge bergwöhnt haben, der König war für seine Legitimierung und in der praktischen Politik auf Zuzug aus dem Reich angewiesen. Das Reichslehnsband erwies sich unter Ruprecht als kraftlos, an seine Stelle traten besoldete Hofämter oder Sold- und Dienstverträge, dazu Privilegien, schließlich auch übereinstimmende Interessen. Wollte der König Machtmittel eines Rates für seine Zwecke einsetzen, mußte er ihm entsprechenden Einfluß einräumen. Unter den nicht territorialen Beratern war die Fluktuation größer, die Abhängigkeit von der politischen Entwicklung stärker als bei anderen Gruppen. Die Bindung galt in den allermeisten Fällen dem König persönlich, nach seinem Tode gingen die nicht territorialen Räte auseinander.

5. Im Vergleich zu Wenzel und zur Pfalz vor 1400 wird man den zahlenmäßigen Anteil der geistlichen Räte als beträchtlich bezeichnen, ebenso bemerkenswert war ihr politisches Gewicht. Da die Geistlichen kaum Mitherrschaft beanspruchten, war ein Widerstand des territorialen Adels weniger zu befürchten; auch nach 1410 ist ein ansehnlicher Teil der Kleriker im Hofdienst verblieben. Je ein Drittel bestand aus höheren Kanzleibeamten und aus Universitätsprofessoren, ihre Herkunftsorte verteilten sich über das ganze Reich. Es ging nicht nur um die Gewinnung theologischer Spezialisten, vielmehr hat der Anstoß des Königtums zu einer Verwissenschaftlichung der Regierungstätigkeit im großen Ausmaß geführt. Die Heidelberger Universität ist in den Staat hineingezogen worden, Juristen und Theologen — vor allem jene — haben den Regierungsstil weithin geprägt. Dieses System ist als ein wesentliches neues Merkmal des Königtums Ruprechts anzusehen.

6. Von der reinlichen Trennung eines territorialen und überterritorialen Bereichs in der politischen Tagesarbeit kann nicht gesprochen werden. Die enge Verflechtung beider Felder läßt für unser Thema eine Sonderung von Reichs- und Territorialgeschichte als unangemessen erscheinen. Man kann allerdings erkennen, daß der Pfälzer Adel die territorialen Angelegenheiten und den engeren Umkreis der Pfalz vorzüglich als seine Domäne betrachtete. In der Reichspolitik größeren Maßstabs und der Außenpolitik traten nicht territoriale und die führenden territorialen Räte nebeneinander auf. Geistliche Räte arbeiteten auf beiden Gebieten mit. In der Kirchenpolitik herrschten geistliche und nicht territoriale Räte vor.

7. Aus der Gruppe der nicht territorialen weltlichen und geistlichen Räte sind die Träger königlicher Kontinuität hervorzuheben, die wegen ihrer Bedeutung für die Reichsgeschichte besondere Aufmerksamkeit verdienen. Verbindungslinien von Wenzel zu Ruprecht und von diesem in abgewandelter Form zu Sigmund sind festzustellen beim hohen Adel, wobei eine Gruppe meist fränkischer Grafen- und Herrenfamilien hervorzuheben ist, selten beim Niederadel, dann bei Kanzleibeamten, Universitätsprofessoren und anderen Klerikern meist höheren Ranges. Ungeachtet des Dynastienwechsels und politischer Gegensätze hat offenbar ein personeller Zusammenhang der Führungsschichten an den Königshöfen bestanden. Es wird die Hypothese zu erproben sein, ob es eine kontinuierlich bildende, „staatstragende“ Elite aus Laien und Klerikern, Adeligen und Experten verschiedener Herkunft gegeben hat, die unabhängig von der Person des Königs aus wohlverstandener eigenem Interesse dem Königtum diente, es damit weitergetragen hat und von diesem wiederum gefördert und erhalten wurde.